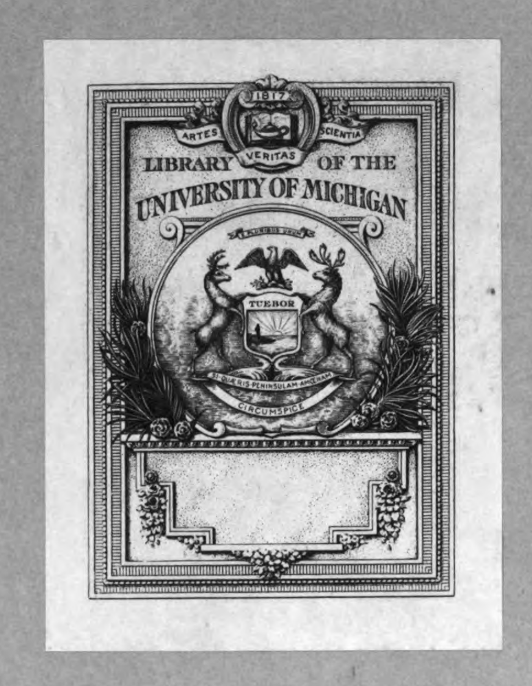

1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



AUS DEN ERSTEN ZEITEN DES BERLINER BUCHDRUCKS

DER FRIEDRICH-WILHELMS-
UNIVERSITÄT BERLIN
ZUM 11. OKTOBER 1910 ÜBERREICHT
VON DER KÖNIGLICHEN BIBLIOTHEK



BERLIN 1910
BEHREND & Co.

DER FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT entbietet die Königliche Bibliothek an dem Jubiläumstage ihren wärmsten Gruß und Glückwunsch. Selbst ein Glied in dem großen wissenschaftlichen Organismus, den Wilhelm von Humboldts Einsicht und Kraft dem preußischen Staate geschaffen, hat die Königliche Bibliothek während eines Jahrhunderts die mächtige Entwickelung der Berliner Hochschule mit Bewunderung verfolgt und darf ihr bezeugen, daß sie den großen Anfängen entsprochen hat, die ihre Gründung zu einem Hauptereignis in der Kulturgeschichte Europas gemacht haben.

Aber nicht nur als bewundernde Zuschauer haben wir die Entwickelung der Berliner Hochschule erlebt – ihre Gründung bedeutete auch für die Königliche Bibliothek die Epoche eines neuen Aufschwunges. Jahrzehntelang hat der Universität eine eigene Bibliothek gefehlt; ihre Aufgaben fielen daher der schon bestehenden Bibliothek zu und diese Verbindung wurde für sie von hohem Werte. Sie mußte nun ihre Sorge Fächern zuwenden, die bisher vernachlässigt waren, und auf Universalität in vollem Sinne bedacht sein. Wenn sich das engere Verhältnis später gelöst hat, so war diese Lösung nun ebenso notwendig wie einst die Verbindung; denn nur die Gründung einer zweiten, ausschließlich den Interessen der Universität dienenden



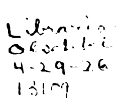
Bibliothek konnte die sich steigernden wissenschaftlichen Bedürfnisse befriedigen. Aber der Zusammenhang zwischen der Universität und der Königlichen Bibliothek hat deshalb nicht aufgehört. Er besteht nicht allein in den Diensten, welche die Bibliothek nach wie vor dem Unterricht leistet, sondern auch in jener Gegenseitigkeit, in welcher die Lehrer der Universität die Entwickelung der Bibliothek aufs beste gefördert haben und in welcher die Königliche Bibliothek ihren Forschungen entgegenkommt.

Für jene Förderung, von der in den gedruckten Handschriftenkatalogen der Bibliothek unvergängliche Zeugnisse vorliegen, die aber oft genug auch auf dem verborgenen Wege sachkundiger Beratung erfolgt ist, spricht die Königliche Bibliothek der Friedrich-Wilhelms-Universität am heutigen Tage ihren wärmsten Dank aus, bittet, daß ihr diese wertvollste Unterstützung auch ferner erhalten bleibe, und wünscht der mit ihr so enge verbundenen Hochschule ein arbeitsreiches und ruhmvolles neues Jahrhundert. Als Zeichen ihrer lebhaften Teilnahme an dem heutigen Jubeltage bringt sie ihr eine Festgabe dar, die zwar durch ihren Inhalt weit hinter die Anfänge der Universität zurückführt, aber die gemeinsame Vaterstadt betrifft und mit der Frühzeit des Buchdrucks auch das literarische, staatliche und kirchliche Leben in mannigfaltiger Ausprägung beleuchtet.

Den 11. Oktober 1910.

HARNACK. SCHWENKE.





Inhalt:

Doktor Konrad Schwestermiller und sein Pestregiment von 1484. Von Konrad Haebler. Mit Abbild. 1—3 . Seite 1—29.

Urkunden-Anhang S. 23—29

Die Berliner Druckerei des Hans Weiß 1540—47. Von Paul Schwenke und Ernst Voulliéme. Mit Beiträgen von Heinrich Krause und Erich von Rath. Mit Abbild. 4—29 . . . . Seite 31—109.

Anh. 1. Johann Schrages Hofgerichtsordnung von 1528. S. 91—104.
Anh. 2. Zur Geschichte des Bucheinbands in Berlin. S. 105—109.

Namen- und Sachregister . . . . Seite 110—112.



DOCTOR KONRAD SCHWESTERMILLER UND SEIN PESTREGIMENT VON 1484

VON

KONRAD HAEBLER



In seinem Repertorium bibliographicum führt Hain unter Nr. 15189 den folgenden Druck auf: Swestermüllner, Conradus: Regiment wider die Pestilenz ... In fine: Gemacht und geendet zu Colen an der Sprew Anno rc Lxxxiiii. Awf montag nach Crucis exaltationis. 4°. In seinem ersten Index zu Hain hat Konrad Burger dieses Werkchen, allerdings in Klammern eingeschlossen, als Inkunabeldruck von Cölln a. d. Spree aufgenommen. In dem zweiten Index aber, der mit Copingers Supplement to Hain im Jahre 1902 herausgekommen ist, hat er den Artikel wieder beseitigt, und kürzlich hat O. Günther in dem Verzeichnis der Wiegendrucke der Leipziger Sammlungen die Frage nach dem Ursprung des Werkchens anscheinend dahin gelöst, daß er den Druck dem Albrecht Kunne in Memmingen zugesprochen hat[1]).

Das letztere ist nun allerdings unzweifelhaft ein Irrtum, der offenbar dadurch entstanden ist, daß die Texttype des Pestbüchleins in bezug auf das Maß der Zeilen und in den Formen des größten Teiles ihrer Majuskeln mit der Type 4 des Albrecht Kunne übereinstimmt. Wer aber in der Lage ist, einen Druck des Albrecht Kunne mit dem Pestbüchlein zu vergleichen, der wird sich auf den ersten Blick davon überzeugen, daß die beiden Typen nicht das geringste miteinander zu schaffen haben.

Freilich sind nicht allzu viele Forscher in der Lage gewesen, eine solche Vergleichung vorzunehmen, denn von dem Pestbüchlein haben sich nur ganz wenige Exemplare bis auf die Gegenwart gerettet. In den deutschen Bibliotheken sind deren nur drei nachweisbar: das von Günther angeführte Exemplar der Stadtbibliothek zu Leipzig, ein anderes in der Königlichen und Universitätsbibliothek in Breslau und das dritte in einem Sammelbande der Universitätsbibliothek in Gießen[2]). Die Fundorte der Exemplare, über den Osten, die

---

[1]) Dasselbe hatte, wohl von Günther veranlaßt, auch Sudhoff in seinen Deutschen medizinischen Inkunabeln (Leipzig 1908) S. 173/4 getan.

[2]) Zuerst erwähnt von Adrian im Serapeum 1846, S. 206.

1*



Mitte und den Westen Mitteldeutschlands annähernd gleichmäßig verteilt, lassen also noch keinen Schluß darauf zu, in welchem Teile unseres Vaterlandes der Ursprungsort des Werkchens gelegen haben mag. Ebensowenig erteilen uns die Exemplare selbst einen Fingerzeig zur Lösung der Frage. Sie sind zwar alle drei vollständig und verhältnismäßig gut erhalten, aber sie enthalten keinerlei Eintragungen von alter Hand, die für die Frage nach Zeit und Ort der Entstehung von Bedeutung sein könnten. Es bleibt also nichts übrig, als das Büchlein selbst näher zu untersuchen, um das Rätsel seines Ursprungs zu lösen.

Schwestermillers Pestregiment ist weder das einzige noch das älteste seiner Art. Bei den zahlreichen Epidemien, die Europa im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts heimsuchten, hatte man schon ziemlich früh zu der neuen Kunst des Buchdrucks seine Zuflucht genommen, um weiteren Kreisen Anweisungen zu erteilen, wie man sich vor der gefährlichen Krankheit hüten, und mit welchen Mitteln man sie bekämpfen könne. Besondere Verbreitung hatte im ausgehenden Mittelalter das Pestregiment des Kanutus Arusiensis gefunden, dessen Name in den meisten Ausgaben in Kamintus entstellt ist. Von diesem Werkchen kennt man nicht weniger als 20 Ausgaben aus der Frühdruckperiode, von denen die älteste wohl aus dem Jahre 1480 herrührt. Das Buch scheint sich aber zunächst immer nur in lateinischer Sprache an die gelehrten Kreise gewendet zu haben. Erst aus dem Jahre 1500 ist davon eine Übersetzung in das Portugiesische bekannt. Daneben fand in ähnlicher Weise der Pesttraktat des Valascus oder Valastus de Tarenta (Balescon de Tarente) Verbreitung, eines französischen Arztes, der bald nach 1401 geschrieben zu haben scheint. Obwohl er bereits 1474 zum ersten Male zum Druck befördert, 1475 ins Katalanische und um 1484 ins Niederdeutsche übertragen worden ist, hat er doch nur die mäßige Zahl von sieben Ausgaben bis zum Jahre 1500 erreicht.

Das älteste gedruckte deutsche Pestbuch ist dasjenige des gelehrten Ulmer Stadtarztes Heinrich Steinhövel, das von 1472 ab eine ganze Anzahl von Ausgaben erlebt hat, die an verschiedenen Orten hergestellt worden sind. Seinem Beispiele folgte 1482 der Memminger Stadtarzt Ulrich Ellenbog, und erst als dritter reiht sich ihnen Konrad Schwestermiller mit seinem Pestregiment von 1484 an.

Die Pest hatte zu Anfang der achtziger Jahre Deutschland fast alljährlich heimgesucht. 1480—82 herrschte sie in Frankfurt am Main, 1481 trat sie besonders heftig in Prag auf, 1481—83 war sie am Niederrhein und in Friesland, 1482 auch in Tübingen und Salzburg und 1482—83 in Nürnberg,

wo sie in letzterem Jahre besonders zahlreiche Opfer forderte. Auch in Genf und Basel gab es 1483 eine Pestepidemie. 1484 kam sie zum ersten Male nach dem östlicheren Niederdeutschland. Das Tagebuch des Henning Brandes von Hildesheim[1]) enthält die Notiz, daß sich seine Angehörigen mit vielen angesehenen Bürgern am Montag vor Sankt Margarethen (12. Juli) vor der Pestilentz nach Eimbeck flüchteten, und erst am Sonnabend vor Aller Heiligen (30. Oktober) kehrten sie in die Stadt zurück. Ähnlich berichtet die Magdeburger Chronik[2]): Im selben jare war auch hir gros sterben, war ein landsterben, und fing an umb Jacobi (27. Juli) und werhete bis auf Michaëlis (29. September). in diesem sterben storben viel vornehmer leut und sonderlich vil jungfrawen. andere schreiben: dis sterben hab angefangen umb pfingsten und gewerhet bis Martini (11. November).

Wie weit sich die Epidemie des Jahres 1484 erstreckt hat, läßt sich aus dem Mangel bestimmter Nachrichten nicht feststellen. So viel scheint aber sicher zu sein, daß sie östlich der Elbe nicht erheblich vorgedrungen ist, denn Loeckel in seiner Marchia illustrata, der zum Jahre 1485 das Auftreten des Englischen Schweißes verzeichnet und zu 1486 ausführlich über den Skorbut handelt, weiß zum Jahre 1484 nichts von einer Pestepidemie zu berichten. Trotzdem dürfen wir wohl in diesem Auftreten der Krankheit den Anlaß sehen, der Schwestermiller zur Veröffentlichung seines Pestregimentes bewog. Das Datum des Schriftchens „Montag nach Crucis exaltationis“, das ist der 20. September 1484, läßt allerdings mit den oben angeführten chronistischen Angaben verglichen, vermuten, daß der Höhepunkt der Epidemie damals bereits überschritten war. Aber, ob nun einzelne von Flüchtigen verschleppte Fälle damals selbst in der Umgegend von Berlin vorgekommen sein mögen, oder ob die Schrift nur unter dem Eindruck des Schreckens entstand, den die Krankheit stets in weitem Umkreis verbreitete, man geht gewiß nicht fehl, wenn man annimmt, daß zwischen der Magdeburger Epidemie und der Veröffentlichung des Cöllnischen Pestregimentes ein ursächlicher Zusammenhang bestanden hat.

Von dem Verfasser des Schriftchens, dem Leibarzt des Markgrafen und späteren Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg, Dr. Konrad Schwestermiller, wissen wir nicht allzuviel. In den älteren allgemeinen und medizinischen Gelehrtenlexicis sucht man seinen Namen vergebens, und, von einer späteren Episode seines Lebens abgesehen, haben auch die neueren Forscher auf dem Gebiete der Geschichte der Medizin eben nur die Tat-

[1]) Hgg. von Hänselmann. Hildesheim 1896. S. 63.
[2]) Chroniken der deutschen Städte Bd. 7. (Magdeburg I.) S. 417.

sache zu berichten gewußt, daß er ein Pestregiment in deutscher Sprache veröffentlicht hat.

Die Form, in der er selbst seinen Namen schreibt: Schwestermiller, im Gegensatz zu dem Swestermullner des gedruckten Pestregiments und dem Swestermuller in der Mehrzahl der auf ihn bezüglichen Akten und Korrespondenzen, läßt darauf schließen, daß er nicht aus Niederdeutschland stammt. Das Hochdeutsch seiner Briefe zeigt gewisse lautliche Eigentümlichkeiten, die es ziemlich fraglos machen, daß Thüringen seine Heimat gewesen ist. Näheres aber hat sich weder über den Ort noch über die Zeit seiner Geburt ermitteln lassen. Das älteste Zeugnis seiner Existenz ist ein Gnadenakt aus dem Jahre 1483[1]. Unter dem 3. April dieses Jahres erteilt Markgraf Johann von Brandenburg dem „Hochgeboren seinem Leibarzte, Rat und lieben getreuen Meister Konrad Schwästermuller, in der Arznei Doctor" die Anwartschaft für sich und seine leiblichen Erben auf alle die Lehen und Güter, die sich zurzeit im Besitze von Otto Thermo, Ewald Thermos Sohn, befanden[2]. Daraus darf man wohl schließen, daß Schwestermiller schon damals nicht mehr ein junger Anfänger in seinem Berufe war, sondern daß er schon längere Zeit am Hofhalte des Markgrafen tätig gewesen war, und Gelegenheit hatte, sich wiederholt um diesen besondere Verdienste zu erwerben, so daß ihm erst der Ratstitel, den andere Hofärzte nicht geführt haben, verliehen und dann diese Anwartschaft auf einen anscheinend nicht unbedeutenden Grundbesitz erteilt wurde.

Im Jahre 1484 hat er dann sein Pestregiment veröffentlicht. Auch aus diesem darf man schließen, daß Schwestermiller auf langjährige praktische Erfahrungen bei seiner Abfassung zurückblickte. Besonders geht daraus hervor, daß er bereits in mehr als einer Pestepidemie seinen Beruf ausgeübt, und die von ihm selbst erfundenen Medikamente erprobt hatte[3].

Mit der Zeit scheint sich aber Schwestermiller am Hofe des Markgrafen, der 1486 seinem Vater in der Kurwürde nachgefolgt war, nicht mehr recht wohlgefühlt zu haben. Vermutlich war es kollegiale Eifersucht, die daran

[1]) Ob man in dem Meister Konrad, den die Kurfürstin Anna in einem undatierten Briefe an Kurfürst Albrecht (Riedel, Codex diplom. Brandenb. III, 2. S. 249) erwähnt, den Konrad Schwestermiller zu vermuten hat, wie Priebatsch, Polit. Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles Bd. III, S. 530 tut, erscheint mir zweifelhaft, da Schwestermiller 1484 nur Leibarzt des Markgrafen Johann ist. Da der andere Leibarzt, Konrad Diell, ein wesentlich höheres Gehalt bezog als Schwestermiller, so ist wohl dieser der ältere gewesen, der schon in Diensten des Kurfürsten Albrecht gestanden haben könnte.

[2]) Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgicus. Abt. III, Bd. II, S. 290.

[3]) Bl. 2a Z. 12: „Die ich auch in vil pestilentzen gebrawcht vnd gesehen hab". ib. Z. 17: „Von gebrauchung diser pillulin hab ich wunderliche ding gesehen vnd gethan". Bl. 3a Z. 13: „Das es ungeloblich zu schreiben steet, was ich darvon gesehen hab".



die Schuld trägt. Schon am 11. Oktober 1486 hatte sich Kurfürst Johann neben seinem Leibarzte noch einen besonderen Wundarzt angenommen[1]), und dieser, Meister Hans Oppel, scheint sich der kurfürstlichen Gunst in hohem Maße erfreut zu haben, denn er wurde am 6. Januar 1489 nicht mit einer ehrenvollen Exspektanz wie Schwestermiller, sondern durch die Verleihung eines Freihauses in Berlin ausgezeichnet[2]). Ob darin eine Bevorzugung vor Schwestermiller lag, läßt sich bei der Dürftigkeit der überlieferten Nachrichten nicht mit Sicherheit erkennen. Irgend etwas muß aber doch wohl dem Schwestermiller den Brandenburgischen Hofdienst verleidet haben, sonst würde er ihn wohl kaum, nachdem ihm so mancherlei Auszeichnungen zuteil geworden waren, verlassen haben. Das aber hat er getan. Im Jahre 1492 begegnen wir ihm wieder, und zwar im Dienste der Herzöge Magnus und Balthasar von Mecklenburg. Allerdings hat er deshalb den brandenburgischen Dienst nicht endgültig verlassen. Aber er hat von Kurfürst Johann, für einen Leibarzt gewiß ein auffallender Schritt, einen zweijährigen Urlaub erbeten und erhalten, um in dieser Zeit in die herzoglichen Dienste zu treten. Seine unter dem 26. Dezember 1492 ausgefertigte Bestallung ist noch erhalten[3]). Schwestermiller wird darin auf die Zeit von zwei Jahren, von Martini 1492 ab zu rechnen, unter das Hofgesinde der Herzöge aufgenommen und zu ihrem Leibarzte ernannt, mit einem jährlichen, in zwei sechsmonatlichen Raten zahlbaren Honorar von 80 Rheinischen Gulden. Daneben soll er zur Unterstützung seines Haushaltes jährlich einen Ochsen, zwei fette Schweine und vier Drömpt (1 Drömpt = 12 Scheffel) Weizen erhalten und mit einem geziemenden Hofgewande ausgestattet werden. Auch wurde ihm in Wismar eine eigene Behausung angewiesen mit eigenem Wagen und den dazu nötigen Gerätschaften. So oft der Herzog ihn für sich oder seine Familie brauchte, verpflichtete er sich, ihn mit seinen eigenen Pferden holen zu lassen, der Doktor war aber gehalten, solchem Rufe ungesäumt Folge zu leisten, es sei denn, daß er selbst durch Krankheit behindert wäre.

In diesen Verhältnissen scheint Schwestermiller nicht nur selbst sich dauernd wohl befunden zu haben, sondern er scheint sich auch des unbedingten Vertrauens des Herzogs Magnus erfreut zu haben und in ein fast freundschaftliches Verhältnis zu diesem getreten zu sein. Als die bedungenen zwei Jahre abgelaufen waren, wandte sich Schwestermiller an den Kurfürsten

[1]) Riedel, Codex dipl. Brand. Abt. III, Bd. II, S. 331.
[2]) ib. S. 339.
[3]) Abgedruckt bei A. Blanck: Die Mecklenburgischen Aerzte. Schwerin 1874. S. 5 u. neue Ausgabe von A. Wilhelmi, Schwerin 1901, S. 4.

mit der Bitte, ihm seinen Urlaub auf ein weiteres Jahr zu verlängern, und da er ohne Antwort auf sein Schreiben blieb, schloß er einen neuen Vertrag mit Herzog Magnus ab, und der gleiche Vorgang scheint sich Ende 1495 noch einmal wiederholt zu haben, wobei sich die Besoldungsverhältnisse für Schwestermiller erheblich verbesserten.

Um diese Zeit aber erkrankte Kurfürst Johann und wünschte nun seinen Leibarzt wieder selbst um sich zu haben. Er ließ deshalb durch seinen Kanzler Sigmund Zerer sowohl an Herzog Magnus als an Doktor Schwestermiller schreiben, und ihn auffordern, an den Brandenburgischen Hof zu Pflicht und Dienst zurückzukehren. Bei beiden aber stieß er auf Widerstand. Herzog Magnus meinte, daß das Verlangen unbillig sei, nachdem Schwestermiller ohne Einspruch von Brandenburgischer Seite erst vor kurzem einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen habe. Und Schwestermiller muß sich wohl ähnlich geäußert haben, denn der Kurfürst fühlte sich jetzt veranlaßt, seinen Kanzler persönlich nach Mecklenburg zu senden, wo er in Gegenwart des Herzogs den Doktor an seine Pflicht erinnern und ihm den Befehl des Kurfürsten zur Rückkehr nach Brandenburg überbringen mußte[1]). Auch diese Verhandlungen führten jedoch nicht zu dem erwünschten Ziele, so daß sich der Kurfürst unter dem 8. Januar in einem Briefe[2]) direkt an Herzog Magnus wandte mit der Bitte, ihm ungesäumt seinen Leibarzt zurückzusenden, da er selbst seiner Dienste bedürfe. Herzog Magnus aber mochte den Doktor auch jetzt nicht entlassen. Offenbar hatte er ein unbedingtes Vertrauen in seine ärztliche Kunst gefaßt und wollte ihn auch weiterhin für sich und die Seinigen nicht entbehren. Nur dazu erbot er sich, ihn auf 2 bis 3 Wochen nach Brandenburg gehen zu lassen, damit er dem Kurfürsten beistehen könne; im übrigen aber bestand er ebenso auf der Einhaltung des Dienstvertrages, wie Kurfürst Johann es tat[3]).

Daraufhin ist Dr. Konrad Schwestermiller in der Tat im Februar oder März 1496 an den Hof des Kurfürsten gekommen, um dessen Behandlung zu übernehmen. Er tat das aber noch immer nicht in der Absicht, endgültig nach Brandenburg zurückzukehren, sondern erbat vielmehr von dem Kurfürsten erneut die Erlaubnis, in mecklenburgischen Diensten zu bleiben. Und obwohl ihm diese anscheinend nicht erteilt worden ist, treffen wir ihn doch Anfang April wieder in Wismar, wo er auch die ärztliche Beratung des Herzog Magnus wieder übernommen hat[4]).

[1]) Vergl. die Antwort des Herzogs Magnus an Kurfürst Johann auf dessen Brief vom 8. Jan. 1496. Anhang Nr. 2.

[2]) Anhang Nr. 1. [3]) Vergl. Anhang Nr. 2. [4]) Vergl. Anhang Nr. 4.



Daß dies nicht mit Bewilligung des Kurfürsten Johann geschehen war, ergibt sich aus einem Schreiben, das dieser am 4. April an Herzog Magnus richtet[1]). Es geht aus demselben zunächst hervor, daß auch Herzog Magnus dem Dr. Schwestermiller die Entlassung aus der eingegangenen Verpflichtung verweigert hatte, und daß der Doktor anscheinend selbst den Wunsch hegte, im Dienste des Herzogs zu bleiben. Jetzt beruft sich aber auch Kurfürst Johann auf das große Vertrauen, das er in die Kunst Schwestermillers setzt, und erklärt, daß er zwar gern den Doktor, so oft seine Anwesenheit in Mecklenburg dringlich und er am eigenem Hofe abkömmlich sei, zum Herzog wolle reisen lassen, daß er aber darauf bestehen müsse, daß Schwestermiller zu ihm zurückkehre, wenn er nicht gewärtigen wolle, die Zeichen seines ernstlichen Mißfallens an sich zu erfahren.

Diese Drohung hat ihre Wirkung nicht verfehlt. Am 6. April war Schwestermiller zu Antoniushof bei Herzog Magnus gewesen, der eine Purgation von ihm verlangte. Der Doktor meinte jedoch nach dem Stande der Gestirne eine solche nicht vornehmen zu können, versprach aber dem Herzog, den günstigen Zeitpunkt für einen solchen Eingriff zu berechnen und ihm inzwischen sein Aqua vitae und andere Medizin zuzusenden. Nach Wismar zurückgekehrt, schrieb er dann dem Herzog am 8. April[2]), die rechte Zeit für die Purgation werde am Sonntag Misericordia domini (17. April) oder den beiden folgenden Tagen eintreten, und sandte ihm ein Rezept, das der Herzog sich aus der Apotheke in Lübeck holen lassen sollte. An einem der nächsten Tage muß er aber dann von dem Schreiben Kurfürst Johanns Kenntnis erhalten haben, denn am 12. April richtet er von Schwerin aus einen zweiten Brief an Herzog Magnus[3]). Darin beruft er sich auf die wiederholten Aufforderungen zur Rückkehr, die von Brandenburg an ihn ergangen wären, und erklärt, daß er auf den letzten Brief hin sich dazu entschlossen habe, diesen Folge zu leisten; in 2 bis 3 Tagen wolle er die Reise an den Hof des Kurfürsten antreten. Unter diesen Umständen erscheine es ihm nicht rätlich, dem Herzog noch das Aqua vitae zu senden. Daher möge er den Wert der dazu erhaltenen Ingredienzen, Gold und Wein, von seinem Solde abziehen; den Rest seines fälligen Halbjahrssoldes möge der Herzog, dem er zum Abschied für alle ihm erzeigte Gnade und Freundlichkeit seinen schuldigen Dank abstattet, ihm durch seine Diener zustellen lassen.

So plötzlich wollte aber Herzog Magnus seinen Leibarzt nicht ziehen lassen; er sandte ihm vielmehr umgehend (13. April) die Antwort[4]), er solle mit seiner Abreise wenigstens bis zum nächsten Sonnabend (16. April)

[1]) Vergl. Anhang Nr. 3. [2]) Anhang Nr. 4. [3]) Anhang Nr. 5. [4]) Anhang Nr. 6.

warten, damit der Herzog zu ihm nach Wismar kommen könne. Dort solle ihn der Doktor zunächst einmal, wie versprochen, purgieren, dann aber wollten sie, wie sie in Freundschaft zusammengekommen seien, auch in Freundschaft von einander Abschied nehmen.

Diesem Wunsche wird Schwestermiller sich ohne Zweifel gefügt haben, auch ist wohl seine Übersiedelung nicht so schnell von statten gegangen, daß er nicht noch ein oder das andere Mal nach Wismar zurückgekehrt wäre. Über seine Besoldung ist sogar noch eine kleine Differenz entstanden. Die herzogliche Kammer scheint bei der endgültigen Abrechnung etwas sehr einseitig das fürstliche Interesse wahrgenommen zu haben. Als sich Schwestermiller zuletzt auf zwei Jahre dem Herzog verpflichtete, hatte ihm dieser bewilligt, daß eine Schuld von 30 Gulden, die der Doktor bei dem herzoglichen Vogte eingegangen war, ihm erlassen und gegen eine ihm bewilligte Gehaltserhöhung in gleichem Betrage aufgerechnet werde. Diese Abmachung wollte die herzogliche Kammer nun nicht mehr gelten lassen, und ebenso beanstandete sie ein Deputat an Wein, auf welches Schwestermiller Anspruch erhob. Gegen diese Auffassung appellierte der Doktor an den Herzog selbst, wie aus dessen Antwort vom 13. November 1496[1]) hervorgeht, aber mit geringem Erfolg. Auch der Herzog war der Ansicht, da Schwestermiller den abgeschlossenen Vertrag nicht gehalten habe, könne er sich mit Recht auch nicht darüber beschweren, daß der Herzog sich nicht an die daraus gefolgerten Verbindlichkeiten für gebunden erachte, nachdem er ihn von seinen Verpflichtungen freigegeben. Im übrigen spricht auch aus diesem Briefe wieder eine aufrichtige Freundschaft, denn der Herzog erklärt sich wiederholt dazu bereit, sich in persönlicher Unterhandlung mit Schwestermiller über die streitigen Punkte zu verständigen.

Das ist das letzte, was von Schwestermillers mecklenburgischen Beziehungen verlautet. Inzwischen war ihm auch am kurfürstlichen Hofe eine durchaus angemessene Stellung bereitet worden. Aus späteren Urkunden erfahren wir, daß ihm jetzt auch hier ein eigenes Haus zur Verfügung gestellt worden ist. Auf seinen Antrag wurde dasselbe sogar durch einen Anbau, der sich auf das Nachbargrundstück ausdehnte, erweitert, damit sich der Doktor darin ein „Studorium" einrichten konnte[2]). Seine Besoldung wurde auf 100 Gulden in vier Vierteljahrsraten festgesetzt; für seine ärztlichen Fahrten aber wurden ihm 3 Pferde mit Kost und Fütterung zur Verfügung gestellt[3]).

[1]) Anhang Nr. 7.

[2]) Riedel, Codex diplom. Brand. Abt. III, 3. S. 302, wo 1522 die Gebäude in gleichem Zustande dem nachfolgenden Bewohner überlassen werden.

[3]) Diese Angaben sind allerdings erst seiner erneuten Bestallung vom Jahre 1503 entnommen. Riedel l. c. S. 157.

Der einzige Arzt des Kurfürsten ist Schwestermiller allerdings auch in dieser Zeit nicht gewesen. Bei Gelegenheit des Ablebens Kurfürst Johanns im Jahre 1499 erfahren wir, daß neben ihm ein Konrad Diell vom Barfüßerorden als lebenslänglicher Leibarzt des Kurfürsten mit einem Gehalt von 200 Gulden angestellt gewesen ist[1]). Aber während dieser sich in das Privatleben zurückzog, wurde Schwestermiller von den Söhnen Johanns, Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht, als Leibarzt beibehalten und 1503 in Amt und Würden bestätigt. Als dann im Jahre 1506 auch ihm ein zweiter Leibarzt zur Seite gestellt wurde, geschah das in einer Form, die ihn jedenfalls nicht kränken konnte, denn Meister Albrecht Rademannn erhielt zunächst nur die Hälfte des dem Schwestermiller bewilligten Gehaltes, von Nebenbezügen wird überhaupt nichts erwähnt, und nur für den Fall von Schwestermillers Tode sollte er in dessen Besoldung aufrücken.

Schwestermiller scheint aber noch längere Zeit gelebt zu haben, denn erst im Jahre 1522 erscheint sein Haus in anderen Händen[2]). Wenn auch diese Verleihungsurkunde nicht unmittelbar nach seinem Tode ausgestellt zu sein braucht, so setzt sie doch voraus, daß das Andenken an ihn noch nicht erloschen war.

Das ist alles, was sich über die Lebensgeschichte des Mannes hat ermitteln lassen, der in seinem Pestregiment von 1484 das älteste für Berlin bestimmte Druckwerk abgefaßt hat.

Das Pestregiment ist ein kleines Heftchen, in einer einzigen aus 3 halben Bogen zusammengesetzten Lage ohne Signatur. Die vollbedruckte Seite mißt ungefähr 145×112 mm und enthält 42 Zeilen. Zu dem Drucke sind zwei Schriftarten verwendet, eine kleine Texttype, von der 20 Zeilen 70/1 mm messen, und eine größere Auszeichnungsschrift, deren Majuskeln zum Teil ziemlich eigenartige Formen aufweisen. Ein Titelblatt hat das Schriftchen nicht besessen, ebensowenig irgend welchen anderen Schmuck von Zierbuchstaben oder dergleichen.

Es beginnt nach Anrufung der Dreifaltigkeit und der Jungfrau Maria mit der Erklärung Schwestermillers, daß er die Schrift „auf sonderliches Ersuchen und Bitte vieler seiner gnädigen günstigen und lieben Herren, guten Freunde und Gönner“ abgefaßt habe, denen er sich „in mancherlei Wege aus verpflichter Verwandtnis und guter Freundschaft zu willfahren schuldig“ erkennt[3]). Schwestermiller behauptet selbst nicht, daß er unbedingt Neues bringe; es sei vielmehr nur seine Absicht, angesichts der gegenwärtigen Epidemie „aus den bewährtesten Schriften der alten Doctores und seiner Meister

[1]) Er wünschte bei seinem Abgange dieses Gehalt in eine Abfindungssumme verwandelt zu erhalten. Riedel l. c. Abt. III, 2. S. 428.

[2]) Siehe S. 10 Anm. 2. [3]) Siehe Abbild. 1 S. 12.

In dem namen der heiligen driualti-
keit. vnd der auserwelten gebererin gotes der heiligen iunckfrawen
Marien. Vnd auf sunderlich ersuchen vnd bete vil meiner gnedigē
gunstigen vnd lieben heren. guten frunde vnd gunner. den ich mich
in manichwege aus verpflicht verwantnus vnd guter fruntschaft
czu willfaren schuldig erkēne Hab ich Conradus Swestermullner
doctor des Irluchten hochgebornn fursten vnd herren herren Jo-
hansenn Marggrauen czu Brandenburg rc. meins gnedigisten her-
ren leibartzt. dits hirnachgeschriben Regiment vnd lere wider die
swaren kranckheit der pestilentz So sich nu czurzeit durch verhēg-
nus vnd willen des allmechtigen vnnd sunderlich aus czu neigunge
der planeten die der antzeigung thun ereigent. Aus den bewertsten
schriften der alten doctores vnd lere meyner meister auffs kurtziste
se myr geburt begunst czusetzenn Bitte vnnd beger von meniglich
vnd eynem ydermann in sunderheit nachgeburnus dyse meyne ar-
beite. vonn mir nach geschee vleis Im besten als ichs gutlich meine
czuuernemen Ich will auch dits Regemēt alleyn setzen wider dyse
swere kranckheit So sich die vrsachet von naturlichen influssen vnd
sachen. da mit ich byn dan setze die rutten vnd straffe gotes. wider
die nicht besser artznei ist dann rechte hicht ware rewe vnnd follige
bus. Vnd setze solch Regiment auff drey teil. Im ersten wie sich
eyner soll halten vnd bewaren vor disser kranckheit myt essen vnd
trincken rc. Im andern wann eynē die kranckheit anstosset. wie
man dem selben helfen soll. Im dritten wie man es mit den bulen
oder apostemen halten soll.

Der erste teil wie man sich halten soll in eyner pestilentz mit essen vnd trin- ken vnd mit andern sachen.

An aber die vnreinikeit vnd vergiftung des luftes eyn be-
sunder sach ist der pestilētz So ist besser den czu meiden vnd
czu fluhen. als seyn fyndt. Nach dē alten wolgesprochēwort
Fleuch bald. fleuch feer. kum spatt herwider. Wā aber eyn iglicher
nit wol fliehē kā. der sol den lufft syner wonūg reinigē. In dem win-
ter mit rochungē wolrichēden stuckē. Als ist Laudanū Mastix Li-
gnū aloes. Olibanū Maiorana. Storax. oder mit Wermutt. Laur-
bere. Wachalderbere Vnnd eyn fur machen mit eichem holtz vnnd
wachaltern studen Oder nembt aus der apoteken kleine kuchlen ge-
nant Trocisci pro fumo vnd legt die auff die kolen vnd machet da

Abbild. 1

Schwestermillers Pestregiment Bl. 1a.

vnd laſt ſie brate͂ Vnd wa͂ ſie gebraten ſein ſo ſtoſt oder reibetz klein
Vnd machet daraus ein plaſter. vnd legt das vber das apoſtem . vnd
ernewert das alle morgen ein mal. vnd iſt zu diſer kra͂ckeit ſer gut be-
ſunder kindern.

Welt ir aber haben ein ſer gut ſtark pflaſter. das die gift in zwe oder
drei ſtunden mecklich herczu zeucht in ein blaſen. die man gar gering-
lich offenen kan So ſchreibt die hirnachgeſchriben recept in die apo-
teck Vnd wan das gemacht ſei ſo ſtreicht das auf ein tuch vnd legt
es vber das apoſtem. Die recept des plaſters

℞. Armoniaci ℥ ß Bdellij Serapini ana. ʒ ij. Sinapis Piretri. a-
na. ʒ. i. Euforbij Caſtorei. ana. ʒ. ß. Vitrioli. ʒ. iij. Ficuum pinguiu͂. nu-
mero iij. Fermenti acri ℥ ß. Gume in vino diſſoluatur. et colle͂tur et a-
lia commiſceātur Et addentur Cātarides abſciſis alis capitibus et pe-
dibus n mero. x . et fiat emplaſtru͂ ſeu maſſa pro emplaſtro fiedo. Et
erit fortiſſimum

Nun merckt furbas wañ das apoſteim czeitiget. er dañ das gantz
czeitig werde. ſo ſol mañ das laſen aufthun. es ſei mit ſneiden etzen o-
der brenne͂. doch ſo brechen ſy gewonlich ſelb auf von den obgeſchribe͂
pflaſtern Vnd wañ man dz aufſneiden wil ſo ſol man dz aufſneiden oder
hauwen an dem vnderſten teil. dzes deſterbas gereynigt werde Wan
es aber dem kra͂ken groſen ſmertze͂ bryngt ſo man das alſo vnzeitig auf
thut Hirvmb ſo legt daryn ein meiſel von dem weiſſen eyns eyes vnd
ein wenig totters geklopft mit roſen oel das gelegt den ſmertzen.

Nun wy mañ das reinyge͂ vnd czuheilen ſol enpfilh ich den wund-
artzten. die der ſach wol recht thun werden. Dar mit wil ich beſchloſ-
ſen haben diſen dritte͂ teil vñ das gantz Regiment wider die erſchrocke͂-
liche gyftige kranckheit der peſtilentz. Vnd hoffe das ane czwifel wel-
cher ſich halt nach laut des Regements dem ſol nit leid ſeyn vor dyſer
kranckheit. Des helf vns der. der alle gifft vertreiben vnnd alle vnſer
kranckheit des liebs vnd der ſeele helffen kann. Amen.

Gemacht vnd geendet zu Colen an der Sprew Anno ꝛc. lxxxiiij.
Awf mantag nach Crucis exaltationis.

Abbild. 2

Schwestermillers Pestregiment Bl. 6b.



auff das Kürzeste so ihm gebührt" „Regiment und Lehre wider die schwere Krankheit der Pestilenz" zu geben. Tatsächlich ist das Schriftchen aber selbständiger, als man nach dieser Erklärung vermuten sollte[1]). Wohl hat Schwestermiller sicher den Valascus und Steinhövel, vielleicht auch Ellenbog gekannt und benutzt, aber er hat seine Quellen keineswegs nur ausgeschrieben. Sowohl seine Disposition des Stoffes wie seine Rezepte beruhen auf selbständiger Arbeit, obwohl natürlich auch in seiner Schrift eine große Zahl von Anordnungen wiederkehrt, die Gemeingut aller derer gewesen sind, die sich damals mit der Pest beschäftigt haben.

Der erste Teil ist der Prophylaxe gewidmet. Auch Schwestermiller empfiehlt in erster Linie die Flucht aus einem pestverseuchten Orte und zitiert dazu, wie Steinhövel, den volkstümlichen Vers: „Fleuch bald, fleuch fern, komm spät herwieder". Da aber nicht alle Leute fliehen können, so schließt er unmittelbar Vorschriften an für die Räucherungen, mit denen man die Luft vor Infektion schützen soll, wobei er besonders die, sonst nicht erwähnten, Trocisci pro fumo, ein fertig aus der Apotheke zu beziehendes Präparat, empfiehlt. Wer unter Menschen gehen muß, soll sich mit einem Essigschwamm bewaffnen, oder mit dem Pomus ambrae, zu dem er das Rezept mitteilt. Eine Eigentümlichkeit Schwestermillers ist es, daß er alle Rezepte in lateinischer Sprache gibt, um, wie er sagt, „Irrtümer zu vermeiden, da viele Stücke in Deutsch nicht zu machen sind, auch nicht zu bekommen, außer von einer Apotheke". Er empfiehlt dann weiter Lüftung der Räume, aber nur bei Sonnenschein, verdauliche Diät, mäßige Anstrengung und Gemütsruhe, „denn viele Menschen fallen nur aus großer Furcht in diese jämmerliche Krankheit".

Nach der allgemeinen Anschauung erblickt auch Schwestermiller die hauptsächliche Gefahr „in überflüssiger Feuchtigkeit oder Humores", zu deren Bekämpfung er empfiehlt, wöchentlich einmal reinigende Pillen einzunehmen, zu denen er wiederum das Rezept angibt. Außerdem aber solle man dafür sorgen, die Herztätigkeit zu stärken mit dem von ihm ersonnenen Pulvis bezoaricus, mit dessen Hilfe man dann das Aqua vitae, ein Konfekt und eine Latwerge herstellen könne, so daß jeder die heilsamen Stoffe in der ihm angenehmsten Form zu sich zu nehmen vermag. Für alle diese Präparate gibt er die ausführlichen Rezepte, von denen besonders das für das Aqua vitae merkwürdig ist. Es muß nämlich in einem Glaskolben vierzehn Tage

[1]) Merkwürdigerweise hat Sudhoff, Deutsche medizinische Inkunabeln S. 173 f., der sonst die Pesttraktate alle auf ihre gegenseitige Abhängigkeit geprüft hat, von Schwestermiller nur eine Aufzählung der Abschnitte gegeben.



in Pferdemist eingepackt stehen, der alle vier Tage zu erneuern ist, und dann durch Asche oder Sand destilliert werden, „nach Lehre der Alchimisten". Von diesem Aqua vitae und dem dazu gehörigen Konfekt ist übrigens auch in den Briefen die Rede, die im Januar 1496 zwischen Schwestermiller und Herzog Magnus von Mecklenburg gewechselt worden sind[1]). Neben dem Aqua vitae empfiehlt er zur Herzstärkung das Aurum potabile, von dem er eine auch für weniger Bemittelte erreichbare Form, „der Armen Goldtrank", verschreibt. Da aber Schwangere und Kinder unter zehn Jahren so kräftige Medizinen nicht vertragen würden, so verordnet er für diese mildere Ersatzmittel.

Der zweite Teil des Regiments ist der Bekämpfung der ausgebrochenen Krankheit gewidmet. Nachdem er die Anzeichen derselben ähnlich wie Steinhövel angegeben, empfiehlt er im wesentlichen Behandlung mit den zuvor erwähnten Mitteln, und betont, daß dieselben auch bei Erbrechen fortgesetzt genommen werden sollen. Dann sei für Stuhlgang zu sorgen und demnächst zur Ader zu lassen.

Die Aderlaßvorschriften sind die üblichen, nur unterscheidet Schwestermiller eine doppelte Behandlung, je nachdem sich bereits Geschwüre gebildet haben oder nicht. Nach dem Aderlaß soll der Kranke zu Bett gebracht werden und schwitzen. Dann aber soll man ihn in eine reine luftige weite Stätte legen, wo die Läden und Türen Tag und Nacht offen stehen, „es sei denn sehr kalt". Die Kammer soll außerdem geräuchert werden, auch soll man bei dem Kranken ein nasses Tuch aufhängen, und Essig auf einen heißen Stein gießen, um die Luft zu verbessern.

Als Diät werden dem Kranken allerlei leichte Speisen verordnet, besonders, wie üblich, allerlei Geflügel; zur Herzstärkung verschreibt er wieder ein besonderes Konfekt und ein Kühlwasser gegen Fieberhitze.

Der dritte Teil endlich schreibt die Behandlung der Geschwüre vor. Dabei erklärt sich Schwestermiller sehr bestimmt gegen das Aufsetzen von Schröpfköpfen auf die Geschwüre, wie es von anderen empfohlen wird; er rät vielmehr, dieselben, und zwar gleich doppelt, einige Finger breit unterhalb der Geschwüre anzubringen. Auf die Geschwüre möge man allenfalls Pflaster legen, aber nur solche, die das Gift kräftig herausziehen. Dabei fehlt natürlich auch der Hahn mit dem gerupften Sterz nicht, den schon Ellenbog erwähnt, ebenso kommt das Zwiebelpflaster zu seinem Rechte, das auch anderwärts empfohlen wird. Schließlich bringt Schwestermiller aber auch hier wieder ein besonders kräftiges eigenes Rezept.

Die Geschwüre sollen dann möglichst zeitig geöffnet und gründlich ausgezogen werden. Nach der Empfehlung eines Linderungsmittels für sehr

[1]) Anhang Nr. 4—6.



schmerzhafte Wunden, das dem Valascus entlehnt zu sein scheint, und dem Rate, die Heilung durch einen Wundarzt besorgen zu lassen, schließt die Anweisung, wie sie begonnen, mit einem frommen Spruche.

Es bleibt nun die schwierige Frage zu lösen, wo das Pestregiment gedruckt worden ist. Die Schlußangabe: *Gemacht vnd geendet zu Colen an der Sprew Anno rc lxxxiiij. Awf mantag nach Crucis exaltationis*[1]) läßt zweifellos eine mehrfache Deutung zu. Die einen haben sie als einen Bestandteil des Schwestermillerschen Textes angesehen, und sie dahin gedeutet, daß der Verfasser seine Niederschrift am Montag nach Kreuzerhöhung (20. September) 1484 abgeschlossen habe. Diese Auslegung wäre unanfechtbar, wenn diejenigen im Rechte wären, die in dem Schriftchen ein Druckwerk des Albrecht Kunne in Memmingen sehen wollten, denn dieser Drucker hat allerdings niemals in irgend welchen Beziehungen zu der kurfürstlichen Residenz an der Spree gestanden. Es ist aber bereits oben darauf hingewiesen worden, daß diese typographische Zuweisung auf einem leicht erklärlichen Irrtum beruht. In Wirklichkeit verhält sich vielmehr die Sache so, daß wir bis jetzt kein zweites Druckwerk kennen, in welchem die Schriftarten des Pestregiments genau mit denselben Formen, derselben Bildgröße und der gleichen Kegelhöhe wiederkehren. Wir haben es mit selbständigen Schriftarten zu tun, die zwar gewisse Verwandtschaftsmerkmale mit bestimmten anderen Typengruppen erkennen lassen, mit diesen aber nicht identisch sind. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, daß der Druck auch aus einer selbständigen, sonst nicht bekannten Druckerwerkstätte hervorgegangen sein müsse. Es wäre ja möglich, daß ein anderweit bekannter Drucker aus besonderen Gründen zur Herstellung des Schriftchens neue Typen verwendet hätte, die er dann verworfen und in gleicher Weise nicht wieder benutzt hat. Bei dem geringen Umfange des Druckwerks ist diese Erklärung aber wenig einleuchtend und jedenfalls nicht wahrscheinlicher als die, daß wir es hier in der Tat mit dem Erzeugnis einer sonst nicht nachweisbaren und vielleicht nur vorübergehend tätigen Presse zu tun haben. Es lohnt sich wohl, das Schriftchen auch einmal unter diesem Gesichtspunkte zu prüfen.

Die Form der Unterschrift: „*Gemacht vnd geendet zu Colen an der Sprew Anno rc lxxxiiij. Awf mantag nach Crucis exaltationis*" ist als Datum der Abfassung aus inneren und äußeren Gründen nicht sehr überzeugend. Wir haben gesehen, daß die Pest in dem nahen Magdeburg nach den einen schon zu Pfingsten, nach den andern allerdings erst gegen Ende Juli sich geltend machte, daß die Epidemie aber dort, wie auch in Hildesheim, Ende September

[1]) S. Abb. 2 S. 13.



als überwunden angesehen wurde. Sollte Schwestermiller wirklich, wenn er zum Besten der Bewohner von Cölln-Berlin seine Anweisung zum Schutz wider die Krankheit erteilen wollte, damit gewartet haben, bis die Seuche ihren bedrohlichen Charakter fast schon eingebüßt hatte? Auch formell ist die Unterschrift des Pestregiments als Datierung des Autors nicht sehr wahrscheinlich. Zeitliche Nachrichten über die Abfassung kommen ja auch sonst gelegentlich in Wiegendrucken vor. Aber wenn sie nicht einfach in der Form eines Briefdatums sich unmittelbar an die letzten Textworte anschließen, so folgen sie diesen doch fast immer ohne irgend welchen Abstand in der unmittelbar auf den Schluß folgenden Zeile.

In der Form dagegen, wie die Unterschrift dem Pestregimente angefügt ist — mit einem Abstande und in kürzeren Zeilen gesetzt — entspricht sie bei weitem mehr den Gepflogenheiten der Druckunterschriften. Auch die Formel: „Gemacht und geendet“ ist für einen Druckvermerk weit weniger ungewöhnlich als für ein Abfassungsdatum. Die Bezeichnung durch zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Zeitwörter ist durchaus üblich. Allerdings ist gemeiniglich das Drucken dabei ausdrücklich erwähnt, so im lateinischen: impressum et finitum, exactum et impressum, in deutschen Büchern: Gedruckt und vollendet. Doch ist es keine Seltenheit, daß die Bezeichnung für den Druck durch ein anderes Verbum ersetzt wird. So heißt es in einem handschriftlichen Druckvermerk der Bibel des Adolf Rusch (Hain *3173) Consummatum et perfectum &c., und ähnliches findet sich auch anderwärts. In auffallender Weise kehren diese doppelten Bezeichnungen für die Druckvollendung wieder in den deutschen Drucken, die aus den Magdeburger Offizinen stammen. Allerdings ist auch dort gewöhnlich das Wort Gedruckt mit verwendet. „Gedruckt vnde volendet“ heißt es sowohl in dem Proles, Von der Kindertaufe (Hain 13394), wie in der Historie des Grafen Alexander von Metz (Goetze, Ältere Geschichte der Buchdruckerkunst in Magdeburg, S. 86 Nr. 12), beide aus der Offizin des Simon Koch, wie in dem Belial des Moritz Brandis (Copinger 5817). Noch ähnlicher der Form des Pestregiments ist diejenige des Thomas a Kempis desselben Druckers (Goetze l. c. S. 157 Nr. 20) bei dem es heißt: Geendet vnde vullenbracht &c. Daß endlich auch das einfache „Gemacht“ für gedruckt nichts Unerhörtes ist, beweist ein niederländischer Druck: in dem Ghetidenboec des Peregrinus Bermentlo von Hasselt beginnt die Schlußschrift: Ghemaket ende voleindet &c. (Campbell, Annales de la typographie Néerlandaise Nr. 834.)

Nach alledem ist es keineswegs ausgeschlossen, daß diejenigen das richtige getroffen hatten, die schon in früheren Zeiten der Ansicht waren, die Unter-


3



schrift des Schwestermillerschen Pesttraktates sei dahin zu deuten, daß nicht die Abfassung, sondern die Drucklegung zu Cölln an der Spree an dem genannten Septembertage des Jahres 1484 erfolgt sei.

Für diese Auffassung ist es von besonderer Bedeutung, daß die Form der Unterschrift so nahe verwandt ist mit der zu Magdeburg gebräuchlichen.

Es wurde oben schon darauf hingewiesen, daß die Schriftarten des Schwestermillerschen Traktates zwar nirgends genau so wieder angetroffen werden, daß sie aber doch durch gewisse Verwandtschaftsmerkmale zu einer bestimmten Druckergruppe in Beziehung stehen. Diese Verwandtschaftsmerkmale nun weisen gleichfalls auf Magdeburg oder doch auf Drucker hin, die in Magdeburg tätig gewesen sind.

Die Druckergeschichte des östlichen Niederdeutschlands ist auf das engste verknüpft mit der Druckerfamilie der aus Delitzsch bei Leipzig stammenden Brandis, deren Vertreter: Markus, Lukas, Matthäus, Moritz in Leipzig, Merseburg, Magdeburg und Lübeck gedruckt haben. Aus ihrer Schule sind, soweit wir aus der Art der verwendeten Schriften und des sonstigen Druckmateriales Schlüsse zu ziehen berechtigt sind, noch eine ganze Reihe anderer Drucker hervorgegangen, die teils in denselben Orten, teils an anderen Plätzen Niederdeutschlands tätig gewesen sind. Von ihnen rührt unverkennbar das Material her, mit dem die Michaelisbrüder in Rostock gedruckt haben; sie sind durch Bartholomäus Gothan, den Magdeburger Genossen des Lukas Brandis, die Väter des ältesten schwedischen Buchdrucks; mit Brandisschen Typen, wenn nicht von den Brandis selbst, ist in Meißen und in Zinna gedruckt worden. Von den Druckstätten Norddeutschlands scheint nur Stendal seinen ersten Drucker nicht aus der Brandisschen Schule erhalten zu haben.

Ehe die Pest 1484 über Magdeburg hereinbrach, waren dort zwei Drukkereien in Tätigkeit gewesen. Die eine, die von Albert Ravenstein und Joachim Westfal geleitet wurde, war erst im Jahre 1483 eröffnet worden und hat sich niemals zu großer Bedeutung aufschwingen können. Ihr ziemlich dürftiges Druckmaterial entstammt nicht der Brandisschen Schule, und mit demselben sind fast nur religiöse Schriften von geringem Umfang hergestellt worden. Ihre größte Leistung ist ein deutsches Plenarium, das am Montag vor S. Thomas vor Weihnacht 1484 hergestellt ist. Das würde darauf schließen lassen, daß sich Ravenstein und Westfal nicht durch die Pest aus Magdeburg haben vertreiben lassen, wenn nicht etwa unter der Weihnacht 1484, diese als Beginn des neuen Jahres gerechnet, nach unserer Zählung Weihnacht 1483 zu verstehen ist. Auffallend ist, daß sich kein späterer Druck von Ravenstein und Westfal nachweisen läßt, daß ihre gemeinsame Tätigkeit



überhaupt damit aufhört und erst 1489 Westfal allein in Stendal wieder auftaucht. Gehört das Plenarium in das Jahr 1483, so sind offenbar auch diese Drucker, wie wir das so oft nachweisen können, vor der Pest von Magdeburg weggezogen.

Mit ziemlicher Sicherheit können wir dasselbe für die andere bedeutendere Magdeburger Druckerei nachweisen. Bartholomäus Gothan hat mit Lukas Brandis im Jahre 1480 die erste Presse in Magdeburg aufgestellt, und aus seiner Werkstatt ist eine größere Anzahl von bedeutenden Druckwerken hervorgegangen. Da aber viele von ihnen keine oder nur unvollständige Unterschriften tragen und Gothan später mit dem gleichen Druckmaterial in Lübeck arbeitete, so ist man vielfach im Zweifel gewesen, wohin man die Entstehung seiner verschiedenen Drucke zu verlegen hätte. Erst vor kurzem ist der Nachweis gelungen[1]), daß Gothan sich im Jahre 1484 in Lübeck ansässig gemacht hat, und zwar ist das von ihm erworbene Haus des Hans Wedemeyer am 14. September 1484 auf ihn überschrieben worden[2]). Wenn man dazu in Betracht zieht, daß der letzte datierte Druck, dessen Entstehung man nach Magdeburg verlegen zu müssen glaubt, am 31. Juli 1483 vollendet ist, und daß Gothan als eins seiner ersten Erzeugnisse in Lübeck noch im Jahre 1484 ein deutsches Pestregiment — es ist die niederdeutsche Übersetzung des Valascus de Tarenta — herausgebracht hat, so wird man kaum mit der Annahme fehl gehen, daß auch ihn die Pest aus Magdeburg vertrieben hat.

Sind die vorausgehenden Erklärungsversuche richtig, so würde die Pestepidemie von 1484 eine vollkommene Unterbrechung in der Drucktätigkeit Magdeburgs herbeigeführt haben, eine Tatsache, die ja auch an anderen Orten wiederholt zu beobachten ist. In Magdeburg nämlich treten erst im Jahre 1486 zwei neue Druckereien auf: die wenig produktive und nur auf dies eine Jahr beschränkte des Johann Grashove und die von da ab bis über das Jahr 1500 hinaus in lebhafter Tätigkeit befindliche des Simon Koch, genannt Mentzer.

Nun tragen aber, wie gesagt, die Typen von Schwestermillers Pesttraktat einen ausgeprägt Magdeburgischen Charakter, ja, sie lassen sich beide mit ganz bestimmten Schriftarten Magdeburgischer Drucker in Verbindung bringen.

Die Texttype entspricht nicht nur in ihrem allgemeinen Charakter, sondern fast mit allen Einzelheiten der Form einer Type des Bartholomäus Gothan[3]).

---

[1]) Collijn, Lübecker Frühdrucke in der Stadtbibl. zu Lübeck in Ztschr. d. Ver. f. Lübeckische Geschichte &c. Bd. 9 S. 313.

[2]) Oberstadtbuch Lib. 9 Nicolai et Egidij fol. 21, I. (nach freundlicher Mitteilung des Staatsarchivars Dr. Hack).

[3]) Es ist dessen Type 7, die auf Tafel 69 der Publikationen der Gesellschaft für Typenkunde des 15. Jahrhunderts veranschaulicht ist.

Sie war bis vor kurzem nur aus Lübecker Drucken Gothans bekannt; daß er sie aber tatsächlich bereits in Magdeburg besessen hat, ist durch den Fund eines interessanten Einblattdruckes mit dem Magdeburger Stadtwappen nachgewiesen[1]. Es gibt allerdings eine ganze Anzahl von Druckern, die Typen dieser Gattung in verschiedenen Größen verwendet haben, aber keine derselben steht derjenigen des Pestbuches so nahe, als die des Bartholomäus Gothan, vor allem ist nur diesen beiden die merkwürdige Eigentümlichkeit gemeinsam, daß das anlautende v mit einem Striche ansetzt, der über die Zeilenhöhe der Minuskeln hinausragt. So, wie Gothan die Type in Lübeck verwendet hat, weicht sie allerdings in ganz geringen, fast nur unter der Lupe erkennbaren Kleinigkeiten von Schwestermillers Type ab[2]. Auf dem Magdeburger Blatte aber, als dessen Drucker sich Gothan ausdrücklich genannt hat, stimmen auch diese formalen Kleinigkeiten vollkommen mit dem Pestbuch überein. Der einzige Unterschied besteht in der Kegelhöhe. In Schwestermillers Regiment beträgt das Maß von 20 Zeilen nur 70/1 mm, während Gothans Type, sowohl in Lübeck als in Magdeburg 81 mm mißt. Trotz dieses Unterschieds ist die Bildgröße beider Schriften fast ganz die gleiche, so daß man wohl annehmen darf, daß beide Typen von denselben Stempeln herrühren, und daß nur das Gießinstrument bei Herstellung der Gothanschen Type um eine Kleinigkeit weiter eingestellt worden ist.

Die Auszeichnungsschrift des Schwestermillerschen Traktates läßt sich allerdings nicht in den Händen von Bartholomäus Gothan nachweisen. Wohl aber begegnen wir ihren ziemlich eigenartigen Majuskeln einige Jahre später in Magdeburg wieder. Sie treten dort in der kleineren Missaltype auf, mit der Moritz Brandis im Jahre 1493 das Missale Magdeburgense gedruckt hat. Die Minuskeln der Brandisschen Type sind allerdings von denen des Pestregiments durchgängig verschieden, die Übereinstimmung in den Majuskeln ist aber eine derartig vollständige, daß wohl auch diese beiden Schriften mit den gleichen Stempeln hergestellt sind. Diese Annahme wird wesentlich unterstützt durch die Tatsache, daß das Druckmaterial der späteren Magdeburger Typographen überhaupt von den Vorbildern der älteren Offizinen außerordentlich stark beeinflußt worden ist. Die Type des Johann Grashove ist fast völlig identisch mit der Type 5 des Bartholomäus Gothan, der sie schon in Magdeburg besessen, besonders aber in

---

[1]) Vergl. meinen Artikel: Ett okänt ettbladstryck av Bartholomaeus Ghotan In: Allmänna Svenska Boktryckareföreningens Meddelanden. 1908. S. 8ff.

[2]) Das a ist etwas gedrückter, der Punkt des i steht gerade und tief über dem Grundstrich.

Lübeck in weitestem Umfange verwendet hat. Die ältere Texttype des Simon Koch (Type 4) ist auf das nächste verwandt mit einer Gruppe von Schriften, die von verschiedenen Druckern der Brandisgruppe in Lübeck, Leipzig und anderwärts gebraucht worden sind. Auch bei Moritz Brandis ist es während seiner Magdeburger Drucktätigkeit unverkennbar, daß die Vorbilder, die von seinen Lübecker Namensvettern geschaffen werden, auf die Gestaltung seiner Schriftformen einen nachhaltigen Einfluß ausgeübt haben. Da also die jüngeren Magdeburger Drucker unverkennbar unter dem Einflusse der älteren Meister der Brandisgruppe gestanden haben, so ist es durchaus nicht unmöglich, daß Moritz Brandis auch die Majuskeln seiner kleineren Missaltype, eben die, die uns in Schwestermillers Pestregiment entgegentreten, entweder direkt nach Stempeln hergestellt hat, die von einem älteren Drucker herrührten, oder sie doch dem Vorbilde eines älteren Meisters der Gruppe getreulichst nachgebildet hat.

Als erwiesen kann es jedenfalls gelten, daß Schwestermillers Pestregiment von einem Drucker herrührt, der dem Magdeburgischen Zweige der Brandisgruppe angehört hat. An Gothan selbst ist nicht zu denken, denn er hat sich fast genau an dem Tage, an dem das Pestregiment vollendet wurde, in Lübeck ansässig gemacht. Dagegen spricht sehr vieles dafür, daß einer seiner Magdeburger Druckergehilfen der Hersteller des Schwestermiller-Druckes gewesen ist. Als Gothan vor der Pest aus Magdeburg flüchtete, wird er kaum schon bestimmte Pläne über die Gestaltung seiner Zukunft gemacht haben. Indem er sich nach Lübeck wandte, folgte er zunächst wohl den Spuren seines früheren Genossen, Lukas Brandis, der sich dort niedergelassen hatte. Es ist aber kaum anzunehmen, daß er bei dieser Übersiedelung seine ganze Werkstatt mit allen Arbeitern mit nach Lübeck brachte. Vermutlich werden zunächst wohl auch seine Gehilfen auf eigene Faust ihr Heil in der Flucht gesucht haben. Darunter muß sich einer befunden haben, der bereits in Gothans Schule hinlänglich Erfahrungen gesammelt hatte, um sich auch einmal selbständig mit der Herstellung eines Druckwerks zu versuchen. Daß sich ein solcher bei der Wahl der Schriftarten eng an die Vorbilder anschloß, die er in der Werkstatt seines Meisters kennen gelernt hatte, ist wohl verständlich. Ebenso erklärlich aber ist es, daß er, nachdem Gothan in Lübeck seine Druckerei zu intensiver Tätigkeit aufs neue eröffnet hatte, die unsicheren Aussichten einer selbständigen Existenz wieder aufgab und in die Werkstätte seines Lehrmeisters zurückkehrte.

Eine solche Annahme macht es am besten verständlich, daß die verwendeten Schriftarten einen ausgeprägt Magdeburgischen und Gothanschen

Familienzug aufweisen und dennoch völlig übereinstimmend in keinem anderen Druckerzeugnisse angetroffen werden. So würde es sich auch erklären, daß selbst die Form der Unterschrift den in Magdeburg üblichen Gepflogenheiten besonders nahesteht.

Als Ort der Herstellung kann aber Magdeburg selbst kaum in Frage kommen. Wären die dortigen Druckereien während der Pestepidemie in Tätigkeit geblieben, so würden sie wohl kaum in der ganzen Zeit von 1483—1485 nur dies einzige kleine Pestbuch hergestellt haben, noch dazu mit Schriften, die weder vor noch nachher sonst Verwendung gefunden haben.

Wir haben also mit den folgenden Tatsachen zu rechnen. Ein Druckergehilfe aus der Werkstatt des Bartholomäus Gothan hat, wie sein Meister, vor der drohenden Pestgefahr die Stadt Magdeburg verlassen. Er ist aber seinem Lehrherrn nicht unmittelbar nach Lübeck gefolgt, sondern er hat unterwegs den Versuch gemacht, sich selbständig als Drucker zu betätigen. Das Buch, in dem er dies tat, ist das Pestregiment des brandenburgischen Leibarztes Dr. Konrad Schwestermiller, und sein Druck trägt die Unterschrift: Gemacht und geendet zu Cölln an der Spree Anno 1484 am Montag nach Crucis Exaltationis. Es kann danach kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß, wenigstens vorübergehend, bereits im Jahre 1484 im Weichbilde des heutigen Berlin eine Druckerpresse in Tätigkeit gewesen ist.

Ob das Pestregiment das einzige Buch gewesen ist, das aus dieser Druckerei hervorging, läßt sich vorläufig noch nicht mit Sicherheit feststellen. Ich möchte nicht so weit gehen, auf Grund der gewonnenen Ergebnisse eine Rechtfertigung der alten Notiz zu unternehmen, nach der die Biblischen Geschichten des Otto von Passau 1484 in Berlin gedruckt sein sollen [1]. Ob aber nicht bei weiteren Nachforschungen noch irgend ein undatierter Druck in den Typen des Pestregiments auftauchen wird, den man derselben Presse zuweisen müßte, läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden. Aber, auch wenn das Pestregiment vereinzelt bleibt, so bezeugt es doch, daß die Buchdruckerkunst bereits 1484 ihren Weg nach Cölln-Berlin gefunden hat.

[1] Maittaire, Annales typographici. Suppl. tom. I. S. 458. Da es sich um einen Druck in 4° handelt, könnte die Angabe wohl auch dadurch entstanden sein, daß das Pestregiment an den Druck des Otto von Passau angebunden war.

Anhang.[1]

1.

1496. Jan. 8.

Vnnser fruntlich dinst vnnd was wir liebes vnd guts vermogen zuuorn. Hochgebornne fursten, lieben ohem vnd bruder. Als wir ewer lieben vnter anderm durch vnsern cantzler, rath vnd lieben getrewen Sigmundt Czerer doctor fruntlich vnd bruderlich als den frunden zufellige swacheit vnser person zu erkennen gegeben vnd bitten haben lassen, vns vnsrn gesworen leibartzt, rate vnd vngevrlawbten diener doctor Cunraten Swestermüller, dem wir ettliche jar euch zu dienen gegunt, widervmb angezaigter kranckeit halben zusteen vnnd zu vnns vnuerhindert tzihen zu lassen, dar in ir uch swer vnd gantz vnwillig als wir bericht sein erzaigt, deßhalben gnanter cantzler ine in ewr hertzog Magnus gegenwertigkeit seiner pflicht erinnert vnd vß sunderm vnserm beuell zu vnns widervmb in seinen dinst zu ziehen ermant, mit vernewung obgedachter bete, der doch abermals nicht statt gegeben das vns nicht fruntlich noch bruderlich ansicht, wir vns auch des in keinen weg versehen, sunder es dafur gehalten, wo doctor Cunrat vnns nicht verwant, auch nye gedient, so wir sein nottorfftig, ewer lieben solten im in solchem fall zu vnns zu ziehn vergunt haben, das wer allenthalben vnnser verwantnus gemeßs fuglich vnd fruntlich geweßen. Nachdem aber der obgnant doctor Cunrat wie angezeigt vnser vngevrlaubter leibarzt, rath vnnd diener ist, noch mit eyden vnd pflichten verwant, dem wir ettliche zeit uch zu dienen gegunt, in vnserm gemute auch nye geweßen, in entlich von vns zyhn zu lassen oder seiner dinst zu uerzeygen. Bitten wir nochmals, ewer lieben wollen vns den mehrgnanten doctor volgen lassen, vnd vnuerhindert seiner leibs vnd guts gunnen vnd zugestatten sich vffs schirst so er mag vnd kan zu vnns in dinst widervmb zu fugen vnd vnns solcher zimlicher bete nicht versagen, die nottorfft vnser person hir in angesehn als wir vnns des der billickeit nach zu ewr lieben samptlich vnd sunderlich versehn gneigts willens thun werdt. Das

[1]) Für die Mitteilung der Urkunden möchte ich der Direktion des Geheimen und Haupt-Archivs zu Schwerin auch hier den verbindlichsten Dank aussprechen. Nr. 2 und 4—7 haben mir im Original, 1 und 3 in Abschrift vorgelegen. Bei der Lesung hat mich Dr. H. Degering wirksam unterstützt.

kommet vnns zu dancknemen gefallen widervmb in andere wege zuuergleichen vnd fruntlich zuuerdienen. Geben Spandow, am freitag nach Epiphanie domini etc. Anno etc. [14]96.

Johanns von gotts gnaden, Marggraue zu Brandenburg, Kurfurst etc. zu Stettin Pomern etc. Hertzog Burggraue zu Nuremberg vnd Furst zu Rugen.

Den hochgebornn fursten, vnsern lieben ohemen vnnd bruder, herrn Magnus vnd herrn Baltzar gebrudern, hertzogen zu Mecklenburg, fursten zu Wenden, grauen zu Swerin, Rostock vnnd Stargardt der land herrn

zu irer liben hant.

2.

1496 nach Jan. 8. (Konzept.)

Vnnser freuntlich dinst vnd waß wir liebs vnd guten vormogen zuuorn Hochgebornner furst lieber ohem vnd bruder, E L haben vns thun schreibenn wue jungst vnder andernn, E L rate Cantzler vnd lieber getreuer, Ern Sigmundt Czerer Doctor, von E L wegen vns freuntlich vnd bruderlich der selbigen zufellig kranckheit vnd swacheit zu erkennen hat geben der halbenn gebetenn, E L den hochgelerten Ern Cunrat Swester muller, als der selbigenn gesworenn vnd vngeurlaubtten diener, so ewer lieb vns etlich jar zudienen erlaubt vnd vergunt het, auß angezeigtter kranckheit vnd swerlicher zufell E L den selben wider vmb zu stenn vnd vnuerhindert zihenn mochtten lassenn Wie dan die selbig E L zu schicktte schriefft sich verner ist breydenn ist von vns allenthalbenn vornomen, E L hir auff fugenn. wyssenn das vns woll jngedenck das anbringen deß gedachtten doctor Cunrats halbenn durch E L Cantzler geschehenn. auch vnser antwert E L vngezweiffeltt woll zu Erkennen hat gebenn, aber als wir verhoffenn nichtts vnbilligs durch vns des halbenn vernemen habenn lassenn dan als vns der obgedacht doctor zwey jar langk gedint, hat er sich zu E L als er vns bericht, seiner verlaubung nach, der selbenn wider vmb dinstes angebotenn, auch nicht vnlangs der gleichenn, aber sunder antwert belibenn, vnd sich wider auff das newe zu vns versprochenn, dar vmb wir jm seinen solde vnd lone mercklich gebessert, dar vmb er dan furder bey vns zu beleybenn vns glaublich zu gesagtt vnd so aber die leufft der bestilentz jn vnsern landen auch ander vnser selb vnser gemaheln vnd jungen herschafft teglich vermutenn mussenn, dar jn wir vns selbest auch die selbigenn vrb [= vorbenannten] nit gernn verkurtzttenn, Auch keeien jn den vmbligen stadenn vnsern nachtbauern, artztenn glaubenn noch trawen gebenn dar vmb geursacht, den gedachtten doctor seinen zu sage nach vns gedhan, nicht ewer lieb zu wider willen noch nachteil, verlassenn mogenn, Sunder



E L zu woll gefallen, vnd wan er es E L der massen von noten wer den gedachtten doctor Cunrat ein wochenn zwu oder trey gern vergunnen wollten dann woe wir E. L. jn solchenn vnd vil grossern zu willenn mochtten wern thetenn wir allezeit gern datum . . .

An Marggraue Johannsen Churfursten
von wegenn beyder hern Dux Magnus and . . .

3.

1496. April 4.

Vnnser fruntlich dinst mit vermogen liebs vnnd guts zuuorn. Hochgebornne fursten, lieben Ohem vnd bruder. Als vnnser geswornner leibartzt rath vnnd lieber getrewer doctor Cunrath Swestermüller itzundt bey vnns geweßen, hetten wir vnns versehen, er solt vff manchfeltig vnser by ewern lieben durch vnsern cantzler vnd schriftliche ersuchen also erschynnen sein bey vnns zu bleiben, das wir nicht befunden, der vrsachenn das er von ewr lieben gutlichen vnnd entlichen abschide nicht hat erlanget, des wir vnns gestalt der sachenn nicht versehn, sunder ye gemeint ir soltet vnns willefarlich vnnsern verwanten diener swachait vnßer person halben volgen haben lassen, als wir widervmb in gleichem fall gethan wolten haben. So dann der gnant doctor Cunradt vnnser vngevrlaubter geswornner diener noch ist, wiewoll er ewrnn lieben lenger zu dienen gnaigt, vnnd vnns das im zuuergonnen ersucht gelegenheit vnnser person vnd weßens, mehr wenn einander wissens treget, wir auch gantzen glauben vff in setzen, bitten wir nochmals mit sunderm vleis fruntlich, ir wollet in mit gnedigem willen von uch widervmb zu vns in seine verpflichte dinst zu ziehen, on fordernn vertzog vergunnen, angeßehn wir sein zu nottorfft vnnsers leibs nicht lenger entpern konnen, die billickeit, auch vnnser verwantnus allenthalben hir in angeßehn, das kommet vnns zu fruntlichem gefallenn, wo dann ewer lieben sein ye zur zeit nottorfftig wurden, alßdann soll er uch so wir sein nur ichte entperen mogen, zu besuchen vnuersagt sein, ewer lieben wollen sich hiran also erzaigen, als ir widervmb in gleichem fall von vnns nemen wolltenn, das wollen wir in andere wege vergleichenn vnd fruntlich verdienen. Wurde vnns aber der gnante doctor wie bißher vorenthalten, vnd er sich vff vormals muntliche vnd schrifftliche gescheene abforderung mit erinnerung seiner pflicht zu vnns nicht fugen, alßdann musten wir vnns gegen im also erzaigen, damit er erkennen mocht, wir seins thuns misfallen trugen, das angesehen, ob er gleich ewrnn lieben lenger zu dienen zugesagt, hat er doch des an vnnsrnn willen vnnd wissen zu thun kein macht gehabt, wir zweifelen auch nicht, weren im vnnser briue des dinsts halben an im



geschribenn vnuerhindert des botens vffm wege vor seiner zusagung zukommen, er het sich der woll wissen zuenthalten. Geben zu Banckow, am mantag in heiligen Osternn Anno domini etc. [14]96.

Johanns von gotts gnaden, Marggraue zu Brandenburg, Kurfurst etc. zu Stettin, Pomern etc. Hertzog Burggraue zu Nurmberg vnd Furst zu Rugen.

Den hochgebornn fursten vnnsern lieben ohemen vnnd bruder herrn Magnus vnnd herrn Baltasar, gebrudrn hertzogen zu Mecklenburg, fursten zu Wenden, grauen zu Swerin, Rostock vnnd Stargardt, der lande herrnn.

4.

1496. April 8.

Irleuchter hochgeborner furst gnediger herr Ich sende E f g hie mit jngeletter Zedel Ein Recept geen lubeck jn die appoteck Die by. e. g eygen diener zu senden vmb ein hardt brust krud Ouch vmb ein weyckes Confeckt jn einer bichß weist e g daß wol zu bruchen Dan der appotecker hatt den merer teil siner materialia verschlossen. Ouch sende ich e g. Aqua vite jn einem kleinen fleschlin Item die bequemlich zit fur e g hie her oder gen meckelburg zu kommen jst auff den sunntag misericordia domini [17. Apr.] Oder mantag dinstag dar nach. Ouch gnediger her E g geld hab ich verwechseld Mag. e. g Einen diener mit eyner quittantz senden Oder Clausen truttmann handgeschrifft der mir das uberantwert hat will ich e g das ubersenden. Dar mit enpflich ich mich e f g Datum auss der wissmer auff frytag jn den pasca 96.

E. f. g. W.

Conrad schwestermiller
Doctor.

Meinen gnedigen Herren Herren Magnus Hertzog zu meckelburg ꝛc.

5.

1496. April 12.

Irleuchter hochgeborner furst gnediger herr Mein willig dinst e f g alle zeit beuor Gnediger herr Alss e g. wissenlich ist wie mich mein gnedigister herr marggraff Johanß kurfurst ꝛc. So manifaltig ab gefordert vnd nun auff daß höchst angesicht des brieffs zu jm zu kommen vnd bey meinen pflichten nit auss zu



Abbild. 3.

Faksimile der Urkunde Nr. 4.

bleiben ꝛc. Bin ich jn willen mit der hilff gottes meinen pflichten gnug zu thon jn einem tag oder dryen mich zu er heben jn siner. g. dinst zu gehen Mir das der billicheit nach nit zu ver keren Aiß ich dann e. g. zu geschriben hab. E. g. artzdy zu geben Auff solliche schware wort zu anthonius hoff Ouch zu thoberan, kan ich jn ratt nit finden das es mir zymmen wöll Ouch das aqua vite zu senden Manigfaltiger vrsach mir dar auss zu entspringen Doch das es. e. g ane schaden sey Mag. e. g das gold vnd den wein An meinen ver dienten sold ab ziechen. Bitt dar bey. e. g aiß mein gnedigen heren Mir meinen halben nun vergangen ver dientten sold gnediglich bey e g. diener eym folgen lassen vnd zu senden Will ich als der willig war. es e. g. begertt ver dienen vnd danck. e. g. als meinen gnedigen heren aller gnad vnd fruntlichs er zeigen mir von e g vnd e. g herrschafft ge schehen Will ouch der nymmer mer ver gessen. Dar mit enpflich ich mich e f g alss meinen gnedigen heren. Datum auss Schweryn auff dinstag nach Quasi modo geniti anno 96.

E. f. g.

W

Conrad schwestermiller
Doctor.

An meinen gnedigen Herren Herren Magnus Hertzogen zu meckelburg ꝛc.

6.

1496. April 13.

Magnus van gots gnadenn
Hertoge to Mekelennborg furste ꝛc.

Unnsenn gunstigenn grut tovorenn hochgierde lieue getruwe. Juwe schriffte an vns gedan, hebben wy alles woll vernamen. So gy denne beruren wo gy jm dage twe edder dre na mennichfaldigenn affforderingen to vnnsem lieuen Ohem vnnd broder marggrauen Johannßen gedencken wedder to thiende ꝛc. js juw woll bewust wo gy im middeweken nechst vergangen, to Sunte Anthonius haue by vnns gewest sint, vnnd mit juw darsulues, vmme arstedye to geuende, vnderreth, so dat die teyken solke arstedie edder purgacien to nemende, dar to also nicht geschickt werenn, doch hebbenn gy vnns eyn Recept gegeuen, dar vmme wy denne na lubck gesant hebbenn vnnd na juwen Rade gedan. dar vth to merckende is wy juw deshaluen louen vnnd truwen vnde betteher gelouet vnnd getruwet hebbenn vnnde dat aqua vite, vnns dorch juw am jungesten gesant to vns genamen vnde gebruket. war vmme is vnnse gutlike bede gy willen juw deß weg reysendes, bette am Sonnauende nechst entholiden. Alsodenne willen wy will got tor wismer sulues personlick jnkamen, dar mit wy also mogen purgeret werden, vnnd furder mit juw handelen, so wy jn fruntschop to samende gekamen sint, vns ock mit eyn ander fruntlick mogen scheyden,



Ock hefft vnns die gute, vnnse lieue Ohem vnnde broder marggrave Johanne geschreuen, van wegen etliks handels willen wy na fruntliker verwantenisse siner lieuen dar jnne wolchafftig sin, vnde gerne in grotere nto willen werdenn. gy willen juwe ock wi vrs [= vorher geschrieben] bette to vnnser tokumpst enthollden. is vnnse meynunge vnnde toverlat in gnaden to erkennenn. Datum Rane Am Middeweken na Quasimodogeniti Anno ꝛc. lxxxxvj.

Deme hochgelerdenn vnnsem̄ l. getruwen
Heren Conrad Schwestermoller, In der
Arstedyen doctorn.

7.

1496. Nov. 13.

Lieber besonnder E. schreibenn auff vnser antwert so wir gethan auff die manung als jr vermeint, etliches geldes vnd soldes, den wir euch schuldig soltenn sein, jst von vns verleßenn horende woll eingenomen, vnd nach dem euch bedunckt solche antwertt nicht vmme vnß verschuldet, die wir bey vns ermessen auch nicht scheidenn soltet, noch mit billigkeidtt moget, vnnd die selbenn durch euch woll verstandenn ist vngezweiffelt, vnns auch dar fur nicht haldenn das wir nicht gedechtten was ir vns jm letzstenn zu der Eldenow zu gesagt vnd auff solche zu sagung der treier jar vns gethann versprachenn auß gnediger zu neigung der selbenn jegenn vnsernn voytt der xxx gulden zu enthebenn vnd die selben zu schenckenn, dar neben auch E. dinst merlichen der zeit gebessertt vnd auß keiner andern vrsach dan E. zu sagen nach geschehenn. So jr vns aber dem selbenn nicht geuohet, beduncktt vns auch nicht schuldig das zu haltten dor vmme wir, euch zu enthebenn zu gesagt, habenn euch doch nichttes mynner jn vnser schriefft jm beslueß zu erkennen gebenn, so jr zu vns jn eigenner personn komen wurdt vns woll mit euch des weins vnd anders zuuertragen des wir noch vrbuttig sindt zu thun vermeinten auch vnser erbitten so wir theten jn jwerm abscheide woll gesettiget soltt gewest syn, angesehenn dy billigkeidt das wir die selbenn xxx gulden jn ewern soltt zu rechen gedachtten auß obgemeltter vrsachen vnd xxx dar zu zu geben vrbutig von euch auß geslagenn an zu nemen, nichttes mynder so jr zu vns kumpt wollen wir vns woll mit euch verdragenn. Datum gustrowe am Sondag nach martini anno ꝛc xcvj.

An doctor Cunradt Swestermuller.

DIE BERLINER DRUCKEREI DES HANS WEISS 1540–47

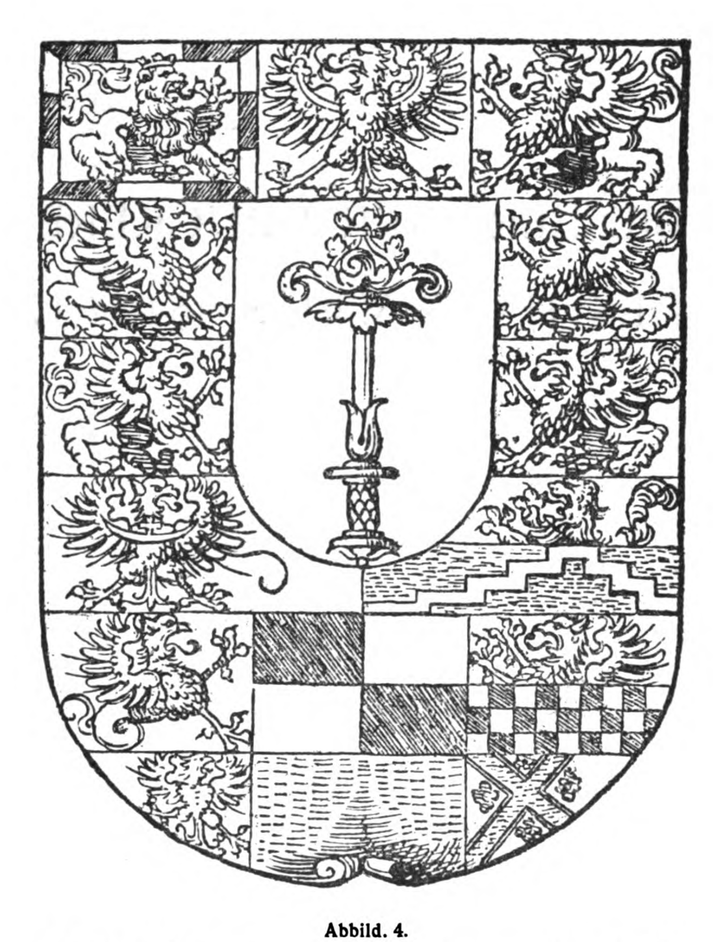
VON

PAUL SCHWENKE UND ERNST VOULLIÉME

MIT BEITRÄGEN VON

HEINRICH KRAUSE UND ERICH VON RATH





Abbild. 4.
Kurfürstliches Wappen aus der Kirchenordnung von 1540. Bl. 69b.

Nach dem vorübergehenden und mehr zufälligen Auftreten des Buchdrucks in Berlin, von dem auf den vorhergehenden Blättern gehandelt ist, vergeht, wenn wir den sicheren Zeugnissen und den Druckdenkmälern folgen, über ein halbes Jahrhundert, ehe es hier zur ständigen Niederlassung eines Druckers kommt[1]. Dieser Satz bedürfte der Berichtigung, wenn auf eine Notiz Gewicht zu legen wäre, die im Jahre 1840 von K. Th. Odebrecht aus dem „Friedebuch“ der Berliner Schöffen veröffentlicht worden ist[2]. Dort wird nämlich unter 1516 Quarta feria post Catharine (= 26. Nov.) ein Hans Buchdrucker genannt, unzweifelhaft derselbe, der 1518 als Hans Gesottenwasser Buchbinder und in fünf weiteren Schöffeneintragungen und im Berliner Bürgerbuch schlechtweg als Hans Buchbinder erscheint[3]. Es ist durchaus nicht häufig, daß ein Buchbinder zugleich Buchdrucker ist (ein Beispiel haben wir im 15. Jahrhundert an Ambrosius Keller in Augsburg), dagegen waren die Buchbinder stets zugleich „Buchführer“ und auch Hans Gesottenwasser übte — was für die Geschichte des Buchwesens im alten Berlin nicht ohne Interesse ist — sicher den Buchhandel aus, denn er gab

[1] Von der Literatur zur Geschichte des alten Berliner Buchdrucks ist als wirklich wertvolle Arbeit nur Gottlieb Friedländer, Beiträge zur Buchdruckergeschichte Berlins (Berlin 1834) zu nennen, die auf 63 Seiten die Geschichte des Berliner Buchdrucks bis zum Ende des 16. Jahrhunderts behandelt. Friedländer hat hier zum erstenmal alle ihm zugänglichen oder aus Katalogen und Bibliographien zu ermittelnden Berliner Drucke dieser Zeit zusammengestellt und seine Sammeltätigkeit auch nach Abschluß der Schrift fortgesetzt. Sein erheblich ergänztes Handexemplar ist vor einigen Jahren von der Königlichen Bibliothek erworben (Libri c. notis mss. 8⁰ 299) und in der vorliegenden Arbeit mit Dank benutzt worden. Die „Geschichte der Buchdruckerkunst zu Berlin im Umriß“, die A. Potthast seinem unvollendet gebliebenen Werk über die Geschichte der Familie Decker vorausgeschickt hat (eins der wenigen erhaltenen Exemplare besitzt die KB unter L. rari 8⁰ 309), beruht für diese Zeit nicht auf eigenen Forschungen.

[2] Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Berlin vor dem Jahr 1540 in: Beiträge zur Geschichte Berlins, gesammelt und herausgegeben von G. Gropius. Nr. 1. Berlin 1840. Seite 27—31. Darauf geht wohl auch die ganz entstellte Angabe von Budczies in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins Jg. 7. 1890. S. 71 zurück.

[3] Den Wortlaut der Eintragungen s. unten Anh. II, S. 105.

für die Verleihung des Bürgerrechts außer 32 Groschen noch ein Buch im Werte von 1½ Gulden, also ein größeres Werk. Wahrscheinlich liegt an jener Stelle ein Irrtum des Eintragenden vor. Ist Gesottenwasser aber wirklich Buchdrucker gewesen, so hat er schwerlich seine Kunst in Berlin ausgeübt. Daß sich keine positive Spur einer solchen Tätigkeit erhalten hat, ist allerdings noch kein gültiger Beweis, wohl aber wird sie so gut wie ausgeschlossen durch die Tatsache, daß Berlin in dieser Zeit in Sachen des Buchdrucks ganz von Frankfurt a. O. abhängig ist, das ihm ja an materiellem Wohlstand wie an geistigem Leben weit überlegen war und das auch von dem humanistisch gebildeten und um die Wissenschaft aufrichtig bemühten Kurfürsten Joachim I. alle Förderung erfuhr.

In Frankfurt a. O. hatte zuerst 1502 Martin Tretter gedruckt, um jedoch bald nach Danzig weiter zu wandern. Dann hatte ein Frankfurter Bürger Peter Werntz eine eigene Druckerei begründet, bis die Eröffnung der Universität (1506) Konrad Baumgarten aus Breslau und mehrere west- und südwestdeutsche Drucker herbeiführte. Von ihnen hat sich am längsten Konrad Baumgartens Nachfolger Johann Jamer aus Hanau, der sich gewöhnlich Johann Hanau nennt, gehalten (1509—1541). Allzugroß darf man sich trotz der Universität die Tätigkeit dieser Drucker nicht vorstellen, doch vermag G. Bauch[1]) von 1502—1528 im ganzen 75 Frankfurter Drucke zu verzeichnen, von denen fast die Hälfte auf Hanau kommt, und seine Liste ist keineswegs erschöpfend. Es fehlt von Hanaus Drucken z. B. das „Viaticum Lubucense" von 1514[2]), besonders aber eine Anzahl verhältnismäßig umfangreicher Drucke, die von Berlin aus, zum Teil zu amtlichen Zwecken, in Auftrag gegeben waren, so der „Warhafftig Sumarius der gerichts hendel unnd proceß" des Paul Fromm und der Märkischen Juden von 1510, gedruckt 1511 mit sehr merkwürdigen Holzschnitten, ferner die „Beredung uff gehaltenem Landtag" 1527 und Johann Schrages Hofgerichtsordnung von 1528 mit einigen Brandenburgischen Rechtsquellen, darunter der erste Druck der Constitutio Joachimica über das Erbrecht[3]).

Von Hanau rührt nun auch alles her, was wir von einzelnen kleinen Drucksachen der Kurfürstlichen Regierung aus der Zeit vor 1540 kennen. Bekanntlich haben schon seit der ältesten Zeit der Buchdruckerkunst —

---

[1]) Drucke von Frankfurt a. O. Zentralbl. f. Bibliothekswesen 15. 1898. S. 241—280. Vgl. auch Bauch, Die Anfänge der Univers. Frankfurt a. O. (Texte u. Forschungen z. Gesch. der Erziehung u. des Unterrichts in den Ländern deutscher Zunge III) Berlin 1900.

[2]) Breslau, KUB, Theol. pract. IV. 8⁰. 745; ob auch das undatierte Brevlarium des Bistums Lebus (Exemplar ebenfalls in Breslau) von Hanau gedruckt ist, lasse ich vorläufig dahingestellt.

[3]) S. darüber Anhang I. S. 91 ff.

die ersten Beispiele sind die Ablaßbriefe von 1454 und 1455 — die geistlichen und weltlichen Behörden eingesehen, welchen Vorteil sie aus der neuen Kunst für ihren Kanzleibetrieb ziehen konnten. Die so vervielfältigten Ausschreiben, Verordnungen, Formulare usw. sind allerdings größtenteils zugrunde gegangen, aber ein Teil findet sich doch noch versteckt in den Akten der Archive und in zeitgenössischen Sammelbänden. In unserem Fall liegen von kurfürstlichen Drucksachen, sämtlich aus Hanaus Presse, folgende vor:

1523, Sonntag Palmarum (29. März). Ausschreiben, von Markgraf Joachim d. Jüngeren im Namen seines Vaters erlassen, mit der Aufforderung, sich zur kriegsmäßigen Gestellung bereit zu halten. Breslau KUB im Sammelband „Chur-Brandenburgische Landes-Edicte“ Tom. I.

1524, Sonntag Oculi (28. Februar). Mandat gegen die Luthersche Bibel. Geh. Staatsarchiv R. 13, 4, 5a (öfter gedruckt).

1524, Donnerstag nach Bartholomei (25. August). Ausschreiben betr. Bereithaltung zum Kriegsdienst in zwei Ausfertigungen, die eine die direkte Aufforderung enthaltend, die andere an die „Landreytter“, die den Befehl ansagen sollen. Ebend. R. 78, 79. Bl. 247 f.

1534, Montag nach Decollationis Johannis (31. Aug.). Verordnung wegen des Hufenschosses. Ebend. R. 20 C. Fasc. 4. Bl. 27. Abgedruckt bei Mylius Corp. Const. IV, 3, 1. Nr. 1.

1535, Dienstag nach Martini (16. Nov.). Verordnung wegen Kornausfuhr. Ebend. R. 19. Nr. 44a. Abgedr. bei Mylius V, 2, 2. Nr. 1.

1537, Freitags nach Michaelis (5. Okt.). Befehl, sich zur kriegsmäßigen Gestellung bereit zu halten. Breslau KUB, im oben angeführten Sammelband.

Das ist sicher nur ein sehr kleiner Teil der wirklich hergestellten Verordnungsdrucke und wohl auch nur ein Teil der erhaltenen, denn systematische Nachforschungen darnach sind bisher nicht angestellt worden. Ein Blatt von 1531 besaß noch G. Friedländer, es scheint aber jetzt verschollen zu sein. Vermutlich hat auch Mylius für manche andere von ihm wiedergegebenen Verordnungen Drucke vor sich gehabt, z. B. von dem Ausschreiben an die Schoßeinnehmer, das gleichzeitig mit der oben angeführten Verordnung wegen des Hufenschosses von 1534 erging. Vervielfältigung durch den Druck ist auch zu vermuten, wenn auf einem Aktenstück dieser Zeit bemerkt ist, daß es in einer größeren Anzahl Ausfertigungen ausgehen sollte. Auf dem Konzept einer Einladung zum Landtag, datiert Donnerstag nach Conceptionis (9. Dez.) 1535, die in zwei Formen



in 92 bzw. 40 Exemplaren ausgefertigt werden sollte, ist sogar ausdrücklich vermerkt: „Dies Schreiben ist am Freitag nach Katharine (26. Nov.) von Franckfurt in truck gefertiget" (Geh. St. Arch. R. 20 C, Fasc. 4, Bl. 41).

Für diese laufenden amtlichen Zwecke hätte wohl auch noch weiter die Frankfurter Druckerei ausgereicht, wenn nicht die Einführung der Reformation durch Joachim II. neue und größere Aufgaben gestellt hätte, vor allem die Drucklegung der Kirchenordnung. Von der Absicht, sie drucken zu lassen, hören wir noch während ihrer Bearbeitung Anfang Dezember 1539 bei Gelegenheit der Verhandlungen, die über verschiedene Punkte im Auftrage des Kurfürsten mit den Wittenbergern geführt wurden (vgl. Luthers Briefe hrsg. von De Wette V, 232 ff; Corp. Ref. III, 845). Den Druck in Frankfurt vornehmen zu lassen, verbot sich wohl, weil der Bischof von Lebus der neuen Lehre noch heftigen Widerstand entgegensetzte; auch ist es fraglich, ob die Hanausche Druckerei, die 1541 ganz eingegangen zu sein scheint, noch imstande war, einen so großen und teilweise liturgischen Druck auszuführen. Das Material, das ihr einst zum Druck des Viaticum Lubucense gedient hatte, war natürlich, wenn überhaupt noch vorhanden, gänzlich veraltet. So finden wir im Frühjahr 1540 den bisherigen Wittenberger Drucker HANS WEISS als kurfürstlichen Drucker in Berlin vor.

In Wittenberg hatte Weiß, soweit wir sehen können, seit 1525 selbständig gedruckt. Daß er identisch sein sollte mit einem Johannes Weiß aus Amberg, der am 17. Oktober 1517, oder einem andern aus Kronach, der am 1. Mai 1520 in Wittenberg immatrikuliert wurde, ist sehr unwahrscheinlich, zumal die Drucker in Wittenberg in der Regel nicht immatrikuliert wurden. Es ist hier nicht der Ort, auf die etwa fünfzig Drucke einzugehen, die sich aus seiner Wittenberger Tätigkeit zusammenstellen lassen. Etwa die Hälfte davon sind Lutherdrucke, und wenn auch die starke Beschäftigung des ersten Jahres 1525 (8 Drucke, davon 5 von Luther) nicht angehalten hat, so erscheint doch Weiß in den Berichten von 1528, die sich Stephan Roth in Zwickau über fertige und im Gange befindliche Druckunternehmungen aus Wittenberg schicken ließ [1], als gleichberechtigter Lutherdrucker neben Klug, Lufft, Rhau und andern. Nach diesen Berichten scheint er beim Druck von Luthers „Vom Krieg wider die Türken" etwas saumselig gewesen zu sein. Nicht ersichtlich ist, warum er 1530 Luthers Schrift „Der 117. Psalm ausgelegt" zurückgewiesen hat. Luther schreibt unter dem 8. Sept. etwas ärgerlich an seine Gattin (De Wette VI, 122), er habe nicht gedacht, daß Weiß „so eckel" sein würde,

[1] G. Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitäts-Geschichte. Leipzig 1893. S. 20 ff; auch im Archiv für Geschichte des Buchhandels 16. 1893. S. 69 ff.



er hat es ihm aber anscheinend nicht nachgetragen, da er ihm auch weiter Schriften zu drucken gibt. Einige dieser Lutherdrucke fanden so guten Absatz, daß sie von Weiß zweimal gesetzt werden mußten. Indessen sind seine Vermögensverhältnisse von Anfang an wohl keine günstigen gewesen. Schon am 31. Oktober 1526 wendet sich der Nürnberger Rat an den Wittenberger wegen einer Schuldforderung, die Herrgott in Nürnberg an die Wittenberger Buchdrucker Hans Weiß und Jörg Plochinger hat[1]); worum es sich handelte, ist nicht angegeben. Der übergroße Wettbewerb der vielen Drucker in Wittenberg legte Weiß den Wunsch nahe, sich an anderer Stelle unter günstigeren Bedingungen eine Existenz zu suchen. Zu diesem Zweck reiste er 1535 nach Breslau mit einem Zeugnis des Wittenberger Rats über sein Wohlverhalten und mit einem Empfehlungsschreiben Melanchthons vom 12. Juni an Joh. Heß, aus dem wir näheres über seine Verhältnisse erfahren und u. a. hören, daß er sich auch auf das Geschützwesen verstand und darin der Stadt Wittenberg Dienste geleistet hatte[2]). Die Reise ist offenbar erfolglos gewesen. 1536 und in den folgenden Jahren ist Weiß wieder in Wittenberg tätig; 1538 und 1539 sind es sogar besonders umfangreiche Werke, die er druckt. 1536 Dienstag nach Visitationis (4. Juli) wird er zusammen mit Ambrosius Reuther als Vormund für die Kinder des verstorbenen Buchdruckers Symphorian Reinhard bestellt[3]). Indessen wird er auch weiter den Wunsch gehabt haben, aus Wittenberg wegzuziehn, und wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß es wieder Melanchthon war, der den Kurfürsten Joachim auf ihn aufmerksam machte, sobald von dem Druck der Kirchenordnung die Rede war.

Unter welchen Bedingungen Weiß nach Berlin kam, ist nicht bekannt. In Breslau hatte er nur Anweisung einer freien Wohnung erwartet und eine Unterstützung zur Überführung seines Druckgeräts. Dem Kurfürsten gegenüber befand er sich wohl in etwas günstigerer Lage, da er auf sein „gnedigs erfordern und begeren“ nach Berlin übersiedelte. Und da ihn der Kurfürst

[1]) Archiv für Geschichte des Buchhandels 1. 1878. S. 53. Anm. 49.

[2]) Corpus Reform. II, 879: ... Nunc alium (typographum) commendo, civem nostrum, cui nomen est Hans Weiss, hominem modestum, tranquillum et probum. Novi enim eius mores iam multos annos. Et affert istuc a Senatu nostro testimonium suorum morum. Nec quidquam petit a vobis immoderatum. Si potest impetrare habitationem gratuitam, et aliquid viatici ad transferendam istuc officinam, erit contentus. Eleemosynam bene locatam existimes, quidquid in hunc contuleris. Habet coniugem ac liberos, et est civis non, ut ille Homericus μαργίτης plane iners: Habet usum non contemnendum bombardarum, eamque ob causam fuit hic carus civitati. Sed cum tam multos typographos hic habeamus, existimavit se apud vos commodius futurum esse. Quaeso te, ut eum benigne, quantum sine tuo incommodo potes, iuves. Poterit enim scholis esse utilis, et non erit oneri civitati.

[3]) Wittenberger Handelsbuch 1522—39. Bl. 406a. Nach freundlicher Mitteilung von Prof. Nik. Müller.

ausdrücklich als „unsern Buchdrucker" bezeichnet, so mag mit seiner Stellung etwa noch der Tisch bei Hofe oder eine ähnliche Naturalleistung verbunden gewesen sein, schwerlich aber eine feste Besoldung in bar. Eine gewisse Sicherung seines Lebensunterhalts lag in dem Privileg, das ihm unter dem 20. April 1540 erteilt und in dem ihm zugesichert wurde, daß die Bücher, die er drucken würde, im Kurfürstentum von ihm allein vertrieben und von keinem fremden Drucker oder Buchhändler eingeführt und feilgehalten werden dürften (vgl. das Faksimile Abb. 5—6).

Aus dem Wortlaut des Privilegs dürfen wir schließen, daß am 20. April Weiß bereits in Berlin war und sich „des Druckens befleißigte". Es wird deshalb nicht die Kirchenordnung, der das Privileg vorgedruckt ist, seine erste Berliner Arbeit gewesen sein, wie man bisher annahm, (vgl. unten S. 47), sondern die vom 8. bzw. 22. März datierte Reformation des Kammergerichts und die „Blackerey-Ordnung". Leider sind aus dieser Zeit weder kurfürstliche Kammerrechnungen noch sonstige Nachweise erhalten, aus denen etwas über die Stellung des Druckers und die Bezahlung seiner Leistungen zu ersehen wäre. Die Kirchenordnung ist wohl zum größeren Teil seinem privaten Vertrieb überlassen gewesen; jedenfalls wurde sie nicht unentgeltlich den Gemeinden zugestellt, denn noch am 20. Dezember 1540 schickte der Rat von Gardelegen einen Boten an den Kurfürsten mit der Bitte, ihm ein Exemplar gegen Bezahlung verabfolgen zu lassen[1]. In dem Exemplar der Gotthardkirche in Brandenburg wird als Preis 15 Groschen angegeben. Dagegen wurden andere, kleinere Verordnungen, die gedruckt und wie Abschriften besiegelt ausgegeben wurden, gewiß ganz auf kurfürstliche Kosten hergestellt. Beispiele finden sich außer den beiden bereits genannten (Nr. 1 und 2) in dem Verzeichnis der Drucke unter Nr. 4, 12, 14, 26, aber es sind deren sicherlich sehr viel mehr gewesen. Einige davon mögen noch wieder zum Vorschein kommen, die meisten sind wohl hoffnungslos untergegangen. Außer diesen amtlichen Druckaufträgen sind es vor allen zwei schreiblustige Verfasser, die Weiß zu tun geben: der Rektor des Cöllnischen Gymnasiums Heinrich Knaust, der, kaum zwanzigjährig, fast gleichzeitig mit Weiß aus Wittenberg nach Berlin gekommen war[2], und der Hofprediger Johann Agricola aus Eisleben[3], eine nicht durchaus sympathische Persönlichkeit im Kreise der Reformatoren, aber in Gunst bei Kurfürst Joachim, vielleicht gerade weil er mit Luther auf gespanntem Fuße stand.

[1] Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I, 6. S. 166 f.
[2] Vgl. Herm. Michel, Heinrich Knaust. Berlin 1903.
[3] Vgl. Gust. Kawerau, Johann Agricola von Eisleben. Berlin 1881.

Begnadung vnd befreyhung
des Druckers.

WIr Joachim von Gots gnaden Marggraff zu Brandemburg ꝛc. vnd Churfurst ꝛc. Thun hiemit kund vnd zu wissen/ allen vnd jeden/ vnsern Prelaten/ Graffen/ Herrn/ denen von der Ritterschafft/ Auch Vnsern Landvoigten/ Haubtleuten/ Amptmannen/ Castnern/ Rethen der Sted/ Vnd sonst allen andern Vnsern Vnterthanen/ vnd verwandten/ Nach dem Hans Weiss/ jtziger zeit Vnser Buchdrucker/ auff vnser gnedigs erfordern vnd begeren/ mit seiner druckerey/ sich anher begeben/ vnd mit sonderm auffmercken des druckens beflei ssigt/ Das wir in erwegung desselben/ auch aus sondern gnaden vnd vrsachen/ jm dagegen/ vnd zu bessern seinem enthalt/ folgend begnadung vnd freyheit gethan/ vnd gegeben haben/ Die wir jm auch hiemit in gegenwertiger krafft thun vnd geben/ Also/ das er allerley bůcher/ so Christlichen glauben/ guter Pollicey vnd der Erbarkeit/ nicht vngemess oder zugegen sein/ in vnserm Churfurstenthum vnd Landen alle dieweil er darinnen ist/ drucken/ feyl haben/ vnd verkauffen lassen mag/ Vnd so lang solche bůcher/ so er jtzt/ vnd forthin drucket vnd drucken wird/ bey jm in zimlichem kauff/ befunden werden/ Sollen dieselben von jm gekaufft/ Vnd kei-

A ij nem

Abbild. 5. Druckerprivileg für Hans Weiß. Kirchenordnung von 1540. Bl. 2 a.

nem frembden Drucker oder Buchhendler / in
vnserm Churfurstenthum / weder heimlich noch
offentlich / feyl zuhaben noch zuuerkauffen gestat-
tet werden / Die wir auch hiemit in krafft dieser
begnadung vnd freyhung / feyl zuhaben vnd zu-
verkauffen / ernstlich bey peen / funfftzig gulden /
halb den Gerichts haltern jedes orts / da die vber-
tretter befunden / vnd die andere helfft / obbenan-
tem vnserm Buchdrucker / vnnachlessig zubezalen
wollen verbieten vnd verboten haben /
Vnd begeren darauff ernstlicher meinung / an
euch alle / vnd jeden in sonderheit darob zusein /
damit in ewer jedes zustendigen / Auch vnsern
Ampts vnd Stadgerichten / dieselbigen bůcher
so alhie von vnserm Buchdrucker gedruckt wer-
den / in vnsern Landen von frembden feyl zuha-
ben vnd zuuerkauffen heimlich noch offentlich
nicht gestattet / Es beschehe denn mit vnsers
Buchdruckers wissen willen / vnd scheinliche zu-
lassung / Wo aber jemands solch vnser begnadūg
vnd verbot vberschritte oder vberschreitten wůr-
de / gegen dem oder denselbigen / wollet euch auff
ansuchen obgedachts vnsers Buchdruckers / oder
desselben befelhabers / mit einbringung vorberůr-
ter straff / ernstlich vnd vnnachlessig erzeigē / Dar-
an beschicht vnsere zuuorlessig meinung / Vnd
wolten euch selbs (sich jederman darnach wisse
zurichtē / auch ein jeder fur schaden gewarnet sey)
hiemit vnanzeigt nicht lassen / Geben mit vnserm
Secret besiegelt zu Coln an der Sprew Dinstag
nach Jubilate / Im Funffzehenhundersten vnd
viertzigsten jar.

Abbild. 6. Druckerprivileg (Schluß). Kirchenordnung von 1540. Bl. 2 b.

Von Knaust haben wir in der Liste sieben allerdings ziemlich kleine Drucke, teils Originale, teils Übersetzungen, von Agricola ebensoviele, zum Teil größeren Umfangs. Während Knaust schon 1543 nach Stendal weiterzog, von wo aus er noch ein Werkchen bei Weiß drucken ließ, blieb Agricola bis an sein Ende (1566) in Berlin und entfaltete hier eine ausgebreitete Wirksamkeit. Um so auffallender ist, daß mit 1544 seine Veröffentlichungen aufhören, und mit ihnen die Tätigkeit der Berliner Druckerei so gut wie versiegt. Friedländer, der unsere Nummern 25 und 26 noch nicht kannte, nahm deshalb an, und andere mit ihm, daß Weiß nach Wittenberg zurückgekehrt sei, wofür aber keine Zeugnisse beigebracht werden konnten. Das Rätsel löst sich durch zwei Briefe Melanchthons, deren Nachweis wir Herrn Prof. Nik. Müller verdanken. An einem und demselben Tage, dem 13. September, leider ohne Jahresangabe, schreibt Melanchthon an den Kanzler Joh. Weinleben und an Joh. Agricola, sie möchten sich der hinterlassenen Witwe und der zahlreichen Kinder des mittellos verstorbenen Buchdruckers Hans Weiß annehmen und namentlich darauf hinwirken, daß ihnen gewisse Forderungen, die sie noch an den Kurfürsten oder sonst haben, nicht vorenthalten würden[1]. Weiß muß also schon einige Zeit vor dem Datum dieser Briefe gestorben sein. Sein Name erscheint zuletzt auf dem kleinen Druck Melanchthon-Knaust, Verum discrimen (unten Nr. 21) mit der Jahresangabe 1543, ohne näheres Datum, aber nicht auf Agricolas Historia des Leidens und Sterbens Jhesu Christi von demselben Jahre (Nr. 22), für deren Ausstattung offenbar besondere Anstrengungen gemacht worden waren, und die Weiß sicher nicht ohne seinen Namen hätte ausgehen lassen. Im Lauf des Jahres 1543 muß also der Tod erfolgt sein.

Die Druckerei ist trotzdem nicht sofort eingegangen. Vielleicht im Besitz der Witwe, vielleicht auch in anderer Hand, bringt sie 1544 noch einen größeren Druck heraus (Nr. 24). Spuren lassen sich noch 1546 und 1547

[1]) Melanchthon an Joh. Weinleben (Corp. Ref. 3, 1092; hier fälschlich in das Jahr 1540 gesetzt): Est apud vos mulier vidua, quae fuit uxor typographi Hans Weissen, honesta et mater multorum orphanorum, quibus patrimonium nullum relictum est. Haec me rogavit, ut se et miseros orphanos vobis commendarem, ut vestra interpellatione obtinere posset, ut in tempore solvatur ei, quod adhuc debetur mariti heredibus, sive in aula sive alibi. Scio rem esse odiosam in aulis pecuniam petere. Sed pro vidua laborare et tot orphanorum curam suscipere pium est et maxime vestro ordini, qui rem publicam gubernat, convenit adiuvare viduas .... Nec vero dubito, ultro vestra officia miserae mulieri fueritis delaturi, petenti etiam sine meis literis. Sed aditum ad vos hac occasione exhibendarum literarum habituram se speravit. ... — Ebenso an Agricola (Corp. Ref. 4, 1066): ... Nunc rogatus sum, ut viduae causam tibi commendarem. Nosti totam familiam typographi vestri Hans Weisen et miserae viduae inopiam. Huic mulieri honestae et calamitosae plurimum spei est in tua pietate. Te rogat, ut impetrare te admonitore et interpellatore in aula possit, quod adhuc vel debetur ipsi vel nescio cur sperat. Mihi enim res non est penitus nota....

6



nachweisen in dem merkwürdig ungeschickten „Rhatschlag“ (Nr. 25) und dem technisch besseren Verordnungsdruck (Nr. 26). Es mögen in diesen Jahren auch noch weitere amtliche Drucke hergestellt worden sein, die jetzt verschollen sind. Doch liegt schon von 1546 ein solcher vor, der fremde Ausstattung zeigt und der bis jetzt keiner bestimmten Druckstätte hat zugewiesen werden können (Nr. 27). Von 1547 an wirkt zum völligen Verfall die neu auftretende Konkurrenz von Frankfurt a. O., wo erst Nik. Wolrab, dann Joh. Eichhorn mit gut ausgestatteten Offizinen arbeiten. Ihnen fallen nun auch die amtlichen Drucksachen zu, und erst 1574 erfolgt die Neugründung einer Druckerei in Berlin durch Leonh. Thurneißer.

Als Weiß nach Berlin ging, nahm er vermutlich den ganzen Druckapparat mit sich, wie er ihn in der letzten Zeit seiner Wittenberger Tätigkeit gebraucht hatte. Er hatte sich dort nicht begnügt, mit dem einmal erworbenen Material weiter zu arbeiten. 1528—30 hatte er seine Textschriften und die nächst größere Auszeichnungsschrift erneuert. Seitdem braucht er die unten als 2—4 bezeichneten Schriften. 1538 setzt er an die Stelle der sehr veralteten Gotisch gröbsten Grades eine moderne Titelfraktur (Type 1). Schon vorher hatte er seine Antiquaschriften erneuert (Type 7—9). Der Umzug bringt keine Änderung im Gebrauch dieses Schriftmaterials, erst 1542 wird eine moderne Fraktur als Textschrift hinzugefügt.

Konservativer war Weiß in Wittenberg in Bezug auf die Initialen gewesen. Die verschiedenen Sorten, die er besaß, hatte er unverändert von 1525 und 1526 an gebraucht. Dafür hat er dann in Berlin einige davon außer Gebrauch gesetzt. Aus blinden Eindrücken auf leeren Seiten sieht man, daß die großen mit Perlen verzierten Lombarden noch vorhanden sind, aber nur noch als Stützen verwendet werden. Zum Druck gebraucht werden jetzt nur die unten als Initialen 1 und 2 angeführten Sorten und auch diese spärlich und nicht regelmäßig. An ihre Stelle treten für gewöhnlich die Versalien aus der großen Titelfraktur (Type 1) oder aus der großen Antiqua (Type 6).

An Titeleinfassungen[1]) finden wir bei Weiß in Wittenberg sechs verschiedene für Quart und fünf für Oktav. Von ersteren sind drei wohl nur von anderen Druckern entliehen gewesen (bei Joh. Luther, Die Titeleinfassungen der Reformationszeit Nr. 13, 30, 38), eine vierte (Goetze Nr. 71) hat er schon 1535 an Hans Walther in Magdeburg abgegeben; ob er die übrigen beide mit nach Berlin gebracht hat, bleibt unsicher. Während in Wittenberg kaum eins oder das andere seiner Quartbücher ohne Titel-

[1]) Wertvolle Nachweisungen darüber verdanken wir brieflichen Mitteilungen Joh. Luthers.

einfassung ist, hat er in Berlin, wohl dem veränderten Geschmack Rechnung tragend, selbst keine einzige Quarteinfassung gebraucht, erst nach seinem Tode kommt eine, die er 1530–33 in Wittenberg zum Teil gemeinsam mit Rhau verwendet hatte (in Luthers demnächst erscheinendem 2. Hefte Nr. 48), wieder ans Licht, freilich in außerordentlich schlechtem Zustand, wie Abb. 27 zeigt. Von den fünf Oktaveinfassungen, die in Wittenberg bei Weiß vorkommen, davon zwei nur vereinzelt, hat er zwei auch in Berlin benutzt (S. Abb. 19 u. 26), beide ebenfalls in recht schlechtem Zustand. Sie stammen noch aus den Jahren 1526 und 1527.

Von sonstigen aus der Wittenberger Zeit herrührenden Zierstücken ist nur ein Lamm Gottes in Medaillonform in dem Druck von 1546 nachweisbar (Abb. 9). Es befindet sich ebenfalls in schlechtem Zustand. Man kommt fast auf die Vermutung, daß sämtliche Holzschnitte beim Umzug gelitten haben.

Für die fehlenden Titeleinfassungen gibt Weiß seinen Berliner Drucken, wo einigermaßen Veranlassung dazu ist, einen Schmuck durch das Brandenburgische Wappen (Abb. 10 u. 12), eine in Zeichnung und Schnitt treffliche Arbeit, die höchstwahrscheinlich nicht in Berlin selbst gefertigt ist. Vielleicht war der Holzstock Eigentum des Kurfürsten und Weiß nur zum Gebrauch überlassen, denn 1549 erscheint er auf dem Titel der „Constitution und Willkühr der Erbfelle“ von Wolrab in Frankfurt a. O. und ganz spät auf dem Neudruck der Kammergerichtsreformation (s. zu Nr. 1). Ebenso ist vielleicht auf die Unterstützung des Kurfürsten der Schmuck zu Agricolas „Historia des Leidens und Sterbens“ von Cranachs Hand zurückzuführen (Abb. 22 u. 23), im übrigen sei auf die nachfolgende Übersicht S. 44–46 verwiesen.

Wie sein Schrift- und Ziermaterial, wird Weiß auch seinen sonstigen Druckapparat und wahrscheinlich auch sein Personal mit nach Berlin herübergenommen haben. Wo wir in den Weißschen Drucken eine Verteilung der Arbeit auf mehrere Kräfte annehmen dürfen, bemerken wir deutlich die Hand zweier verschiedenen Setzer, erkennbar vor allem daran, daß der eine gewöhnt ist, die Zahlen nach römischer Art zu setzen, während der andere die arabischen Ziffern vorzieht. Von ersterem rührt bei weitem das meiste her; in Drucken, wo eine Teilung nicht möglich war, herrschen fast durchweg die römischen Buchstabenzahlen. Im übrigen arbeiten beide Setzer in Orthographie und Sprachform recht einheitlich, nur in einzelnen Formen, wie sonder—sondern, sund—sunde, scheinen sie hier und da ihrer besonderen Neigung und Gewohnheit zu folgen. Schwankungen in der Interpunktion (Punktum nur am Ende der Absätze oder auch innerhalb derselben am Schluß von Perioden) lassen sich auf die Verschiedenheit



der Setzer nicht zurückführen. Entsprechend den beiden Setzern scheinen auch zwei Pressen mit dem nötigen Druckerpersonal dagewesen zu sein. Ein unmittelbares Zeugnis dafür ist die Verwendung getrennter Papiersorten in den parallel gesetzten Bogen der 2. Ausgabe der Kirchenordnung von 1542 (unten S. 74 f.).

Typographische Musterleistungen darf man von Weiß in Berlin nicht erwarten. Solche findet man um diese Zeit auch in Wittenberg, von wo er ausgegangen war, nicht mehr. Die Bücherproduktion war zu massenhaft und zu flüchtig geworden. Aber über das in dieser Zeit zu verlangende Durchschnittsmaß an technischem Können und an Sorgfalt bei Überwachung des Drucks verfügte er ursprünglich sicher, auch sehen wir ihn bestrebt, sich den Fortschritten der Zeit anzupassen. Wenn trotzdem einige seiner Berliner Drucke einen weniger erfreulichen Eindruck machen, so dürfen wir vielleicht vermuten, daß Weiß in den letzten Jahren vor seinem frühen Tode durch Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt war.

Übersicht des Druckmaterials.

Typen.

1. Stark verschnörkelte Titelfraktur, c. 14 mm Kegelhöhe, seit d. J. 1538 im Besitz des Druckers nachweisbar. S. Abb. 10 Z. 1, 12 Z. 1, u. 22 Z. 1 u. 9.
2. Runde gotische Auszeichnungsschrift, schon im 15. Jahrhundert weit verbreitet, vgl. Haeblers Typenrepertorium M^{18}. 10 Zeilen = 69–70 mm, seit 1528 im Besitz des Druckers. Dazu Zahlen in Antiqua-Formen. S. Abb. 13.
3. Größere im 16. Jahrhundert weit verbreitete Schwabacher Type, hier mit M^{16}. 20 Zeilen = 94 mm, seit 1530 im Besitz des Druckers. S. Abb. 5 u. 6.
4. Kleinere Schwabacher Type mit M^{81}. 20 Zeilen = 89 mm, seit 1527 im Besitz des Druckers. S. Abb. 17.
5. Text-Fraktur, 20 Zeilen = 90 mm, erst seit 1542 im Besitz des Druckers nachweisbar. S. Abb. 21.
6. Große Antiqua-Auszeichnungsschrift, c. 7 mm Kegelhöhe, seit 1534 im Besitz des Druckers. S. Abb. 18 Z. 1 µ. 19 Z. 1.
7. Größere Antiqua-Textschrift, 10 Zeilen = c. 55 mm, seit 1537 im Besitz des Druckers. S. Abb. 18 Z. 3—7 u. 19 Z. 3—8.
8. Kleinere Antiqua, 20 Zeilen = 77 mm, seit 1534 im Besitz des Druckers. S. Abb. 20, 24, 25.



9. Kleine Kursive, 20 Zeilen = 84 mm, seit 1534 im Besitz des Druckers. S. Abb. 18.
10. Griechisch, nur hier und da in einzelnen Wörtern vorkommend. S. Abb. 21.

Initialen.

1. Holzschnitt-Buchstaben in Antiqua-Formen, weiß auf schwarz mit Blattwerk, 32×27 mm, seit 1526 im Besitz des Druckers. In den Berliner Drucken kommen nur die Buchstaben G und M vor.




Abbild. 7. Holzschnittinitialen.

2. Kleine Lombarden ohne Perlen, c. 8 mm hoch, seit 1526 im Besitz des Druckers.

A B D G H I M N O S U W

Abbild. 8. Lombarden.

Titeleinfassungen.

1. Tiefe Mauernische mit Fenster, über demselben zwei, darunter eine geflügelte Kindergestalt mit je einer leeren Kartusche, Ornamente aus Blattwerk. 116:82 mm, Schriftfeld 51:36 mm. Die Einfassung erscheint zuerst im Jahre 1526, wo auch schon der vertikale Sprung links von der Mitte des Holzstocks erkennbar ist. S. den Titel von Druck Nr. 24 = Abb. 26.
2. Flache Mauernische mit Fenster, bekrönt von einem flachen Bogen, der von zwei Säulen getragen wird. Unter dem Fenster zwei geflügelte Kindergestalten mit einer Kartusche, die eine heraldische Lilie, von einer Hand gehalten, zeigt. Als Ornament dient vor allem Blattwerk, unter dem Bogen 2 groteske Tiergestalten. 118:83 mm, Schriftfeld 61:43 mm. Die Einfassung erscheint zuerst im Jahre 1527. S. den Titel von Druck Nr. 16 = Abb. 19.
3. Ähnliche Darstellung wie die vorhergehende. Der Bogen ist halbkreisförmig mit 3 kreisrunden Öffnungen, auf der einen Säule steht ein nackter Mann mit Keule, auf der andern ein nacktes Weib, das einen Vogel fliegen

läßt. Unter dem Bogen über dem Fenster zwei geflügelte Putten, auf Pferd und Greif mit Fischleibern gegeneinander anreitend; unter dem Fenster, auf stilisierten Delphinen sitzend, 2 Kindergestalten, die Luthers Wappen halten. Auch die Säulenornamente bestehen aus Delphingestalten. 170:119 mm, Schriftfeld 75:58 mm. Die Einfassung erscheint zuerst im Jahre 1528. S. d. Titel von Druck Nr. 25 = Abb. 27.

4. Einfache Einfassung mit 24 Schilden des kurfürstlichen Wappens. 262:167 mm, Schriftfeld 191:102 mm. Zusammengehörig mit Holzschnitt e. Beide sind ganz nahe verwandt und nur in der Größe etwas verschieden von den beiden ebenso verwendeten Zierstücken, die bei einem Teil der Auflage der Lufftschen Lutherbibel von 1541 gedient haben. Vgl. in Pietsch's Bibliographie (Martin Luther, Deutsche Bibel Bd. 2. Weimar 1909) S. 637 Nr. 3 und S. 639 Nr. 3. — S. d. Titel von Druck Nr. 22 = Abb. 22.

Sonstige Holzschnitte.

a. Kurfürstliches Wappen, 77×75 (–73) mm. Druck Nr. 1. 2. 3. 8. 9. 14. 19. S. Abb. 10 u. 12.

b. desgl., 133×102 mm. S. Abb. 4. Im Schnitt verwandt mit

c. Wappen des Bischofs von Brandenburg Matthias von Jagow, 77×70 mm. S. Abb. 16.

d. Mathematische Holzschnitte, sämtlich aus Wittenberg entliehen. Vgl. Johannes de Sacro Bosco, Sphaera. Wittenb.: Jos. Klug 1531. Eine Probe s. Abb. 20.

e. Kurfürstliches Wappen mit dem Wappen Luthers, dessen Initialen ML und dem Künstlerzeichen des Lukas Cranach, der geflügelten Schlange. 245×161 mm. Vgl. oben Titeleinfassung 4. S. Abb. 23.

f. Vignette: Lamm Gottes in einem Medaillon, Durchmesser 44 mm, erscheint schon in einem Wittenberger Druck von 1528. S. Abb. 9.



Abbild. 9. Vignette.

Verzeichnis der Drucke[1].

1.

Reformation Chur- ‖ furstlicher gnaden zu Brandem- ‖ burg Camergerichts zu Coln ‖ an der Sprew. ‖ *Darunter kurfürstl. Wappen.* ‖ Gedruckt zu Berlin im jar ‖ M. D. XL. ‖

4°. 4 Bl. Sign: A⁴. Kustoden. 31 Z. Typen: 1. 2. 3. Ein Holzschnitt (a).

Bl. 2ᵃ m. Sign. Aij: WJr Joachim Marggraff zu ‖ Brandemburg / des heiligen Römischen ‖ Reichs Ertzkamerer / vnd Churfurst / Zu ‖ Stettin / Pomern / der Cassuben / Wenden / vnd in ‖ Schlesien zu Crossen Hertzog / Burggraff zu ‖ Nurmberg / vnd Fürst zu Rügen. Thun kund ‖ vor meniglich / Nach dem der Hochgeborn Fürst ‖ Herr Joachim Marggraff zu Brandemburg ‖ Churfurst rc. . . . *Endet Bl. 4ᵃ Z. 16:* . . . dar- ‖ nach ein jeder sich hab zurichten / Geschehen zu ‖ Coln an der Sprew auff gemeinem Landtage ‖ Montags nach Letare im funffzehenhunderſten ‖ vnd viertzigsten jaren. ‖ *Bl. 4ᵇ leer.*

Exemplare: Berlin KB; Breslau KUB.

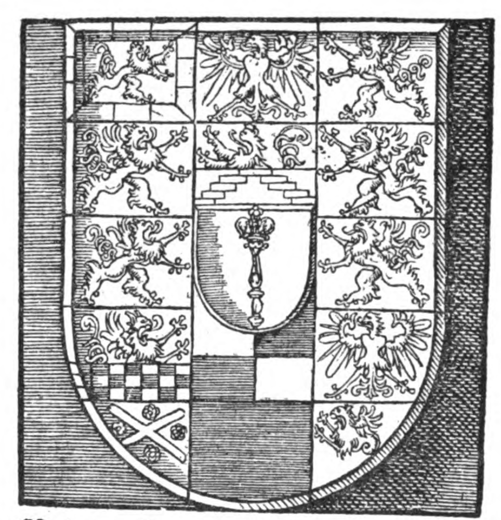
Über den Inhalt und die Bedeutung der „Reformation" s. Friedr. Holtze, Geschichte des Kammergerichts I. Berlin 1890. S. 201 ff. und 259 ff.; vgl. auch II. 1891. S. 314. Nach ihm sind Wolfgang Rehdorffer und Fabian Funck als Verfasser zu betrachten. — Die Reformation ist vom 8. März datiert, am 1. April beginnt das älteste „Register der Tagsatzungen" und schon am 5. und 18. April finden sich ausdrückliche Vermerke, daß auf eingebrachte Klagen „inhalts der Reformation" verfahren werden solle (Holtze

[1]) Bei der Wiedergabe der Titel ist nicht der Versuch gemacht worden, die Verschiedenheit der gebrauchten Typen ganz zum Ausdruck zu bringen. Vgl. die Faksimiles. — Zur Feststellung der Exemplare sind durch das Auskunftsbureau Fraglisten versandt worden, auf die die meisten Bibliotheken in dankenswertester Weise geantwortet haben. Die übrigen Bemerkungen beschränken sich möglichst auf die typographisch-formale Seite der Drucke.



a. a. O. S. 203). Es scheint darnach sicher, daß der Druck noch im Lauf des März erfolgt ist. — Abgesehen von dem Holzstock mit dem kurfürstlichen Wappen, der hier zum erstenmal erscheint (s. Abb. 10), ist der Druck

Reformation Chur-
furstlicher gnaden zu Brandem-
burg Camergerichts zu Coln
an der Sprew.



Gedruckt zu Berlin im jar
M. D. XL.

Abbild. 10. Reformation des Kammergerichts. Titel.

ganz ohne Verzierung. Als Initiale auf Bl. 2 ist das Versal-W aus der Titelfraktur gebraucht. Der Text ist zu Anfang ohne Not stark zusammengedrängt, es sind nur wenige Absätze gemacht und für diese Zeit auffallend viele

Abkürzungen gebraucht. Erst von Bl. 3 an ändert sich dies. Die Zahlen sind nach römischer Art gesetzt.

Von diesem Originaldruck ist ein Nachdruck zu unterscheiden, der ebenfalls die Bezeichnung „gedruckt zu Berlin 1540" trägt, aber das Wappen in stark verbrauchtem Zustand zeigt[1]). Exemplare besitzen Berlin KB und Geh. Staatsarchiv; Breslau KUB; Wolfenbüttel HB. Nach den Typen (vgl. Abb. 11) und besonders der Initiale V auf Bl. 2 zu schließen, ist es

Reformation
Churfürstlicher gna
den zu Brandemburg, Camerge-
richts zu Cöln an der
Sprew.

(Wappen)

Gedruckt zu Berlin im Jhar
M. D. XL.

Abb. 11. Nachdruck der Kammergerichts-Reformation.

ein Druck von Mich. Henßke in Berlin aus den 70er Jahren. Die Eingangsformel beginnt nicht wie im Originaldruck mit Wir Joachim usw. sondern Von Gottes Gnaden wir usw.; der Text ist gleichmäßiger als im ersten Druck in Absätze geteilt. Diese Ausgabe liegt den folgenden Abdrücken von 1606, 1618 usw. zugrunde, und auch Holtze hat sie I. S. 259 ff. irrtümlicherweise als Originaltext wiedergegeben. Von den Fehlern, die

---

[1]) Reformation || Churfürstlicher gna || den zu Brandemburg Camerge- || richts zu Cöln an der || Sprew. || *Darunter kurfürstliches Wappen.* || Gedruckt zu Berlin im Jhar || M. D. XL. || — *4°. 6 Bl. Sign: A⁶. Kustoden. 24 Zeilen. 5 Typen. — Bl. 2ᵃ m. Sign.* Aij: (V)On Gottes || Gnaden / wir Jo- || achim Marggraff zu Bran || denburg / des heiligen Rö- || mischen Reichs ErtzCamerer / vnd Chur- || fürst . . . *Z. 10:* Thun kund vor meniglich / Nach dem || der Hochgeborn Fürst / Herr Joachim || Marggraff zu Brandenburg Churfürst || etc. . . . *Endet Bl. 5ᵇ Z. 14:* . . . / darnach ein jeder sich hab || zurichtē / Geschehen zu Cöln an der Sprew || auff gemeinem Landtage / Montags nach || Letare im funffzehenhundersten vnd viert- || zigsten Jaren. || *Bl. 6 leer.*

er verbessert, ist der erste dem Nachdruck eigentümlich; dagegen steht das höchst sinnstörende ſeinem Procurator statt ſein Procurator auch im ersten Druck und ebenso endlich erhalten statt eidlich erhalten.

2.

Des Churfurſten ‖ zu Brandenburg ꝛc. Orde= ‖ nung widder die bla= ‖ ckerey vnd Lands= ‖ beſchediger ‖ *Darunter kurfürstl. Wappen.*

4°. 4 Bl. Sign: A⁴. Kustoden. 31 Z. Typen: 1.2.3. Ein Holzschnitt (a).

Bl. 2ª m. Sign. Aij: Von Gots gnaden wir Joachim ‖ Marggraff zu Branden= burg / des Heiligen Rö= ‖ miſchen Reichs Ertzkamerer / vnd Chůrfurſt / . . . *Z. 6:* . . . Entbieten ‖ allen vnd jtzlichen vnſern Prelaten / . . . *Z. 13:* Vnſern gůnſtigen willen / vnd grus zuuorn. ‖ ERwirdigen / Edlen / Lieben / ‖ Andechtigen Rethe vnd Getrewen / . . . *Endet Bl. 4ᵇ Z. 7:* . . . Zu vrkund mit vnſerm Secret ‖ beſigelt / Geſchehen Montag nach Palmarum / ‖ Jm Funffzehen= hunderſten vnd viertzigſten Jar. ‖ Gedruckt zu Berlin im jar ‖ M. D. XL. ‖

Exemplare: Berlin KB; Wolfenbüttel HB.

Das auf die Sicherung des gemeinen Landfriedens gerichtete Mandat ist an demselben Tage (22. März 1540) erlassen, an dem Michael Kohlhas in Berlin gerichtet wurde. Es fehlt bei Mylius, ist aber abgedruckt von G. Friedländer in v. Ledeburs Neuem Allg. Archiv f. d. Geschichtsk. d. Preuß. Staates Bd. 2. 1836. S. 179—185 und darnach bei Riedel, Cod. dipl. Brandenb. III, 3. S. 476—478. Das die „Blackerei-Ordnung“ einschärfende Ausschreiben vom 1. August desselben Jahres (unten Nr. 4) war Friedländer damals noch nicht bekannt. Das Äußere des Drucks stimmt ganz mit der Reformation des Kammergerichts überein.

3.

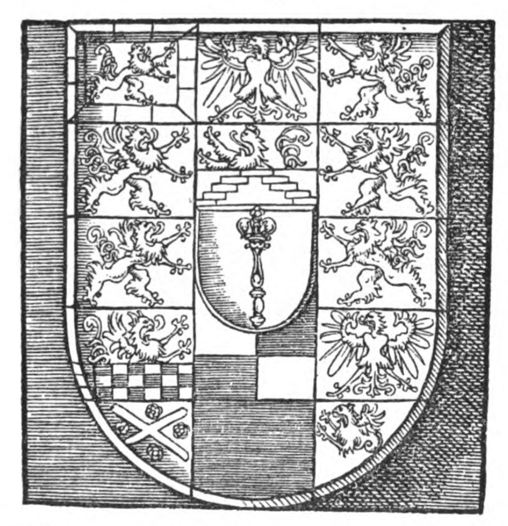
Kirchen Ordnung ‖ im Churfurſtenthum der Marcken ‖ zu Brandem= burg / wie man ſich ‖ beide mit der Leer vnd Cere= ‖ monien halten ſol. ‖ *Darunter kurfürstliches Wappen.* ‖ **Gedruckt zu Berlin im jar ‖ M. D. XL. ‖**

4°. 288 Bl. Sign: A⁴-R⁴ a⁶ b⁴-z⁴ aa⁴-ff⁴ gg² hh⁴ A⁴-Y⁴ Z² Aaa⁴ Bbb². Kustoden. 31 (-32) Z. Typen: 1. 2. 3. 7. Init. M. Einige Lombarden. 3 Holzschnitte: a (2 mal) b c. Notendruck in Holzschnitt. Rot- und Schwarzdruck.



Bl. 2^a m. Sign. Aij*:* Begnadung vnd befreyhung ‖ des Druckers. ‖ . . . *Bl. 3^a m. Sign.* Aiij*:* Vorrede. ‖ VOn Gottes gnaden wir Jo- ‖ achim Marg- graff zu Brandemburg / des ‖ Heiligen Römiſchen Reichs Ertzkamerer / ‖ vnd Chůrfurſt / . . . *Z. 8:* . . . Entbieten allen vnd jeden vnterthanen ‖ vnſers Chur- furſtenthums / Geiſtlichen vnd Welt- ‖ lichen vnſern gunſtlichen grus zuuorn / . . . *Die Vorrede endet Bl. 8^a Z. 23:* . . . Wie denn nachfolgend im Ar- ‖ tickel von der Lere / ferrer ausdrucklicher vnd ‖ deutlicher dauon meldung beſchicht. ‖ *Bl. 8^b leer. Bl. 9^a m. Sign.* C*:* Von der lere. ‖ DJe weil der heilig Paulus in ‖ der Epiſtel zum Tito / vnter andern ſtůcken / ‖ ein Biſſchoff belangend / erfordert / Das ‖ er halt ob dem wort / . . . *Bl. 67^b Z. 16:* Hie nach folget der Catechiſmus. ‖ *Bl. 68 leer. Bl. 69^a Titel:* Catehiſmus *[!]* oder Kin ‖ der Predig / wie die in dem Chur- ‖ furſtenthumb der Margken zu ‖ Brandemburgk allenthalben ‖ gepredigt werden. ‖ *Darunter kurfürstl. Wappen. (a)* ‖ Gedruckt zu Berlin M. D. XL. ‖ *Bl. 69^b: Kurfürstl. Wappen (b). Bl. 70^a m. Sign.* aij*:* Vorrede. ‖ WJr Joachim Chur- furſt ꝛc. ‖ Entbieten hiemit allen vnſern Vntertha- ‖ nen / vnd beuorabe den Geiſtlichen Pfar- ‖ herrn / Predigern / Seelſorgern vnd Kirchen ‖ Dienern vnſern grus vnd gnad / zuuorn ‖ liebe Getrewen. ‖ DJe weil der grőſſeſt fleis an ‖ dem / (als das furnemeſt) bey euch allent- ‖ halben ſein ſol / . . . *Bl. 72^a Z. 29:* A M E N. ‖ *Bl. 72^b:* Catechiſmus oder Kin- ‖ der Predig. ‖ Von den zehen geboten. ‖ Gemeiner anfang zu al- ‖ len Predig. ‖ Gnad / frid vnd barmhertzigkeit / ſey mit euch ‖ allen / . . . *Bl. 192^b Z. 24:* . . . Das verleihe vns Gott ‖ allen A M E N. ‖ Gedruckt zu Berlin durch Johan. Weis / jm ‖ Funffzehenhunderten vnd viertzigſten jar. ‖ *Bl. 193^a Titel:* Von dem gebrauch ‖ der Heiligen Hochwirdigen Sa- ‖ cramenten / Auch von den Cere- ‖ monien ſo darbey gehalten / vnd ‖ andern Kirchen vbungen / die in ‖ Vnſerm Churfurſtenthum vnd ‖ Landen abgethan / oder ‖ behalten werden ‖ ſollen. ‖ *Bl. 193^b leer. Bl. 194^a m. Sign.* Aij*:* Vorrede von den Sacra- ‖ menten vnd Cere- ‖ monien. ‖ ALs nu vnſer beger iſt / das die Seelſorger / ‖ . . . *Bl. 198^a m. Sign.* B ij *Z. 22:* . . . Darnach ſich ein jeder ‖ wiſſe zurichten. ‖ *Bl. 198^b rot:* Vorrede der Tauffe. ‖ D *schwarz:* Je weil einem jeden Chriſten hoch vnd ‖ viel an der Tauff gelegen / . . . *Bl. 283^a m. Sign.* Aaa *Z. 27:* aufflegen wollen. ‖ *Bl. 283^b:* Beſchlus. ‖ DJeſe gegenwertige Vnſer Chriſt- liche Ord- ‖ nung / haben Wir mit bewilligung vnd ‖ rath / vnſers freunds des Biſſchoffs von ‖ Brandemburg als vnſers Ordinari / vnd an- ‖ derer Gottfürchtigen gelerten Leuten im beſten ‖ in Druck gegeben. ‖ . . . *Bl. 284^b Z. 30:* Wollen wir vns auch der gebůr wiſſen zuhalten. ‖ *Bl. 285^a m. Sign.* Aaa iij*:* Des Biſchoffs zu Brandemburg ‖ bewilligung vnd beſtettigung. ‖ VNd wir Matthias von Gotts gnaden Biſ- ‖ ſchoff zu Brandemburg /

Kirchen Ordnung
im Churfurstenthum der Marcken zu Brandemburg / wie man sich beide mit der Leer vnd Ceremonien halten sol.



Gedruckt zu Berlin im jar M. D. XL.

Abbild. 12. Kirchenordnung von 1540. Titel.

Der heilig Christlich Glaub.
Ich glaub in Gott vater Alme-
chtigen schöpffer himels vnd der
Erden/ Vnd in Jhesum Christum
seinen einigen Son vnsern Herrn/
der empfangen ist von dem heiligẽ
geist/geborn aus Maria der jung-
frawen/gelitten hat vnter Pontio
Pilato/Gecreutzigt/gestorben/
vnd begraben ist/ Nidergefaren
zur Helle/Am dritten tag wider-
aufferstanden von den Todten/
Auffgefaren gen Himel/ Sitzt
zur rechten hand Gottes des Al-
mechtigen Vaters/von dãnen Er
zukunfftig ist/zu richten die leben-
digẽ vnd die todten. Ich glaub in
den Heiligẽ Geist/Eine Heilige
Christliche kirchẽ/Gemeinschafft
der Heiligẽ/Vergebung der sun-
den/Aufferstehung des fleisches/
vnd ein ewiges leben/ AMEN.

Abbild. 13. Kirchenordnung von 1540. Bl. 123 b.

Bezeugen vnd be ‖ kennen hiemit / ... *Endet Bl. 286ᵃ Z. 22:* ewigkeit / Amen. ‖ Augustinus Lib. I. De fide contra Manicheos. ‖ Legite, & omni uigilãtia ista discutite, & magis magisq; ‖ ... *Z. 29:* tatem docet, omni cursu non festinaueritis. ‖ *Bl. 286ᵇ: Bischöfl. Wappen. Bl. 287ᵃ:* Correctur. ‖ ... *Endet Bl. 287ᵇ Z. 26. — Bl. 288 leer.*

Exemplare: Berlin KB (3 Ex.; vgl. S. 107), Mag.-Bibl., Märk. Mus.; Bernau Marienkirche; Brandenburg a. H. Gotthard- u. Katharinenkirche, Bibl. d. Notars W. Steffen (früher E. Frensdorffs Ex.); Breslau KUB, StB; Danzig StB; Dessau HB (2 Ex., außerdem T. 1 u. 2 gesondert); Dresden KB; Göttingen UB; Halle UB; Hamburg StB; Hannover KPrB; Jena UB; Kiel UB; Königsberg KUB; London BrM; Posen KWB; Schleusingen Gymn.; Stralsund StB; — Im Handel: Leipzig O. Harrassowitz; München J. Rosenthal.

Die Exemplare der Kirchenordnung stimmen nicht alle genau überein, da einige ganze und halbe Bogen nachträglich neu gesetzt worden sind, oft zeilengemäß übereinstimmend, vielfach aber auch mit Änderungen in der typographischen Anordnung, in der Orthographie und hier und da auch in der Sprachform. Von solchen Ersatzdrucken sind folgende ermittelt:

a) Teil I Bogen L. Ganz neu gesetzt. Kennzeichen des alten Satzes: Bl. 1ᵃ Z. 2 gesetz; Neusatz: Gesetz. Grund des Neudrucks waren zwei sinnstörende Auslassungen: Bl. 3ᵇ Z. 13/14: Ich bit aber nicht [fur sie allein, sondern auch] fur die und Bl. 4ᵇ Z. 1: gleich wie wir vor von der krafft vnd wirckung [des Gesetz gered haben, also wollen wir jzt auch die furnemesten krafft vnd wirckung] des Euangelions anzeigen. 1. Druck z. B. KB. Ex. 2, auch Brandenburg Gotth.-Bibl.; 2. Druck: KB. Ex. 1 und 3, Breslau KUB.

b) Teil I Bogen P. Bl. 2–3 neu gesetzt. Kennzeichen des alten Satzes: Bl. 2ᵃ Z. 2 Roma. 6; Neusatz: Roma. vj. Grund des Ersatzdrucks die Auslassung Bl. 2ᵇ Z. 10 vnd [die ewige herrligkeit] also empfahen. Exemplare wie unter 1.

c) Teil II Bogen f. Ganz neu gesetzt. Alter Satz Bl. 1ᵃ Z. 3: wol gefall; Neusatz: wolgefalle. Der Neusatz enthält einige Varianten in Wortformen und Orthographie, aber größere Fehler, die ihn hätten veranlassen können, waren im ersten Satz nicht enthalten. Vielleicht war der Bogen nur in zu kleiner Auflage abgezogen. Neusatz nur im Exemplar Breslau KUB nachgewiesen.

d) Teil II Bogen g. Ganz neu gesetzt. Alter Satz Bl. 1ᵃ Z. 5: Ephe. 6; Neusatz: Ephe. vj. Der Ersatzdruck enthält ziemlich viele kleine Varianten;



Veranlassung wohl wie bei c. Der Neusatz im Exemplar der St. Gotthard-Bibliothek in Brandenburg und Breslau KUB festgestellt.

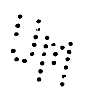
e) Teil II Bogen h. Ganz neu gesetzt. Alter Druck Bl. 1ª Z. 1: mörder; Neusatz: Mörder. Einige kleine Fehler des ersten Satzes sind verbessert, im übrigen wie unter c und d; Exemplare wie bei d.

f) Teil II Bogen z. Bl. 2–3 neu gesetzt. Alter Satz Bl. 2ª Z. 2/3 vnd ‖ vnd aufferstehung, Neusatz vnd ‖ aufferstehung. Grund des Ersatzdrucks ist die Auslassung der Sätze Bl. 2ᵇ Z. 22/23 vnd wir wolten doch andern Leuten nicht vergeben, und 3ᵇ Z. 1 denn es ist leichter andern Leuten verzeihen. Die beiden Sätze sind im Neudruck eingesetzt, dafür sind ein paar neue Fehler, aber leichterer Art, hineingekommen. Neudruck nur im Exemplar der Gotthard-Bibliothek in Brandenburg festgestellt.

Die drei Teile, in welche die Kirchenordnung zerfällt (I von der Lehre, II Katechismus und Kinderpredigt, III Agenda), sind nicht ganz gleich ausgestattet. Der schmuckloseste ist, abgesehen von der Wappenbeigabe, Teil I; im Katechismus ist wenigstens bei jeder neuen Predigt die Holzschnittinitiale M gebraucht. Größerer Schmuck ist auf den liturgischen Teil (III) verwendet, vor allem durch den Rot- und Schwarzdruck, der technisch gut ausgeführt ist, wenn auch das Rot teils zu hell, teils zu sehr ins Braune spielend ausgefallen ist. Ferner sind hier mehrfach die kleinen Lombarden verwendet, die in der ganzen Wittenberger Zeit nur sehr selten vorkommen. Von der gewöhnlichen Ausstattung und den Holzschnitten geben unsere Faksimiles Nr. 4—6, 12—16 eine Vorstellung. Bl. 1ª, 2 u. 141ª ist zum Gutenberg-Jubiläum 1900 von E. Frensdorff in Faksimile veröffentlicht worden,[1] Bl. Aij auch in den Druckschriften des 15.—18. Jahrhunderts hrsg. von der Reichsdruckerei Taf. 66.

Typographisch bilden die beiden ersten Teile eine größere Einheit, wie schon die differenzierte Signierung mit großen und kleinen Buchstaben beweist, während Teil III selbständig mit großen Buchstaben wie I bezeichnet ist. Beide Hauptteile sind sicher nebeneinander gesetzt und gedruckt worden, denn sie zeigen die Hände der beiden oben unterschiedenen Setzer, I/II den mit arabischen Ziffern, III den mit römischen Zahlen, doch ist letzterer auch in I P ff, II aa und ee und in fast sämtlichen Ersatzdrucken eingetreten. Näheren Aufschluß über das chronologische Verhältnis der beiden Hauptabteilungen gewährt die Beobachtung der gebrauchten Papiersorten. Es sind folgende:

[1] Faksimile von 4 Seiten des ersten in Berlin gedruckten Buches. (Original in der Bibliothek Ernst Frensdorff, Berlin); auch als Beigabe zu den Mitteilungen des Vereins f. Gesch. Berlins 1900.



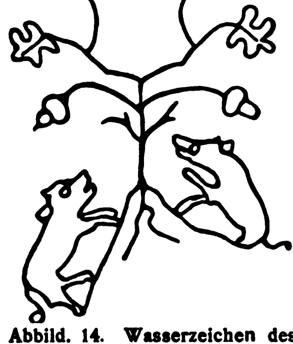


a) Wasserzeichen Ochsenkopf mit Stange und Antoniuskreuz in verschiedenen Varianten, die bedeutungslos zu sein scheinen. Aus diesen hebt sich ab

b) Dasselbe Wasserzeichen, aber mit einem Gebilde unter dem Ochsenkopf, das als Jagdhorn gedeutet werden kann; der Qualität nach besser als a. Eine Variante, mit Blume anstatt des Antoniuskreuzes (bb), kommt in der zweiten Hälfte des Katechismus vor.

c) Ohne Wasserzeichen, der Beschaffenheit nach das geringste, nur im Katechismus verwendet und zwar zusammenhängend in Bogen c—y, dann stark gemischt mit a und b (zumeist bb).

d) Mit dem Stadtwappen von Eberswalde als Wasserzeichen (s. Abb. 14), aus der dortigen Papiermühle stammend, wesentlich stärker als die übrigen Sorten; erst am Ende des Druckes, besonders in den Ersatzbogen verwendet.
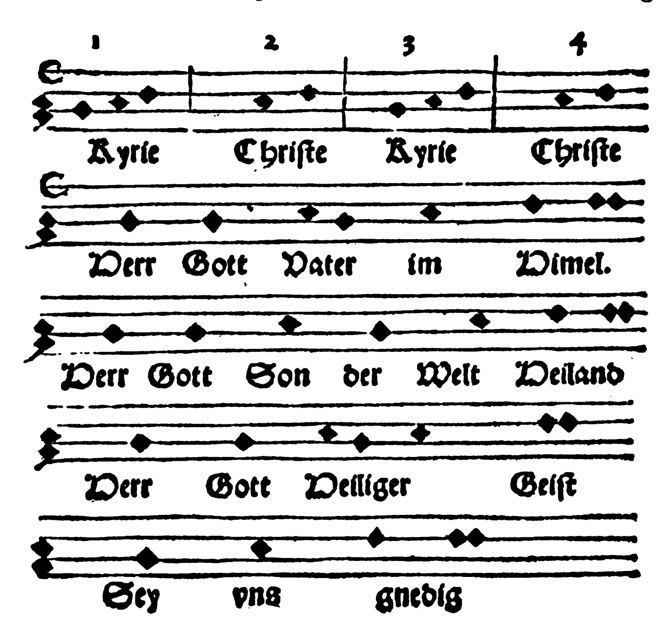


Abbild. 14. Wasserzeichen des Eberswalder Papiers.

In den beiden parallel signierten Teilen I und III herrscht die Papiersorte a, jedoch in jedem Teil einmal unterbrochen von b, nämlich in I, Bogen 3—5, und II, Bogen 12, 13, 16 (über Bogen 14, 15 s. nachher). Fällt, was doch höchst wahrscheinlich ist, die Benutzung des Ersatzpapiers in beiden Teilen zeitlich zusammen, so war der dritte Teil dem ersten um 9 Bogen voraus, darunter 6 Bogen, deren Herstellung infolge des Rotdrucks verhältnismäßig zeitraubend gewesen sein muß. Durch dieses zeitliche Verhältnis erklärt sich einerseits, daß III einfach mit 𝔄, 𝔅 usw. signiert wurde, und andrerseits, daß in I bereits beim 3. Bogen zu einem Ersatzpapier gegriffen werden mußte. Wäre von jener Stelle ab der Druck der beiden Hauptabteilungen ganz gleichmäßig gefördert worden, so hätte Teil III sogar noch vor Teil I fertig sein müssen. Das ist aber, nach den Papiersorten zu schließen, nicht der Fall gewesen. Schon vorher war in Teil III der Druck der Bogen 𝔒 und 𝔓 ausgesetzt worden, wahrscheinlich weil der Schnitt der Musiknoten schlecht ausgefallen war, und erst ein neuer Schnitt beschafft werden mußte. Die in Abb. 15 gegebene Probe ist aus dem vorhergehenden Bogen (𝔑), die beiden folgenden Bogen zeigen eine ganz andere und geübtere Hand (vgl. auch die Bemerkung zur 2. Ausgabe, unten S. 74). Sie sind in allen untersuchten Exemplaren aus Papier d, also erst ganz am Schluß hergestellt. Ihr Umfang konnte leicht berechnet werden, der Satz von Teil III brauchte deshalb nicht still zu stehen und ist faktisch auch parallel dem des ersten Teils weiter



gegangen. Beim letzten Bogen scheint es aber wieder ein Hindernis gegeben zu haben, vielleicht in dem Wappen des Bischofs von Brandenburg. In einem der untersuchten Exemplare ist in diesem letzten Bogen ebenfalls



Abbild. 15. Notendruck aus der Kirchenordnung (Bl. 243 b).

Papier d verwendet, ohne daß ein Neusatz vorliegt. Jedenfalls war inzwischen der Setzer von III frei, um in der angegebenen Weise an I und II zu helfen. Zum Druckfehlerverzeichnis ist in allen Exemplaren Papier d gebraucht.

Die erwähnten Schwierigkeiten mögen es verschuldet haben, daß der Druck sich etwas länger hinzog als erwartet war. Am 24. Juni[1]) stellte Kurfürst Joachim in einem Brief an den bei der Abfassung der Kirchenordnung hervorragend beteiligten Fürsten Georg von Anhalt die Vollendung in 6—8 Tagen in Aussicht und versprach sofort Exemplare zu senden, aber am 10. Juli hatte Fürst Georg noch nichts erhalten. Der Verzug lag nicht etwa am Einbinden der Exemplare, denn die jetzt in Dessau befindlichen sind dort gebunden; also wird der Druck sich bis in den Juli hineingezogen haben. Als Anfangstermin können wir wenigstens für Teil I das Datum des vorgedruckten Privilegs, den 20. April, annehmen. Also müssen die 48 Bogen

[1]) Nik. Müller im Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte Jg. 4. 1907. S. 162 ff.

von I/II in 11—12 Wochen gesetzt und gedruckt worden sein, das macht, auch wenn wir die vom andern Setzer gesetzten Stücke abrechnen, die sehr achtenswerte Leistung von rund vier Bogen in der Woche. Darnach wird man den Beginn des etwas schwierigeren dritten Teils um mindestens drei Wochen früher, etwa Anfang April, unmittelbar nach der „Blackerey-Ordnung“, ansetzen dürfen. Der ganze Druck hätte somit wenig über ein Vierteljahr in Anspruch genommen. Über den Vertrieb und den Preis vgl. oben S. 38, über den Einband unten Anhang II.

Auf den Inhalt der Kirchenordnung einzugehen ist natürlich hier nicht der Ort. Der Text ist abgedruckt bei Mylius, Corp. Const. Brandenb. I, 6; ein Auszug aus dem III. Teil bei Aem. L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Bd. 1. 1846. S. 323 ff.



Abbild. 16. Kirchenordnung Bl. 286 b.

Wappen des Bischofs Matthias von Jagow.

4.

Joachim II. Kurfürst von Brandenburg: Mandat wegen der Überhandnahme der Blackerei und Räuberei; am Tage Vincula Petri (1. Aug.) 1540.

1 Bl. einseitig bedruckt. 184 × 146 mm. 38 Z. Typen: 1 (nur als Initiale). 2. 3.



Joachim von Gotts gnaden Marggraff zu Branden- ‖ burg / vnd Churfurst / Zu Stettin / Pomern ꝛc. Vnd in ‖ Schlesien zu Crossen Hertzog ꝛc. ‖ LJebe Getrewen / Jr traget sonder zweiffel wissen / Welcher gestalt die ‖ Blackerey vnd Rauberey hiebeuor in Vnsern Landen vnd Fürstenthů- ‖ mern vber hand genomen / . . . *Endet Z. 37:* . . . Datum Coln an der Sprew / Sontags am tage Vincula ‖ Petri Anno ꝛc. jm viertzigsten. ‖

Berlin Geh. Staatsarchiv R 92, König 354, Bl. 25.

Das Ausschreiben ist auf Eberswalder Papier (oben S. 56) gedruckt. Der Kurfürst beschwert sich, daß die Blackerei-Ordnung (oben Nr. 2) nicht allein nicht befolgt, sondern nicht einmal gehörig verkündigt und publiziert worden sei. Unter Überschickung der Ordnung schärft er ihre Befolgung nachdrücklich ein. Nicht bei Mylius und wohl auch sonst nicht neu gedruckt.

5.

Von dem le- ‖ ben vnd vnsterbligkeit ‖ der Seelen / Ein seer schöner vnd ‖ nützlicher bericht / des Hochge- ‖ larten Philippi Melanch. ‖ jtzt jungst in vnsere deudsche sprach ‖ verdolmetzscht. ‖ Jtem etliche feine trost- ‖ sprůch / von der Aufferstehung der ‖ Todten vnd ewigem leben hin vnd ‖ wider aus der Schrifft vñ Vetern / ‖ mit besonderm fleis zusamen getra- ‖ gen / Durch HENRICVM ‖ CHNVSTINVM HAM- ‖ BVRGENSEM. ‖ Gedruckt zu Berlin ‖ 1 5 4 0. ‖

8°. 32 Bl. Sign: A⁸-D⁸. *Kustoden. 24 Z. Typen: 1. 2. 3. 7 (nur Majuskeln auf dem Titel).*

Bl. 2ª m. Sign. Aij: Den Erbarn / Ersamen / ‖ vnd Wolweisen Leuin Braschen / ‖ vnd Hansen Pirissen / Burgermei- ‖ steren der Stad Coln / an der ‖ Sprew / sampt andern jren beysi- ‖ tzenden Herrn des Rats daselbst / ‖ meinen lieben gůnstigen Herrn / ‖ Gottes gnad vnd frid. ‖ ERsamen / Wolwei- ‖ sen Herrn / . . . *Bl. 4ᵇ Z. 5:* Datum zu Coln an der Sprew / ‖ den vj. tag Se- ptembris / Anno ‖ M. D. xl. ‖ E. E. W. ‖ Williger diener ‖ Henricus Chnusti- ‖ nus Hamburgeñ. ‖ Schulmeister. ‖ *Bl. 5ª:* Von vnsterbligkeit der ‖ Seelen / aus Göttlicher Heiliger ‖ Schrifft / vnd was dauon die klu- ‖ gen Heiden gehalten haben / ein ‖ seer schöner vnd nutzlicher bericht ‖ Philip. Melanch. Durch Henricū ‖ Chnustinum Hamburgensem. ‖ verdeudscht. ‖ DEr eingeborne got- ‖ tes Son / . . . *Endet Bl. 22ᵇ Z. 7:* vnd hoch gerhumet werde / Amen. ‖ *Bl. 23ª:* Etliche feine Trostspru- ‖ che / von der Aufferstehung der tod- ‖ ten vnd ewigem leben /

hin vnd wi‧ ‖ der / Aus der Schrifft vnd Vetern / ‖ mit besonderm fleis / zu‧ samen getra‧ ‖ gen / durch Henricum Chnusti‧ ‖ num Hamburgensem. ‖ DEr seer‧ tröstlicher vnd freu‧ ‖ denreicher vnsers Christli‧ ‖ chen glaubens Artickel / . . . *Endet Bl. 32ª Z. 17:* vnd man nicht seine schande sehe. ‖ Gedruckt zu Berlin durch ‖ Hans Weissen. ‖ *Bl. 32ᵇ leer.*

Exemplare: Berlin KB (älteres schlechtes Exemplar und 2 bessere aus Celle); Königsberg KUB.

Der Druck ist ganz schmucklos und nicht sehr sauber ausgeführt; für eine nähere Zeitbestimmung bietet er keinen Anhalt. Zur Sache vgl. H. Michel, Knaust S. 47f. In der Vorrede verwahrt sich Knaust, wie er auch in seinen weiteren Schriften zu tun pflegt, gegen etwaige Tadler. Den Hauptinhalt bildet die Übersetzung des letzten Kapitels (de immortalitate animae) aus Melanchthons Commentarius de anima, der im Anfang desselben Jahres erschienen war. Die Übertragung ist namentlich zu Anfang mehr eine Umschreibung; so wird der erste Satz „Filius Dei perspicue nos docuit de uita perpetua, post hanc uitam agenda" folgendermaßen wiedergegeben: *Der eingeborne gottes Son, vnser lieber Herr vnd Seligmacher Jhesus Christus, hat vns, die wir seine jüngere sein, also in seinem heiligen Euangelio vnterweiset vnd geleret, das nach diesem elenden, betrübten vnd zeitlichem leben, ein ewigs, vnvergengliches vnd herrliches leben folgen sol . .* Auch die griechischen Zitate sind ins Deutsche übertragen. Die von Knaust hinzugefügten Sprüche sollen aus der Schrift und den Vätern stammen, enthalten aber in Wirklichkeit nur Biblisches nach Luthers Übersetzung.

6.

Confession vnd be‧ ‖ kentnis Johanns Agrico‧ ‖ lae Eislebens / Vom ‖ Gesetze Gottes. ‖ Gedruckt zu Berlin durch ‖ Hans Weissen M. ‖ D. XL. ‖

4°. 6 Bl. Sign: A⁴ B². Kustoden. 31 Z. Typen: 1. 2. 3.

Bl. 2ª m. Sig. Aij: Den Wirdigen / Wolgelarten / ‖ Achtparn vnd Weisen / Predigern / Pfarherrn. ‖ Radt vnd Gemein der Stad Eisleben / meinen ‖ besonder gunstigen Herrn / Brüdern vnd gu‧ ‖ ten freunden / Gnade vnd friede von Gotte dem ‖ Vater vnd vnserm Herrn Jhesu Christo. ‖ NAch dem ich erfaren / wie sich nach mei‧ ‖ nem abreisen von euch im tausent funff‧ ‖ hunderten vnd sechs vnd dreissigsten jare / ‖ viel zancks erheben solle / . . . *Endet*



Bl. 6ᵃ Z. 22: . . . Da= ‖ tum Berlin Dornstag nach Barbare Jm M. ‖ D. xl. ‖ jare. ‖ E. williger ‖ Johan Agricola ‖ Eisleben. ‖ *Bl. 6ᵇ leer.*

Exemplare: Berlin KB und Märk. Museum.

7.

Confession vnd be= ‖ kentnis Johanns Agricole ‖ Eislebens / Vom Ge= ‖ setze Gottes. ‖ Gedruckt zu Berlin durch ‖ Hans Weissen M. ‖ D. XLI. ‖

4°. 6 Bl. Sign: A⁴ B². Kustoden. 31 Z. Typen: 1. 2. 3.

Bl. 2ᵃ m. Sign. Aij: Den Wirdigen / Wolgelarten / ‖ Achtparn vnd Weisen / Predigern / Pfarherrn / ‖ Radt vnd Gemein der Stad Eisleben / meinen ‖ besonder gunstigen Herrn / Brüdern vnd guten ‖ freunden / Gnade vnd friede von Gotte dem Va= ‖ ter vnd vnserm Herrn Jhesu Christo. ‖ *usw. Vgl. Nr. 6. Endet Bl. 6ᵃ Z. 22 genau wie Nr. 6.*

Exemplare: Berlin KB und Märk. Mus.; Cassel LB; Coburg HB; Dresden KB; Jena UB; Leipzig UB; Zwickau RSB (2 Ex.).

Vgl. Kawerau, Agricola S. 215 ff. Die „Confession", in der Agricola durch Widerruf seinen dogmatischen Gegensatz zu Luther auszugleichen sucht, ist vom 9. Dezember 1540 datiert und anscheinend sehr eilig und in geringer Auflage gedruckt. Der Entschluß, die Auflage zu erhöhen, wurde gefaßt, als der Satz vom Halbbogen B noch stand. Es wurde also nur Bogen A nochmals gesetzt und nun mit der neuen Jahreszahl 1541 versehen. Halbbogen B ist in beiden Ausgaben vollständig identisch. Der Text ist wieder abgedruckt bei C. E. Förstemann, Neues Urkundenbuch zur Gesch. der evang. Kirchen-Reformation. Bd. 1. 1842. S. 349—351.

8.

Von der Schlangen ‖ Verfürung / vnd Gnade Christi ‖ vnsers Heilands / Ein gesprech ‖ zwischen Gott / Adam / Eua / ‖ Abel / Cain. ‖ Erasmus Alberus. ‖ *Darunter kurfürstliches Wappen.* ‖ Gedruckt zu Berlin / M. D. xlj. ‖

8°. 44 Bl. Sign: A⁸-E⁸ F⁴. Kustoden. 24 Z. Typen: 1 (nur Versalien als Initialen). 2. 3. 4. 8. 10. Marginalien. 1 Holzschnitt (a).

Bl. 2ᵃ m. Sign. Aij: Der durchleuchtigstē ‖ hochgebornen Furstin vnd Fra= ‖ wen / Frawen Hedwigen / Ge= ‖ born aus Königlichem stam̄ zu ‖ Poln ꝛc. Marggreffin zu Bran= ‖ demburg . . . *Z. 13:* DVrchleuchtigste Hochge ‖ borne Furstin Gnedigste ‖ Fraw / Die Christliche ‖ Ritterschafft hat in jrem Arti= ‖ ckelsbrieff kein höhern Artickel / ‖ denn diesen / ‖ Der glaub an Jhesum ‖ Christum



macht allein || gerecht vnd selig. || . . . *Bl. 9^a m. Sign.* B *Z. 22.* . . . Prima Januarij. An. || M. D. xlj. E. F. G. || Vntertheniger || Eras. Alb. || *Bl. 9^b:* ES ist kein zweiuel / das vn- || ser liebe Alltmutter Eua || . . . *Bl. 40^a Z. 8:* Folget Frag vnd antwort || *Bl. 40^b:* Frag vnd antwort fur || die Kinder wenn sie zu des || Herrn Abendmal || gehen wollen. || . . . *Endet Bl. 44^b Z. 8:* . . . vnd sey nicht vndanck || bar seinen gnaden ꝛc. || Gedruckt zu Berlin durch || Hans weissen. ||

Exemplare: Berlin KB (aus Celle); Danzig StB; Zwickau RSB.

Der Titel ist nur in Gotisch (2) und Schwabacher (3) gesetzt, ohne die große Titelfraktur. Ungewöhnlich ist der Gebrauch von Marginalien, zuerst in der kleinen Schwabacher (4), dann in der etwas engeren Antiqua (8), die hier auch für Deutsch gebraucht ist. Die Setzung des Wappens auf dem Titel ist begründet durch die Widmung an die Kurfürstin Hedwig, die Gemahlin Joachims II., der hier, obwohl sie wenig Deutsch verstand und von der neuen Lehre nichts wissen wollte, in etwas aufdringlicher Weise die Rechtfertigung allein durch den Glauben vorgetragen wird. Alberus hielt sich Ende 1540 in Wittenberg auf und wurde durch einen Brief Luthers vom 11. Dezember an die verwitwete Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg empfohlen, es ist aber nicht wahrscheinlich, daß er selbst in die Mark gekommen ist. Darnach ist es sehr zweifelhaft, ob er selbst beim Druck mitgewirkt hat. Über den Inhalt und die literarhistorische Bedeutung des Gesprächs s. Fr. Schnorr v. Carolsfeld, Erasmus Alberus. Dresden 1893. S. 45 ff. Über weitere Drucke s. Goedeke, Grundriß [2] II, 443 f.

9.

Ein seer schön vnd nütz- || lich Spiel / von der lieblichen Ge- || burt vnsers Herren Jesu Christi / || Zu Coln an der Sprew gehalten / || Durch Henricum Chnusti- || num Hamburgensem || *Darunter kurfürstliches Wappen.* || Anno M. D. xlj. ||

8°. 40 Bl. Sign: A^8-E^8. Kustoden. 25 Z. Typen: 2. 3. 4. Noten in Holzschnitt. 1 Holzschnitt (a).

Bl. 2^a m. Sign. Aij: Den Achtbaren / Ersa- || men / vnd Wolweisen Herrn / Er || Johan Hülp / Er Diterich Ho- || hûsen / Er Johan Roden- burg / Er || Peter von Sprekelsen / der Erent- || reichen Stad Hamburg Burger- || meistern vnd Obersten Heubtern / || . . . *Die Widmung endet Bl. 5^b Z. 13:* Amen. || E. E. W. || Vnterteniger vnd || williger || Henricus Ch- || nustinus Hã- || burgensis / zu || Colln an der || Sprew Schul || meister. || *Bl. 6^a:*



Zoilis ac Lauinijs. ‖ So jemande nicht wird gfallen das ‖ der selbig mir dis bleiben las / . . . *Z. 12*: Argnmenta *[!]* singu- ‖ lorum Actuum. ‖ . . . *Bl.* 7^b*:* Personae. ‖ . . . *Bl.* 8^a*:* Prologus. ‖ Wirdigen vnd wolgelerten ‖ Ersamn Herrn vnd hochgeehrten / ‖ Erbaren Bürger auch dabey ‖ . . . *Bl.* 9^a *m. Sign.* B*:* Argumentum. ‖ JN diesin Spil das jr hören solt / Jst die gburt des Herrn abgemolt. ‖ . . . *Bl.* 9^b*:* Actus I. Scena I. ‖ GABRJEL / MARJA ‖ GABRJEL. ‖ Gegrüsset seystu holdselige mir / ‖ . . . *Endet Bl.* 39^a *Z. 6:* Also sich wollen zu vns kern. ‖ Epilogus. ‖ So habt jr nu gesehen heut ‖ Die gburt des Herrn mein liben Leut / ‖ . . . *Bl.* 39^b *Z. 8:* Der bhalt euch auff der rechten ban. ‖ Finis. ‖ Gedruckt zu Berlin durch Hans ‖ Weissen. 1541. *Bl. 40 leer.*

Exemplare: Berlin KB (aus Celle), Göttingen UB, Königsberg KUB, Wolfenbüttel HB (def.); Zwickau RSB.

Der Titel ist ähnlich gesetzt wie in Nr. 8; für den Text ist auch hier die kleine Schwabacher (4) gebraucht (vgl. Abb. 17). Die Musiknoten für mehrere Stimmen, die sich auf Bl. C 1^b und 2^a finden, sind schlecht in Holz geschnitten. Der Druck ist nicht näher datiert, da aber das Spiel „an negst verschienenem Epiphanie Domini" aufgeführt und da Knaust es anscheinend immer recht eilig mit dem Drucken gehabt hat, so wird der Druck noch in den Anfang des Jahres 1541 fallen. Das kurfürstliche Wappen auf dem Titel ist wohl dadurch motiviert, daß das Spiel, „meinem allergnedigsten Herrn zu Ehren", vermutlich in Gegenwart des Kurfürsten, aufgeführt worden war. Wie in der poetischen Einführung (s. das Faksimile) äußert sich Knaust auch in der Vorrede über die Kritiker, nur noch etwas gröber (denn alle grobe unverstendige Esel sind guten und feinen Büchern herzlich feind usw.). Über

Zoilis ac Lauinijs.

So jemande nicht wird gfallen das
Der selbig mir dis bleiben las/
Vnd mach jm selbs etwas für sich
Vnd las hie vngetaddelt mich/
Jch habs gemacht wie mirs gefalln/
Dems nicht gfelt/der las es jm malln/
Was gehet mich dasselbig an?
Jch hab hie bey mein bestes gethan/
Ein ander mag auch thun so viel/
Gotts ehr ist hie gwesen mein ziel.

Argnmenta singu-
lorum Actuum.

Actus I.
Dieser erste Actus zeiget fein
Wie das Maria die Jungfraw rein
Entpfangen hab vom Heiligen Geist
Durch Gabriels Botschafft wirds be
(weist
Actus II.
Joseph der alt wundert sich sehr
Weis nicht wies zugehe jmermehr
Das er

Abbild. 17.
H. Knaust: Spiel von der Geburt Christi. Bl. 6^a.



Inhalt und Bedeutung des Spiels, das als ältester erhaltener Text einer dramatischen Aufführung in Berlin betrachtet werden muß, s. die ausführliche Besprechung bei Michel a. a. O. S. 52–69. Neudruck von G. Friedländer. Berlin 1862.

10.

SVMMA ‖ CHRISTIANISMI, AM· ‖ broſio Moibono *[!]* Theologo do- ‖ ctiſsimo, Autore. ‖ AIECTA *[!]* EST GERMA- ‖ nica interpretatio, per Henricum ‖ Chnuſtinum Hamburgeñ. in uſum ‖ Scholę ſuę, Colonię ad Sueuum. ‖ ANNO M. D. XLI ‖

8°. 20 Bl. Sign: A⁸ B⁸ C⁴. Kustoden. (21) (25) Z. Typen: 2. 4. 6. 7. 8.

Bl. 2ᵃ m. Sign. Aij: HENRICVS CHNVSTINVS ‖ Hamburgenſis, ingenuis Adoleſcentib. ‖ Leuino Braschē, Joanni Hertʒberg, Nico· ‖ lao Tammen, Ebaldo VViltzfenger, Cæte· ‖ riſqʒ diſcipulis ſuis Chariſſimis, ‖ Ieſu Chriſti cognitionē. ‖ HABETIS HIC, DISCI· ‖ puli . . . *Z. 29:* Valete Colonię ad Spream, V. Cal. Mar. ‖ *Bl. 2ᵇ:* Capita Catechiſmi. ‖ I ‖ IVSTICIA *daneben in 6 Zeilen:* HVMANA, quę eſt ‖ ciuilis & carnalis dici- ‖ tur. ‖ DIVINA, . . . *Bl. 3ᵃ m. Sign.* Aiij: Die furnemſten ſtůck ‖ des Catechiſmi. ‖ I ‖ Zweyerley ‖ gerechtigkeit *daneben in 6 Zeilen:* Menſchliche / welche ‖ iſt Weltliche / vnd flei ‖ ſche *[!]* wird genennet. ‖ . . . *Der lateinische Text endet Bl. 19ᵇ Z. 5:* . . . & hæc ‖ ſola iubet nos clamare ex uera fide, ‖ & gemitu cordis, Abba Pater. ‖ FINIS. ‖ *Der deutsche Text endet Bl. 20ᵃ Z. 7:* . . . vnd heiſt vns allein aus warem ‖ glauben vnd ſeufftzen des hertzen ‖ ſchreyen vnd ruffen / Abba Vater. ‖ Gedruckt zu Berlin durch ‖ Hanſen Weiſs. I. 5. 41. ‖ *Bl. 20ᵇ leer.*

Exemplar: Berlin KB im Sammelband Ep 2990.

Der Druck ist ganz schmucklos. Der lateinische Originaltext (in Antiqua) und Knausts Übersetzung (in Schwabacher Nr. 4) stehen sich seitenweise gegenüber. Es ist das erste Schulbuch, das in Berlin gedruckt ist. Von den Schülern, denen Knaust das Buch unter dem 25. Februar 1541 widmet, ist Levin Brasche wohl der Sohn des gleichnamigen Bürgermeisters aus Nr. 5, Johannes Herzberg und Nikolaus Tamme begegnen uns wieder als Verfasser von Begleitgedichten in Nr. 16. Des Moibanus (hier falsch Moibonus) Catechismi Capita decem primum quibusdam thematis, Deinde etiam Colloquiis puerilibus illustrata hatte Hans Weiß bereits 1538 in Wittenberg gedruckt. Daraus ist hier nur der erste Teil, die Hauptstücke und die Explicatio per aliquot themata, entnommen, die Colloquia usw. fehlen. Vgl. Michel, Knaust S. 48f.



11.

FORMV= ‖ LAE ET INTERROGA= ‖ tiunculę Pueriles Ioannis Agri= ‖ colę Islebii, CCCXXXI Ger= ‖ manice olim ſcriptę, Nunc latine ‖ uerſę & ab ipſo Autore, recog= ‖ nitę atq; auctę. ‖ THRENORVM III. ‖ Bonum eſt Viro, portare iugum domi- ‖ ni ab adoleſcentia. ‖ Impreſsū Berlini per Ioannem VVeiſs ‖ ANNO M. D XLI. ‖

8°. 100 Bl. Sign: A^8-L^8 M^4 N^8. *Kustoden. Zeilenzahl wechselnd. Typen 4. 6–10. Kolumnentitel.*

FORMV=
LAE ET INTERROGA=
tiunculę Pueriles Ioannis Agri=
colę Islebii, CCCXXXI Ger=
manice olim ſcriptę, Nunc latine
uerſę & ab ipſo Autore, recog=
nitę atq; auctę.

THRENORVM III.
Bonum eſt Viro, portare iugum domi=
ni ab adoleſcentia.

Impreſsū Berlini per Ioannem VVeiſs
ANNO M. D XLI.

Abbild. 18. Agricola, Formulae. Titel.

Bl. 2^a m. Sign. Aij*:* IOANNES AGRI= ‖ COLA ISLEBEN EC= ‖ CLESIAE ISLE= ‖ BIANAE. ‖ S. D. ‖ PAVLVS APOSTOLVS AP= ‖ pellat Titum, filium ſuum germa= ‖ num, genuinum & γνησιον, & iubet ‖ eum de certo ſermone confirmare, ... *Bl. 7^b Z. 25:* ... & extant hæ For= ‖ *Bl. 8^a:* mulę Pueriles quas nunc latine verſas ‖ ædo, Vuittembergæ excuſæ, ſub An= ‖ num ſalutis M. D. XX VII. Die ‖ Martini, Bartholomeo Drachſtadio ‖ amico meo ſummo inſcriptæ. ... *Z. 15:* ... Bene valete, Berlini ‖ Dominica Lætare. M. D. XLI. ‖ *Bl. 8^b leer. Bl. 9^a m. Sign.* B *Kol.-Tit:* DE ECCLESIA. ‖ SVMMA PIETATIS. ‖ I ‖ Quid eſt Eccleſia? ‖ Reſpondeo. ‖ Eccleſia eſt Cōmunio fidei & ſpiritus ‖ ſancti in cordib. ... *Endet Bl. 99^a Z. 6:* ... Pro= inde vnio= ‖ nis & concordię Eccleſiaſticę Symbolum ‖ eſt Baptiſmus. ‖ Impreſſum Berlini per Joannem ‖ VVeiſs Anno M. ‖ D. XLI. ‖ *Bl. 99^b u. 100 leer.*

Exemplare: Breslau KUB; Königsberg KUB; Kopenhagen KB; Quedlinburg Gymn.

Das Buch ist ziemlich sparsam auf wechselndem Papier gedruckt. Die Fragen sind in der größeren Antiqua (7), die Antworten in der kleineren (8) gesetzt; vgl. das Faksimile zu Nr. 16. Der Sonntag Laetare, von dem die Vorrede datiert ist, war der 27. März. Agricola hatte schon in Wittenberg die Absicht gehabt, sein Kinderbuch, das zuerst als „Hundert und dreißig gemeiner Fragestücke" 1527 erschienen war, lateinisch wieder drucken zu lassen. Was er jetzt in Berlin herausgibt, läßt die alte Anlage kaum noch erkennen. Vgl. Kawerau a. a. O., der aber damals das Buch selbst nicht gesehen hatte.

12.

Ausschreiben der Brandenburgischen Statthalter und Räte enth. Warnung vor den Mordbrennern; gegeben Dinstag n. Viti (21. Juni) 1541.

1 Bl. einseitig bedruckt. 107×131 mm. 21 Z. Typen: 1 (nur als Initiale). 3.

VNser freundtlich dienst zuuor / Erbar vnd vhester besonder gu- ‖ ter freundt / Wir wollen Euch nicht verhalten / das vns der ‖ Mordtbrenner halb / allerley warnung einkomen / ... *Endet Z. 16:* ... Datum Coln an der Sprew / mit hochgedachts ‖ vnsers Gnedigsten Herrn Siegel versiegelt / Dinstags nach Viti ‖ Anno ꝛc. im xlj. ‖ Churfurstens zu Brandemburg ‖ vnsers Gnedigsten Herrn heim- ‖ gelassen Stathalter vnd Rethe. ‖

Berlin Geh. Staatsarchiv R. 49 L (1541—1722).

Es wird vor Mordbrennern gewarnt, die beabsichtigten, in der künftigen Ernte das Getreide im Felde anzuzünden oder in die Garben Lunten und anderes Feuerwerk zu legen, die hernach in den Scheunen angingen. Es soll deshalb über Nacht auf dem Felde fleißig Wache gehalten werden. — Nicht bei Mylius und wohl auch sonst nicht neu gedruckt.

13.

Ein predig auff den ‖ XII. Sontag nach Trinitatis. ‖ Geschehen zu Dessaw / fur den ‖ Fursten von Anhalt ‖ Durch Johan Agricoln ‖ Eisleben. ‖ Gedruckt zu Berlin durch Hans ‖ Weiss. M. D. XLI. ‖

4°. 10 Bl. Sign: A⁴ B² C⁴. Kustoden. 31 Z. Typen: 1. 2. 3.



Bl. 2ª m. Sign. A ij: Euangelion am XII. Sontag ‖ nach Trinitatis / Marci am. vij. ‖ DA der Herr wider ausgieng ‖ von den grentzen Tyri vnd Sidon / kam ‖ er an das Galileische Meer / . . . *Endet Bl. 10ª Z. 22:* Die lahr gebe vns Gott wenn wir sie am ‖ nöttigsten durffen / Auff das wir recht hören / ‖ recht reden vnd recht gleuben A M E N. ‖ *Bl. 10ᵇ leer.*

Exemplare: Berlin KB und Märk. Museum; Jena UB; Königsberg KUB (2 Ex.); Kopenhagen KB; Leipzig StB; Wolfenbüttel HB; Zwickau RSB. — Im Handel: Berlin M. Breslauer.

Der zwölfte Sonntag nach Trinitatis, an dem die Predigt gehalten ist, fiel auf den 4. September. Über die Tendenz der Predigt, die Übereinstimmung Agricolas mit den Wittenbergern zu bezeugen, s. Kawerau a. a. O. S. 220.

14.

Joachim II. Kurfürst von Brandenburg: Verordnung gegen Herstellung und Vertrieb von Schmähschriften, Verbot von Kriegsdienst gegen Kaiser und Reich sowie von Übergriffen der Zünfte u. Innungen in Strafsachen, dat. Sonnabend nach Martini (12. Nov.) 1541. O. O. Dr. u. J.

4°. 6 Bl. Sign: A⁴ B². Kustoden. 31 Z. Typen: 1 (nur ein E als Initiale). 2. 3. Ein Holzschnitt (a).

Bl. 1ª: Kurfürstliches Wappen. Bl. 2ª m. Sign. A ij: Wir Joachim von Gotts gna- ‖ den Marggraff zu Brandemburg / des Heili- ‖ gen Römischen Reichs ErtzCamerer / . . . *Z. 8:* EMpieten allen vnd jeden vn- ‖ sern Prelaten / Herrn / denen von der Rit- ‖ terschafft / . . . *Z. 13:* Vnser freuntschafft / Gnade ‖ vnd alles gut. . . . *Z. 16:* Gnediger meynung ‖ wollen Wir Euch nicht vorhalten Das die ‖ Römisch Kaiserliche Maiest. . . . *Z. 20:* auff negst gehaltenem Reichs- tage zu Regenspurg / einen Abschiedt ge- ‖ macht / . . . *Endet Bl. 6ª Z. 22:* . . . Zu vrkuntlich mit Vnserm Secret hier- ‖ vnten besigelt / vnd Gegeben zu Coln an der ‖ Sprew Sonnabents nach Matini *[!]* / Anno ꝛc. ‖ Im Ein vnd viertzigsten. ‖ *Bl. 6ᵇ leer.*

Exemplar: Brandenburg Katharinenkirche in Sammelband 4° 575 aus dem Besitz des Joh. Garcaeus.

Der Inhalt der Verordnung beruht teils auf dem Regensburger Reichstags- abschied vom 29. Juli 1541, teils auf Abrede mit den benachbarten Fürsten. Die Verordnung ist abgedruckt bei Mylius, Corp. Const. V, 2, Cap. 10, Nr. 1, abgesehen von einigen Versehen im ganzen richtig, aber modernisiert.



Über das Verbot der Schmähschriften vgl. auch Fr. Kapp, Geschichte des Deutschen Buchhandels I. S. 545.

15.

Der ſpruch ſ. Pau= || li. j. Timoth. ij. || Sie wird ſelig durch kinder zeugen / ſo ſie blei- || bet im glauben / in der liebe vnd in der heili- || gung ſampt der zucht. Ausgelegt durch. || D. Caſper Creutziger. || Gantz tröſtlich vnd nützlich allen Chriſt= || lichen Tugentſamen frawen zuleſen || vnd wiſſen. || Gedruckt zu Berlin bey Hans || Weiſſ. M. D. XLI. ||

4°. 16 Bl. Sign: A⁴-D⁴. *Kustoden. 31 Z. Typen: 1. 2. 3.*

Bl. 2ᵃ m. Sign. Aij: Allen Chriſtlichen Tugentſamen || Frawen / wunſcht M. Joachim Fried- || reich Gnad vnd fried Gottes im || Herrn Chriſto. || Es hat der Erwirdiger vnd Hochgelerter || Herr D. Caſper Creutziger newlich eine Aus= || legung vber die erſten Epiſtel an Timotheon la- || ſſen ausgehen / Daraus habe ich verdeudſchet / || was er hat geſchrieben vber den Spruch von || den Weibern / . . . *Bl. 2ᵇ:* Der Spruch S. Pauli || j. Timoth. ij. || SJe wird ſelig durch kinder || zeugen / ſo ſie bleibt im glau= || ben / vnd in der liebe / vnd in der || heiligung ſampt der zucht. || DJeſe lehre vnd Spruch des Heiligen || Apoſtels Pauli . . . *Endet Bl. 11ᵃ m. Sign.* Ciij *Z. 3:* . . . wi- || der ſie zu- rüſten vnd zubefeſtigen. || Etliche feine Sprüch von den || Frawen / aus heiliger Schrifft. || Jm Erſten buch Moſe am. ij. Vnd Gott || der Herr ſprach / . . . *Endet Bl. 16ᵃ Z. 17:* . . . Welcher töchter jr worden ſeid / ſo jr || wol thut / vnd nicht ſo ſchüchter ſeid. || Correctur. || . . . *Z. 23:* ſol / Es hat aber der ꝛc. || *Bl. 16ᵇ leer.*

Exemplare: Berlin KB (2 Ex.), Märk. Mus.; Kiel UB; Königsberg KUB (2 Ex.); Kopenhagen KB; Oldenburg GrB; Weimar GrB; Wolfenbüttel HB; Zwickau RSB. — Im Handel: Berlin M. Breslauer.

Den Hauptinhalt bildet die Übersetzung aus Casp. Cruciger, In Epistolam Pauli ad Timotheum priorem Commentarius (Argentorati 1540) S. 73—84. Leider ist über den Übersetzer M. Joachim Friedreich nichts zu ermitteln. Die biblischen Sprüche von den Frauen, die er selbst hinzugefügt hat, sind der Lutherschen Übersetzung entnommen.

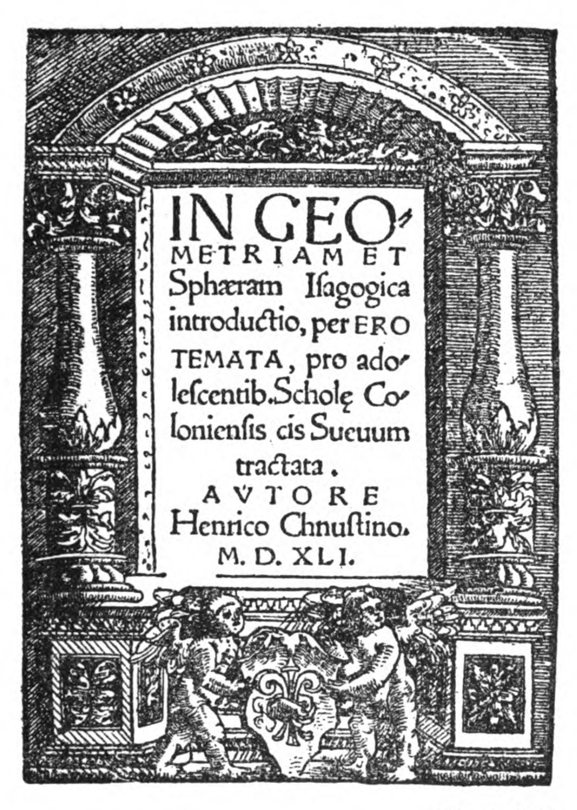
16.

IN GEO= || METRIAM ET || Sphæram Iſagogica || introductio, per ERO || TEMATA, pro ado- || leſcentib. Scholę Co- || lonienſis cis Sueuum || tractata. || AVTORE || Henrico Chnuſtino. || M. D. XLI. || *In Einfassung.*



8⁰. 40 Bl. Sign: A^8-E^8. *Kustoden. (28) Z. Typen: 6. 7. 8. 10. 10 Holzschnitte. Titeleinfassung 2.*

Bl. 2^a m. Sign. Aij: OPTIMO ‖ AC DOCTISSIMO VIRO ‖ D. Doctori Chriſtophero Pfund= ‖ ſtein, apud Illuſtriſsimum Princi= ‖ pem Marchionem Electorem, ‖ Philoſopho & Medico, Amico & ‖ Mœcenati ſuo unice


IN GEO-
METRIAM ET
Sphæram Iſagogica
introductio, per ERO
TEMATA, pro ado-
leſcentib. Scholę Co-
lonienſis cis Sueuum
tractata.
AVTORE
Henrico Chnuſtino.
M. D. XLI.

DE AEQVINOCTIALI.



Quid eſt æquinoctialis?

AEquinoctialis, quem & æquatorem & æquidialem & cingulum primi mobilis appellāt. Eſt Circulus maior, extrinſecus, diuidens Sphæram in duo ęqualia, ſecundum quamlibet ſui partem æque diſtans ab vtroq; polo.

Quę eſt ratio nominis?

Dicitur æquinoctialis ſeu æquator, ſeu æquidialis, Quia ſol quando tranſit per illum

Abbild. 19. 20.

Knaust, In Geometriam Introductio. Titelbl. und Bl. 27^b.

obſeruando, ‖ HENRICVS CHNVSTI= ‖ NVS HAMBVRGENSIS, ‖ S. P. D. ‖ VEHEMENTER ME DE= ‖ lectare ſolent, ... *Die Widmung endet Bl. 4^b Z. 13:* Tuæ humanitati addi= ‖ ctiſſimus ‖ Henricus Chnu= ‖ ſtinus Hambur= ‖ genſis. ‖ *Bl. 5^a m. Sign.* Av: Quid eſt Geometria? ‖ Geometria eſt ars docens inueſtigare ‖ magnitudinem terræ & omnium cor= ‖ porum, certa

menſurandi ratione. ‖ ... *Endet Bl. 39ᵇ Z. 12:* Taurus & aduerſo cedens canis occidit ‖ Aſtro. ‖ AD LECTOREM. ‖ PRECOR æquum Lectorem, vt ea, ‖ ... *Z. 20:* expectet. ‖ *Es folgen Geleitverse. Z. 21:* ANDREAS MARCI BEROLI- ‖ NENSIS, ZOILO. ‖ ... *Bl. 40ᵃ Z. 4:* IOANNES RACHIVS BAVARUS ‖ ... *Z. 11:* MARTINVS STVBENERVS ‖ REGIOLAPIDA- NVS. ‖ ... *Z. 20:* IOANNES HERTZBERG. ‖ ... *Z. 23:* NICOLAVS TAMME. ‖ ... *Z. 26:* Impreſsum Berlinii per Joannem ‖ VVeiſs. D. M. XLI. ‖ *Bl. 40ᵇ leer.*

Exemplare: Berlin KB; Bonn UB; Brandenburg Gotth.-Kirche; Breslau KUB; Dresden KB; Göttingen UB; Hamburg StB; Stuttgart LB; Zittau StB; Zwickau RSB.

Der Druck trägt keine nähere Datierung und ist deshalb mit Nr. 15 zusammen an das Ende des Jahres 1541 gesetzt. Die Titeleinfassung ist stark abgenutzt oder im Druck schlecht behandelt (vgl. das Faksimile), letzteres gilt auch von den übrigen Holzschnitten, die, wie bereits oben S. 46 bemerkt, aus Wittenberg geliehen sind. Sie erscheinen dort auch später noch in reineren Abdrücken, mit Ausnahme eines in Berlin zerbrochenen Stockes, der durch einen neuen Schnitt ersetzt ist. Das kleine Schulbuch (vgl. auch Michel a. a. O. S. 49 f.) ist in Frage und Antwort geschrieben. Der erste Teil behandelt die Geometrie und beschränkt sich ganz auf Definitionen und allgemeine Lehrsätze: „Quae relique sunt, alio loco tradentur“, das zweite Buch ist in der Hauptsache ein Auszug aus Johannes de Sacro Bosco, jedoch mit Ausschluß des letzten Abschnittes de ortibus et occasibus, wofür der Leser ebenfalls auf später vertröstet wird. Der Kurfürstliche Leibarzt Christoph Pfundstein, dem das Buch gewidmet ist, ist der spätere Schwiegervater Knausts. Von den Verfassern der Begleitverse, die am Schluß zum Lobe des Autors oder zur Abwehr ungünstiger Kritik hinzugefügt sind, erscheint Andreas Marci de Berlin schon 1536 in der Frankfurter Matrikel, Joannes Rachius Frisingensis im August 1544 in der Wittenberger, er war also 1541 wohl noch Schüler, ebenso wie Joh. Hertzberg und Nicol. Tamme, die oben in Nr. 10 vorkommen. Wir dürfen also wohl von dem an dritter Stelle stehenden Mart. Stubenerus aus Königstein dasselbe annehmen.

17.

Die vier ſon= ‖ tage im Aduent / ge= ‖ prediget in der jagt. ‖ Durch Johan Agri= ‖ cola Eisleben. ‖ Pſal. LXXXIIII. ‖ Wol den menſchen / die dich



für jre ‖ stercke halten / Vnd von hertzen dir ‖ nach wandeln. ‖ Gedruckt zu Berlin durch Hans ‖ Weissen. 1542. ‖

8°. 60 Bl. Sign: A⁸-G⁸ H⁴. *Kustoden. 24 Z. Typen: 1. 2. 3. 5. Kol.-Titel.*

Bl. 2ᵃ m. Sign. Aij: Dem Erbarn vnd vhe- ‖ sten Hansen von Arnym dem ‖ jüngern / Meinem günsti- ‖ gen Junckern vnd gu- ‖ ten freund. ‖ GNade von Gotte / Nach dem ‖ sichs jtzt in diesem. 41. jare hat ‖ zugetragen / . . . *Bl. 4ᵃ Z. 12:* . . . Datum ‖ Berlin Sontag Esto mihi ‖ M. D. XLij. ‖ E. W. ‖ Johan Agricola ‖ Eisleben. ‖ *Bl. 4ᵇ:* Euangelium am Ersten ‖ Sontage des Aduents / ‖ Matthei. 21. ‖ DA sie nu nahe bey Jerusa ‖ lem kamen gen Bethpha ‖ ge / . . . *Endet Bl. 60ᵇ Z. 22:* gesegnet vnd geheiliget hat / Amen. ‖

Exemplare: Berlin KB; Danzig StB; Dresden KB; Königsberg KUB.

Dies ist der erste Druck, in dem Weiß die neu beschaffte Fraktur (5) verwendet hat. Sie ist für die Predigten selbst gebraucht, während der Evangelientext in der größeren Schwabacher (3) gesetzt ist. Eine Neuerung sind auch die Kolumnenüberschriften, doch fehlen sie in den letzten Blättern, wohl weil man mit dem letzten halben Bogen auskommen wollte. — Der Sonntag Esto mihi, von dem die Vorrede datiert ist, fiel 1542 auf den 19. Februar. Die Predigten hat Agricola am Ende des vorhergehenden Jahres gehalten, als er den Kurfürsten auf der Jagd begleitete „in der wüsten, jtzt zu Schönebeck, jtzt zur Grymnitz, vnd an ander mehr orten, an Seen, an Teichen, an fliessenden wassern, an welden vnd gehöltzen". Vgl. Kawerau a. a. O. S. 225.

18.

Von geringem herko ‖ men / Schentlichem leben / Schme- ‖ lichem ende des Turckischen / schentlichen Abgots ‖ Machomets / vnd seiner verfluchten / verdamli- ‖ chen vnd Gottslesterischen Leer / Allen fromen ‖ Christen / so etwan mochten zu diesen geferlichen ‖ zeiten in Turckey gefurt / vnd daselbst ver- kaufft ‖ werden / zur sterckung im glauben an ‖ Jhesum Christum vnd zu trost / ‖ Durch M. Henricum Cnustinum ‖ zusamen gebracht. ‖ Gedruckt zu Berlin durch Hans ‖ Weissen M. D. XLII. ‖

4°. 24 Bl. Sign: A⁴-F⁴. *Kustoden. 31 Z. Typen: 1. 2. 3.*

Bl. 2ᵃ m. Sign. Aij: Dem Durchleuchtigsten Hochge- ‖ bornen Fursten vnd Herrn / Herrn Joachim ‖ Marggraffen zu Brandemburg / des Heiligen ‖ Römischen Reichs Ertzkamerern vnd Churfur- ‖ sten / . . . *Die Vorrede endet Bl. 6ᵃ Z. 6:*



furnemen / Ameen. *[!]* ‖ E. C. G. ‖ Vntertheniger vnd gefliesner ‖ M. Heinrich Cnustin ‖ von Hamburg. ‖ Von dem herkomen Machomets / ‖ so viel sein geschlecht vnd den ort da er geborn / ‖ belanget. Das Erste Capitel ‖ Die Schrifft sagt Gene. am. xvj. wie das Agar ‖ ... *Endet Bl. 23ᵇ Z. 17:* ... Zu ehr vnd preis ‖ seinem Göttlichen namen vnd Maiestet / Amen. ‖ Ein Prophecey Danielis am VII. ‖ von den vier Monarchien vnd dem ‖ Turckischen Reich. ‖ ... *Endet Bl. 24ᵃ Z. 19:* ... vnd der andern thier gewalt auch aus ‖ war. ‖ *Bl. 24ᵇ leer.*

Exemplare: Berlin KB, Märk. Mus., Gör.-Lübeck-Bibl.; Bonn UB; Jena UB (2 Ex.); Karlsruhe LB; Königsberg KUB; Leipzig UB und StB; Ulm StB; Wolfenbüttel HB; Zwickau RSB.

Diese Schrift Knausts, deren Veranlassung und Zweck aus dem weitschweifigen Titel genügend hervorgeht, ist entstanden, nachdem Kurfürst Joachim im Januar 1542 auf dem Reichstag in Regensburg zum Oberbefehlshaber gegen die Türken gewählt war, und gedruckt spätestens Anfang Mai, da mit der Bezeichnung Anno 1542 „Mense Maio“ bereits ein Nachdruck davon erschien. 1596 wurde sie dann nochmals als erster Teil der „Mahometischen Genealogie“ gedruckt, und zwar unter dem Namen Enustinus, wozu wohl nur die Form des C in der Weißschen Type 2 Veranlassung gegeben hat. Vgl. Michel, Knaust S. 70 ff., der allerdings behauptet, es stehe auch auf dem Titel der ersten Ausgabe „Enustinum“.

19.

Kirchen Ordnung ‖ im Churfurstenthum der Marcken ‖ zu Brandemburgk / wie man sich ‖ beide mit der Leer vnd Cere- ‖ monien halten sol. ‖ *Darunter kurfürstliches Wappen.* ‖ Gedruckt zu Berlin im jar ‖ M. D. XLII ‖

4°. 286 Bl. Sign: A^4-R^4 a^6 b^4-z^4 aa^4-ff^4 gg^2 hh^4 A^4-Y^4 Z^2 Aaa^4. *Kustoden. 31 (-32) Z. Typen: 1. 2. 3. Init.* M. *Einige Lombarden. 2 Holzschnitte (a. c.). Notendruck in Holzschnitt. Kein Rotdruck.*

Bl. 2ᵃ m. Sign. Aij: Begnadung vnd befreyhung ‖ des Druckers. ‖ ... *Bl. 3ᵃ m. Sign.* Aiij *Kol.-Tit.:* Vorrede. ‖ VON Gottes gnaden wir Jo- ‖ achim Marggraff zu Brandemburgk / ... *Z. 7:* ... Entbieten allen vnd jeden vnterthanen vn- ‖ sers Churfurstenthums / Geistlichen vnd Welt- ‖ lichen vnsern gunstlichen grus zuuorn / ... *Die Vorrede endet Bl. 8ᵃ Z. 22:* ... Wie denn nachfolgend im Artickel ‖ von der Lere / ferrer ausdrucklicher vnd deut-



licher ‖ dauon meldung beschicht. ‖ *Bl. 8ᵇ leer. Bl. 9ᵃ m. Sign.* C: Von der lere. ‖ DJe weil der heilig Paulus in ‖ der Epistel zum Tito / vnter andern stücken / ‖ ein Bisschoff belangend / erfordert / . . . *Bl. 67ᵇ Z. 10:* das sie von nöten sind gnad von Gott zuerlangen. ‖ Hie nach folget der Catechismus. ‖ *Bl. 68 leer. Bl. 69ᵃ Tit.:* Catechismus oder Kin ‖ der Predig / wie die in dem Chur- ‖ furstenthumb der Margken zu ‖ Brandemburg allenthalben ‖ gepredigt werden. ‖ *Darunter kurfürstl. Wappen. Bl. 70ᵃ m. Sign.* aij: Vorrede. ‖ WJr Joachim Churfurst rc. ‖ Entbieten hiemit allen Vnsern Vntertha- ‖ nen / vnd beuorabe den Geistlichen Pfar- ‖ herrn / Predigern / Seelsorgern / vnd Kirchen- ‖ Dienern vnsern grus vnd gnad / zuuorn ‖ Liebe Getrewen. ‖ DJe weil der grösseste fleis an ‖ dem / (als das furnemest) bey euch allent- ‖ halben sein sol / . . . *Schluß der Vorrede Bl. 72ᵃ Z. 29:* A M E N. ‖ *Bl. 72ᵇ:* Cate- chismus oder Kinder ‖ Predig. ‖ Von den Zehen geboten. ‖ Gemeiner anfang zu al- ‖ len Predig. ‖ Gnad / frid vnd barmhertzigkeit / sey mit euch ‖ allen . . . *Endet Bl. 192ᵛ Z. 24:* . . . Das verleihe vns Gott ‖ allen / A M E N. ‖ *Bl. 193ᵃ Tit.:* Von dem gebrauch ‖ der Heiligen Hochwirdigen Sa- ‖ cramenten / Auch von den Cere- ‖ monien so darbey gehalten / vnd ‖ andern Kirchen vbungen / die in ‖ Vnserm Churfurstenthum vnd / Landen abgethan / oder ‖ behalten werden ‖ sollen. ‖ *Bl. 193ᵇ leer. Bl. 194ᵃ m. Sign.* Aij: Vorrede von den Sacra- ‖ cramenten *[!]* vnd Cere- ‖ monien. ‖ ALs nu vnser beger ist / das die Seelsorger / ‖ . . . *Bl. 283ᵇ:* Beschlus. ‖ DJese gegenwertige vnser Christ- liche Ord- ‖ nung / haben Wir mit bewilligung vnd ‖ Rat / vnsers Freunds des Bisschoffs von ‖ Brandemburg als vnsers Ordinari / vnd anderer ‖ Gott- furchtigen Gelerten Leuten im besten in ‖ Druck gegeben. ‖ . . . *Bl. 284ᵇ Z. 29:* . . . / Wollen wir vns ‖ auch der gebür ‖ wissen zu- ‖ halten. ‖ *Bl. 285ᵃ m. Sign.* Aaa iij: Des Bischoffs zu Brandemburg ‖ bewilligung vnd bestettigung. ‖ VNd wir Matthias von Gottes gnaden / ‖ Bisschoff zu Brandemburg / Bezeugen vnd ‖ bekennen hiemit / . . . *Endet Bl. 286ᵃ Z. 22:* ewigkeit / Amen. ‖ Gedruckt zu Berlin durch Hans ‖ Weissen M. D. XLII. *Bl. 286ᵇ Holzschnitt, bischöfliches Wappen.*

Exemplare: Berlin KB (2 Ex., eins aus Celle; vgl. S. 108), UB u. Marienkirche; Breslau KUB u. StB; Lübeck StB; Rostock UB u. LB. Im Handel: Leipzig Harrassowitz.

Die beiden Exemplare der KB unterscheiden sich dadurch, daß im ehemals Celler Exemplar Teil II, Bogen s ein Ersatzdruck ist. Kennzeichen: Bl. 1ᵃ Z. 4 erster Druck: Gemein, Ersatzdruck: gemein.

Die zweite Ausgabe der Kirchenordnung ist ein einfacher Abdruck der Ausgabe von 1540, zwar nicht buchstabengetreu — was man ja im 16. Jahr-



hundert kaum kennt —, aber ohne sachliche Änderungen. Die in der „Correktur“ der ersten Ausgabe angegebenen Druckfehler sind natürlich verbessert, ebenso sind die Ersatzbogen dem Abdruck zugrunde gelegt, nur mit Ausnahme von Teil I Bogen 𝔓, wo also wieder vnd alſo empfahen steht statt vnd die ewige Herrlichkeit alſo empfahen. Die in Holz geschnittenen Notenzeilen in III, Bogen 𝔑 sind bis auf eine durch neue Schnitte ersetzt, konform denen in Bogen 𝔒 𝔓 (vgl. oben S. 56), in einer der Zeilen ist auch an den Noten etwas geändert. Am Schluß des III. Teils ist das längere Zitat aus Augustinus Lib. I de fide contra Manicheos gestrichen und dafür der hierhergehörige Druckvermerk eingesetzt, der in der ersten Ausgabe durch die besondere Druckfolge an das Ende des Katechismus geraten war.

Die typographische Einteilung des Ganzen ist bis herab zum Inhalt der einzelnen Signaturen vollständig beibehalten. So besteht auch hier II𝔞 aus 6 Blättern, II𝔤𝔤 und IIIℨ aus je einem halben Bogen. Nur an ganz wenigen Stellen sind in Teil II und III die Textgrenzen zweier aneinander stoßenden Bogen etwas verschoben; innerhalb der Bogen herrscht größere Freiheit. Die Zeilenzahl, 32 einschließlich der Kustoszeile, ist dieselbe wie in der ersten Ausgabe, dagegen ist die Zeilenlänge um 4 mm vergrößert. Merkwürdigerweise wird aber in größeren Partien von II und III wieder die alte Zeilenlänge angewandt.

Die typographische Ausstattung ist etwas vereinfacht, vermutlich weil Weiß diese Ausgabe ganz auf eigene Kosten und Gefahr druckte. Der Rotdruck ist ganz beseitigt; für die Antiqua ist überall Schwabacher oder in Überschriften die runde Gotisch gebraucht. Die kleinen Lombardinitialen sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, durch Versalien aus der Titelfraktur ersetzt, nur die große Holzschnittinitiale M ist da, wo sie in der ersten Ausgabe gebraucht war, wieder eingesetzt. Von den Zierstücken ist das Wappen auf der Rückseite des Titels zum Katechismus weggefallen.

Über die Arbeitsteilung erhalten wir auch hier Auskunft durch die Beobachtung der Zahlzeichen und der Papiersorten. Von letzteren können wir mit Sicherheit nur zwei unterscheiden, eine mit dem Wasserzeichen Kreis mit daraufstehendem Kreuz und eine zweite ohne Wasserzeichen. Gruppieren wir danach die Bogen des ersten Teils, so erhalten wir folgendes Schema:

𝔄—𝔇	ohne W.-Z.;	Zahlen	römisch (𝔅 keine Zahlen),
𝔈	mit „	„	arabisch,
𝔉	ohne „	„	römisch,
𝔊—𝔍	mit „	„	arabisch mit einigen Ausnahmen,
𝔎—𝔐	ohne „	„	römisch,



𝔑 mit W.-Z.; Zahlen arabisch, doch einige Ausnahmen,
𝔒—𝔓 ohne " " römisch,
𝔔 mit " " arabisch, doch einige Ausnahmen,
𝔛 ohne " " römisch.

Also wurden die Bogen des I. Teils nach und nach einzeln oder zu mehreren an die beiden Setzer verteilt, die anscheinend nicht gleichmäßig für die Arbeit frei waren. Jeder von ihnen arbeitete offenbar mit einer besonderen Presse, der eine bestimmte Papiersorte zugewiesen war. Nur einmal (bei Bogen 𝔏) zeigt eins der verglichenen Exemplare eine abweichende Papiersorte. Bei Teil II und III ist dann, wenn man wenigstens aus den Bogen schließen darf, die überhaupt Zahlzeichen enthalten, der Setzer mit arabischen Ziffern, der schon im I. Teil nur 6 von 17 Bogen bearbeitete, ganz ausgeschieden. Er tritt nur in dem Ersatzdruck von T. II Bogen s auf (vgl. oben).

Die Papiersorte mit Wasserzeichen ist identisch mit der in Nr. 18 gebrauchten. Man darf daher vielleicht annehmen, daß beide Drucke zeitlich nahe zusammenliegen.

20.

Ob die Priester od- ‖ der Geistlichen / auch etwas ei- ‖ gens haben mögen / vnd was sie ‖ fur recht zu jren geistlichen pfrün- ‖ den oder jerlichen Einkomen ha- ‖ ben. Philip. Meland. ‖ Gedruckt zu Berlin M. D. ‖ XLII. ‖

4°. 8 Bl. Sign: A⁴ B⁴. Kustoden. 31 Z. Typen: 1. 2. 3. 6 (nur als Initiale).

Bl. 2ᵃ m. Sign. Bij *[!]:* Dem hochgelarten / erbarn / edeln ‖ vnd Ernvesten Herrn Eustachio von Schlie- ‖ ben / Churf. Gnaden zu Brandemburgk Ober- ‖ stem Rat / meinem gunstigen lieben Herrn / Got- ‖ tes gnad vnd alle wolfart. ‖ . . . *Bl. 4ᵃ Z. 5:* . . . Datum Berlin Anno j. 54 z. *[!]* ‖ E E G. ‖ williger ‖ M. Henricus ‖ Cnustinus H. ‖ ES ist ein alte frage / ob die Priester oder die so ‖ man Geistlich nennet / auch etwas eigens ha- ‖ ben mögen / . . . *Endet Bl. 8ᵃ Z. 6:* wolthaten / welche erzeiget werden das Geist- ‖ liche Ampt zuerhalten. ‖ Laus Deo. ‖ *Bl. 8ᵇ leer.*

Exemplar: Berlin KB, 1836 von Hoffmann-Fallersleben geschenkt.

Die Schrift ist eine Übersetzung des Kapitels „Utrum sacerdotes sint usuarii aut usufructuarii" aus Melanchthons Philosophiae moralis epitomes libri duo, die 1538, 1539 und 1540 erschienen (Corp. Reform. XVI, das übersetzte Kapitel S. 143ff). Knausts Vorrede ist für seine Entwicklung interessant, weil sich darin schon eine Unzufriedenheit mit seiner Stellung



als Schulmeister äußert. Er beschwert sich, daß man „Pfarhern, Prediger, Schulmeister vnd andere Kirchendiener so gar laußig helt vnd also verachtet, das nicht zusagen ist, vnd wer schand das es die Türcken von vns erfahren solten. ... Nu ... gilt ein Gelarter, sey Doctor, Licenciat oder Magister schir nicht mehr denn Hans, Kunz, vnd Matz. Vber das, wo man jnen bezalen sol vnd geben, was billich, so rumpolt man die nase, kan man mit glimpff durch finantz, so lest man jnen ein stücklin sehen, vnd bricht jnen jr verdiente lohn halb abe, oder gibt jnen gar nichts, wie man wol kond exempla sagen. ... Wolan in Gottes namen, wenn wir denn alle Juristen vnd Artzten werden sollen, so mügen die steine aufffstehen vnd predigen..." In der Tat ist Knaust später zu den Juristen gegangen. Michel hat in seinem Buch über Knaust die Schrift nicht gekannt.

21.

VERVM ‖ DISCRIMEN INTER CA- ‖ THOLICAM EVANGELII ‖ ET IDOLATRICAM PA- ‖ PISTARVM DOCTRINAM ‖ PHILIPPI MELANCHTONIS. ‖ Latine redditum per Henricum ‖ Cnuſtinum Hamburgeñ. ‖ Impreſſum Berlini per Johannem VVeiſs M. D. XLIII ‖

8°. 16 Bl. Sign: A⁸ B⁸. Kustoden. 28—29 Z. Typen: 6. 8.

Bl. 2ª m. Sign. Aij*:* AMPLIS- ‖ SIMIS PRVDENTISSIMIS ‖ q3 viris, Domino Nicolao Muller, & D. ‖ Jodoco Hildeſheim Conſulib. laudatiſſi- ‖ mę vrbis Stendalię, ... *Z. 8:* S. P. D. ‖ GRATIAM ET PACEM A ‖ Deo Patre & filio eius Iheſu Chriſto, ‖ Domino noſtro. Verti, Ampliſſimi Cir- ‖ cunſpectiſſimiq3 Domini, ante triennium ‖ Confeſſiones fidei D. Doctoris Martini ‖ Lutheri, & D. Doctoris Joannis Bugen- ‖ hagij Pomerani, iam addo Diſcrimina ‖ vtriuſq3 doctrinę, Euangelicę & Papiſticę ‖ Philippi Melanchtonis ... *Die Vorrede endet Bl. 4ª ohne Datum. Bl. 4ᵇ:* VERVM DISCRIMEN IN- ‖ ter Catholicam Euangelij & Jdo- ‖ latricam Papiſtarum ‖ doctrinam. ‖ I. DISCRIMEN DE DOMI- ‖ no noſtro Iheſu Chriſto & fide. ‖ ... *Endet Bl. 15ª Z. 10:* diſcant defendantq3, A M E N. ‖ SVMMA CATECHISMI BREVIS- ‖ ſima, Per Henricum Cnuſtinum. ‖ ... *Endet Bl. 16ª Z. 23:* Et hæc de Summa Catechiſmi, ne eſſent ‖ hæc poſteriora folia vacua. ‖ *Bl. 16ᵇ leer.*

Exemplare: Breslau KUB u. StB; Dresden KB; Weimar GrB.

Dies ist der letzte Druck, auf dem Hans Weiß genannt ist. Knaust ließ das Schriftchen in Berlin drucken, nachdem er schon nach Stendal übergesiedelt war, sein nächstes Werk ist in Wittenberg gedruckt. Das Original



ist Melanchthons Schrift „Die fürnemisten Unterscheid zwischen reiner Christlicher Lere des Euangelij und der Abgöttischen Papistischen Lere". Knaust bediente sich, wie Michel S. 75f. wahrscheinlich gemacht hat, des Nachdrucks von Nik. Wolrab in Leipzig, in dem die evangelischen und papistischen Lehrsätze hintereinander, statt gegenüber gedruckt sind. Die Summa Catechismi, in Frage und Antwort, hat Knaust aus eigenem hinzugetan.

22.

Die Historia des lei= ‖ dens vnd Sterbens vnsers= ‖ lieben Hernn vnd Hei= ‖ lands Jhesu Christi / nach ‖ den vier Euangeli= ‖ sten. ‖ Durch Johan Agricolam ‖ Eisleben. ‖ Esaie. xliij. ‖ Vmb der Sunde willen meins ‖ volcks hab ich jn ge= ‖ schlagen ‖ M. D. XL. iij. ‖ *In Einfassung.*

Fol. 142 Bl. Sign: A⁴B⁶-Z⁶Aa⁶. *gez. [4] I-CXXXVII (mit Fehlern). Kustoden. 45 (-48) Z. Kol.-Tit. Typen: 1. 2. 3. 5. 10. Initiale* G. *Ein Holzschnitt (c). Titeleinfassung 4.*

Bl. 1ᵇ. Kurfürstliches Wappen (245×161 mm). Bl. 2ᵃ m. Sign. Aij: Dem Durch= lauchtigsten ‖ Hochgebornen Fürsten vnd Herrnn Hern ‖ Joachim Marggraffen zu Brandenburg / des heiligen ‖ Römischen Reichs Ertzkamerer vnd Churfursten / zu ‖ . . . ‖ . . . ‖ . . . mei= ‖ nem gnedigsten Herren. ‖ (G)nade vn̄ Friede von Gott. Durch= ‖ lauchtigster Hochgeborner Churfurst / Mein ‖ vnterthenig willig dinst / . . . *Bl. 4ᵇ Z. 22:* . . . Datum ‖ Berlin M. D. XLiij. ‖ ECFG. ‖ Vnter= thenigre [!] diener. ‖ Johann Agricola ‖ Eisleben ‖ *Bl. 5ᵃ m. Blz.* I *u. Sign.* B: Vom leiden vnd sterben ‖ vnsers lieben Heilands vnd Her= ‖ ren Jhesu Christi. ‖ DJe Historia vnd Geschicht des Leidens vnd sterbens vnsers Her= ‖ ren Jhesu Christi/ ist ein reicher Schatz Geistliches reichthumbs / ‖ . . . *Endet Bl. 140ᵇ Z. 41:* Preis Lob vnd Ehre in ewigkeis [!] Amen. ‖ *Bl. 141ᵃ:* Correctorium. ‖ . . . *Z. 32:* Gedruckt in der Churfurstlichen Stadt ‖ Berlin M. D. XLiij ‖ *Bl. 141ᵇ und Bl. 142 leer.*

Exemplare: Berlin KB; Dessau HB (3 Ex.); Dresden KB; Halle Frankesche St; Hamburg StB; Rostock UB; Schleusingen Gymn.; Wolfenbüttel HB.

Der einzige Foliant in der Reihe dieser Berliner Drucke und neben der Kirchenordnung der ansehnlichste unter ihnen. Wie es scheint, war der Kurfürst dabei nicht unbeteiligt. Agricola erzählt in der Vorrede, daß er das Werk früher lateinisch geschrieben und nur auf Drängen des Kurfürsten verdeutscht habe, er widme ihm daher diese ihm „abgedrungene und abgezwungene" Arbeit. Ein Ausdruck dieser persönlichen Beziehung ist offenbar



die Titeleinfassung mit den Bestandteilen des Kurfürstlichen Wappens und das prächtige Wappen selbst auf der Rückseite des Titels, beide von Cranachs Hand (vgl. oben S. 46). Die Einfassungslinie des Wappens ist in einem der Dessauer Exemplare noch unversehrt, die Beschädigung ist also erst während des Drucks entstanden. Sonstiger Schmuck ist nicht gebraucht, mit Ausnahme einer Initiale G. Als hauptsächliche Textschrift dient die kleine Fraktur (5),

Den S. Pauel braucht einer feinen distribution vnd austeilung / dadurch wir / wen wir ein wenig vns hierinne vmbsehen / leichtlich antworten wollen auff die frage / Wie es kome / das Judas ob er wol rewhe / beichte vnd genungthue / nicht gnade erlange / sonder verzweiuele vnd seiner seelen werde nimmermehr radt / So doch Petrus schier gleiches fals gesündiget / Christum verleugnet vnd seine seele dem Teuffel gegeben / rechtschaffen gebüsset / gerewhet vnd vergebung seiner sunde vberkomen hat / vnd widder verzweiuelt / nach verdampt worden ist.

Im Griechischen stehet / θυμος, οργη, θλιψις και στενοχωρια

θυμος ist vngnade / Grim vnd vngedult / dadurch einem menschen / eingezogen wird der guete radt. Also das im entpfelt der gedancke / vnd guete radt / Das er solle inn nödten zu Gotte zuflucht haben / Es mangele im auch was nur wolle / An leib / an seel / an gutt an ehre / Wie den die sprüche lautten Psal. 55. Befhil Gotte deine sache vnd wirff deine sorge auff den Herren / Item Psal. 103. Er wird nicht ewig zornen / item Wen der Herre straffet den zuchtiget er / Das er mit dieser welt nicht verdampt werde / Item Abacuk. 2. Er wird komen vnd nicht lange aussenbleiben Item Esaie. 7. Wer auswarten wird soll nicht zuschanden werden / Item Psal. 27. Warte auff den Herren / halt dich manlich las dein hertze getrost sein / rc.

Abbild. 21. Agricola, Historia des Leidens Christi. Textprobe. (Bl. 74 b).

die zu erklärenden Bibeltexte sind in der größeren Schwabacher (3) gesetzt, ähnlich wie schon in Nr. 17. Die Kolumnenüberschriften lauten durch das ganze Buch hindurch gleich: Vom leiden vnd sterben vnsers lieben || Herrn Jhesu Christi. Ganz gegen den sonstigen Gebrauch unserer Druckerei ist die Foliierung. Die Wirkung des Druckes wird beeinträchtigt durch das verwendete schlechte Papier (meist ohne Wasserzeichen). Für eine nähere zeitliche Bestimmung des Werkes innerhalb des Jahres 1543 fehlt jeder Anhaltspunkt. Die vorliegende Leidensgeschichte ist nur ein Stück aus einer großen von Agricola geplanten harmonistischen Auslegung der vier Evangelien, von der andere Teile handschriftlich vorhanden sind; vgl. Kawerau a. a. O. S. 230.





Die Hiſtoria des lei-
dens vnd Sterbens vnſers
lieben Herrn vnd Hei-
lands Jheſu Chriſti/nach
den vier Euangeli-
ſten.

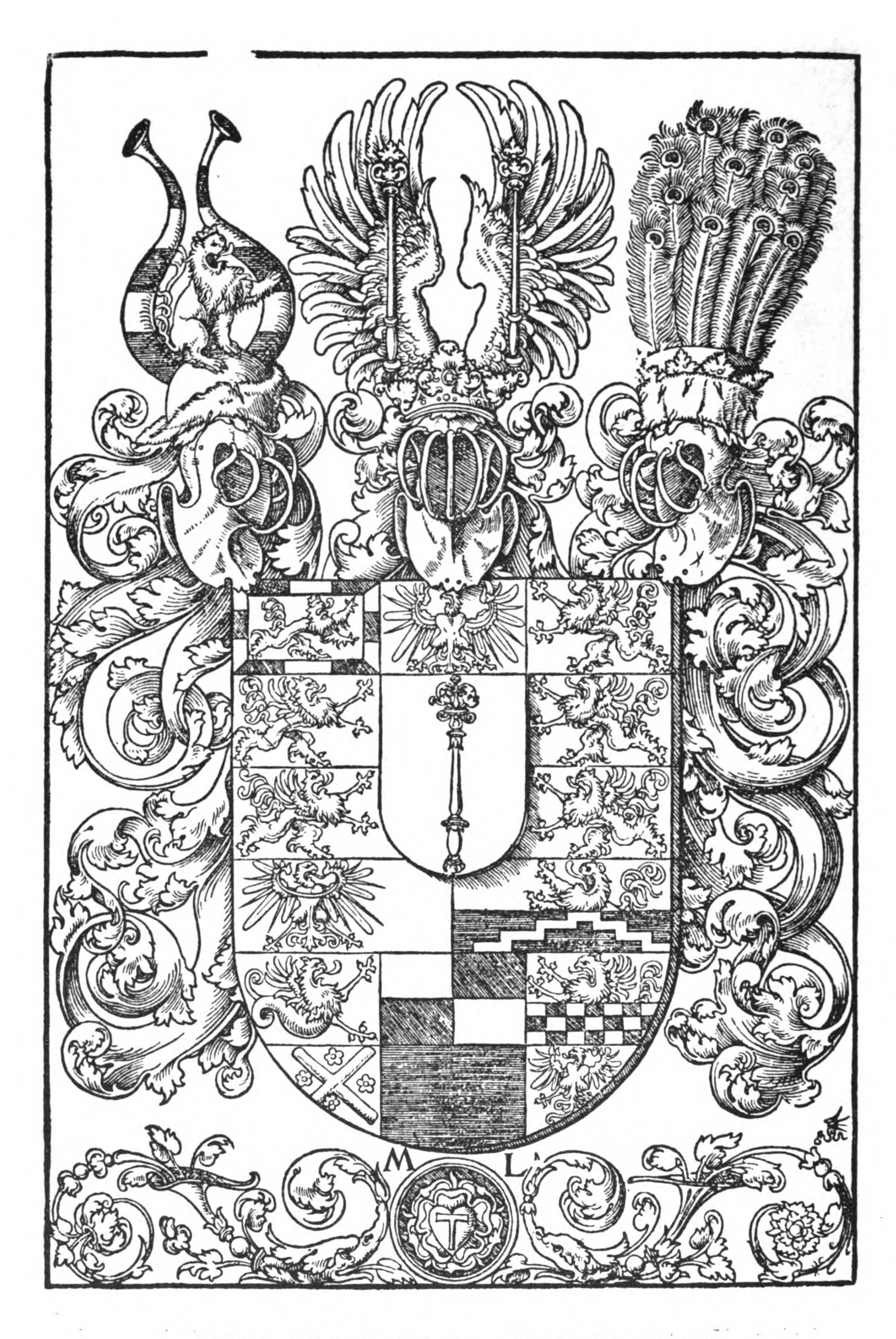
Durch Johan Agricolam
Eisleben.

Eſaie. xliij.

Vmb der Sunde willen meins
volcks hab ich jn ge-
ſchlagen

M. D. XLiij.

Abbild. 22. Agricola, Historia des Leidens Christi. Titelblatt, Vorderseite.



Abbild. 23. Agricola, Historia des Leidens Christi. Titelblatt, Rückseite.

23.

Terentij An⸗ ‖ DRIA GERMA⸗ ‖ NICE REDDITA ‖ et Scholijs illuſ⸗ ‖ trata. ‖ IOANN. AGRI. ‖ ISLEB. AVTORE. ‖ M. D. XLIIII. ‖ Turpe eſt minima neſcire, ‖ ſine quib. magna preſtari ‖ non poſſunt ‖ *In Einfassung.*

8°. 312 Bl. Sign: A^8-Z^8 a^8-q^8. *Kustoden. Zeilenzahl wechselnd. Typen 2. 4. 6 (nur Majuskeln als Initialen). 7. 8. 10. Titeleinfassung 1. Lombarden.*

Bl. 2ª m. Sign. Aij*:* Illuſtriſs. Principi ‖ AC DOMINO DOMINO E⸗ ‖ RICO DVCI BRVNSVI⸗ ‖ CENSI AC LVNEBVR⸗ ‖ genſi Salutem plurimam di⸗ ‖ cit, ac ſeſe commendat. ‖ ... *Endet Bl. 4ª Z. 9:* Vigilia Natalis Christi. ‖ Berlini M. D. xliiii. ‖ Tuæ celſitudini ‖ Addictiſs. ‖ Joann. Agricola ‖ Jsleben. ‖ *Bl. 4ᵇ:* PREFACIO ‖ ... *Endet Bl. 15ᵇ Z. 12:* ... Reliqua quæ acceſſerunt iudicabit ‖ Lector ſtudioſus eloquenciæ & ‖ artium dicendi minime impe⸗ ‖ ritus. ‖ *Bl. 16 leer. Bl. 17ª Titel wie Bl. 1ª. Bl. 17ᵇ:* FABVLAE INTER- ‖ LOQVVTORES. ‖ ... *Bl. 18ª m. Sign.* Cij*:* C. SVLPITII APOL⸗ ‖ LINARIS PERIOCHA ‖ in Terentij Andriam. ‖ ... Sororem falſo creditam meretriculæ, ‖ ... *Bl. 18ᵇ—20ª Periocha, lateinisch und deutsch. Bl. 20ᵇ:* ANDRIA TERENTII. ‖ ACTA LVDIS MEGALEN⸗ ‖ SIB. M. FVLVIO, ET M. ‖ GLABRIONE AEDILIB. ‖ CVRILIB. EGERVNT ‖ L. L. ... *Endet Bl. 309ª m. Sign.* qv *Z. 14:* Plaudite, Seit frolich ‖ vnd guter ‖ ding. ‖ ❦ *Bl. 309ᵇ:* Errata ... *Endet Bl. 310ᵇ Z. 25. Bl. 311ª:* Impreſſum Berlin. ‖ Anno Domini M. D. XLIIII. ‖ ❦ *Bl. 311ᵇ und Bl. 312 leer.*

Exemplare: Berlin KB (Bl. D¹ u. D⁸ in Faksimile); Bonn UB; Breslau KUB; Coblenz Gymn.; Dresden KB; Kopenhagen KB; Rostock UB; Trier StB; Zwickau RSB.

Die zweimal (im Haupttitel und vor Beginn der eigentlichen Ausgabe) gesetzte Titeleinfassung ist in schlechtem Zustande, im übrigen ist der Druck leidlich sauber ausgeführt. Die Initialen sind meist aus der großen Antiqua (6), hier und da aus den kleinen Lombarden genommen. Das Aussehen des Druckes wird dadurch beeinträchtigt, daß die beiden Textschriften, Antiqua 8 und Schwabacher 4, nicht miteinander Zeile halten. Manchmal ist auch in deutschen Stücken die Antiqua gebraucht, weil ihre geringere Kegelhöhe es ermöglichte, mit einer Seite auszukommen. Das Papier ist aus mindestens sechs Sorten gemischt.

Das Datum der Widmung Vigilia Natalis Christi MDxliiii ist jedenfalls als Weihnachten 1543 nach unserer Rechnung zu deuten, sonst würde der Druck, der sich doch weit ins folgende Jahr hingezogen haben muß, am Schluß mit

1545 statt 1544 bezeichnet sein. Außerdem war 1545 die Druckerei schon so gut wie außer Betrieb und ein Druck solchen Umfangs nicht mehr von ihr zu erwarten. Daß Bogen A und B erst am Ende der Arbeit gesetzt sein sollten, ist an sich wenig wahrscheinlich, wird aber außerdem ausgeschlossen durch die gebrauchten Papiersorten und den Umstand, daß der Satz der beiden Titelblätter identisch ist.

Über das Werk vgl. Kawerau, Agricola S. 17—79. Die folgenden Bemerkungen enthalten die Ergebnisse einer eingehenden Untersuchung von Oberbibliothekar Heinrich Krause.

Agricolas Vorliebe für Terenz wird in den Kreisen der Reformatoren des öfteren, nicht ohne etwas Spott, erwähnt. Was ihn bewogen hat, mit diesem Buch, das offenbar seiner Schultätigkeit in Eisleben (bis 1536) entstammt, so spät an die Öffentlichkeit zu treten, ist nicht ersichtlich. Er selbst bezeichnet es als labor in nonum annum aut amplius eo pressus, das deutet auf 1534 oder früher als Zeit der Abfassung; in der Tat hat die 1535 erschienene deutsche Bearbeitung der Andria durch Heinrich Ham, einen Freund Agricolas, wie eine genaue Vergleichung zeigt, nicht den geringsten Einfluß auf Agricolas Interpretation ausgeübt. Auch der Grund der Widmung an Herzog Erich II. von Braunschweig ist nicht recht erkennbar. Agricola bezieht sich in der Zuschrift auf sein Verhältnis zu Erichs Lehrer Antonius Corvinus und auf die nahe Verwandtschaft des Herzogs mit dem Brandenburgischen Fürstenhause.

Die Ausgabe ist so eingerichtet, daß für jede Szene erst der Text gesetzt wird und dann unter nochmaliger Szenenüberschrift (nur bei I, 1 fehlt sie) die Erklärung folgt (vgl. das Faksimile 25). Die Erklärung ist lateinisch mit eingestreuten deutschen Parallelen, namentlich sprichwörtlichen Redensarten, die Agricola ja besonders nahe lagen, und mit vollständiger deutscher Übersetzung der einzelnen Worte und Sätze. Bei jeder Szene beginnt die Erklärung gewöhnlich mit einer allgemeinen Bemerkung, dann folgt, in einzelne Lemmata zerrissen, nochmals der Text mit der deutschen Übersetzung; nach Bedürfnis werden längere oder kürzere lateinische Erläuterungen eingefügt.

Der zusammenhängende Text (s. Faksimile 24) ist mit geringen Abweichungen nach der Ausgabe des Terenz, Coloniae excudebat Io. Prael 1534 mense martio, abgedruckt, welche die Komödien des Terenz ex Desid. Erasmi et Io. Rivii castigationibus et annotationibus castigatissimas zu enthalten behauptet, aber sicher nicht von Rivius besorgt ist. Aus diesem Titel erklärt sich wohl auch die Angabe des Agricola, er sei der lectio des Rivius gefolgt. Zahlreiche Abweichungen der Lemmata der Interpretation von diesem



ANDRIA.

ACTVS SECVNDI.
Scena Quarta.

Trimetri Iambici.

SIMO ſenex. DAVVS ſeruus
PAMPHILVS adoleſcens.

Reuiſo, quid agant, aut quid capeant conſili.

DA Hic nunc nō dubitat, quin te ducturum neges.

Venit meditatus alicunde ex ſolo loco.
Orationem ſperat inueniſſe ſe,

Qua differat te, proin tu face. apud te ſies.

PAM. Modo vt poſſim DAVE. DA. crede inquam hoc mihi Pamphile.

Nunquam hodie tecum commutaturum Patrem,

Vnum eſſe verbum, ſi te dices ducere.

ACTV S SECVNDI SCE
NA QVARTA.

ACTVS

TERENTII.

ACTVS SECVNDI SCE
NA QVARTA.

EX ſenis geſtib. Colligit argumenta Dauus quib. confirmat animū Pamphili vt maneat in ſententia neq; deterreatur ſenis iracundia.

Reuiſo, Jch wil gehen ſehen.
Quid agant, Was das buſen volck mache.
Aut quid conſilij capeant, Oder was ſie fürhaben.
Senex memor colloquij cum Soſia reperit mandatum datum Soſiæ, Obſerues filium quid agat.

Quid conſilij cum illo capeat.
Hic, Der alt greyſe.
Ridet conſilia ſenis
Non dubitat nunc, Meint gewiſs.
Quin neges, Du werdeſt nein ſagen.
Te ducturum, Zur heyrade.

Venit

Abbild. 24—25. Terentii Andria. Bl. 126b—127a.

vorgedruckten Text beweisen, daß die Interpretation sich ursprünglich auf einen andern Text bezog. Sie hat vermutlich auf Folioblättern gestanden, die in eine Folioausgabe des Terenz, wahrscheinlich die des Erasmus, Basiliae 1532, eingeschossen oder eingelegt waren, und die nun Szene für Szene hinter dem sogen. Riviustexte abgedruckt wurden, ohne daß eine genaue Vergleichung stattfand, wie überhaupt jede Aufsicht von seiten Agricolas gefehlt zu haben scheint. Bei diesem Verfahren ist der Umstand verhängnisvoll geworden, daß Akt IV, Sz. 3 in der Erasmus-Ausgabe in zwei Szenen (3 und 4) zerlegt ist. Infolgedessen ist die Erklärung von Sz. 3[b] hinter den Text von Sz. 4 gesetzt und in Fortsetzung dieses Irrtums sind von hier an Text und Erklärung verschoben. Dies hat sich sogar im Act. V weiter fortgepflanzt, bis erst ganz am Ende das Versehen bemerkt und ausgeglichen worden ist. Die Reihenfolge ist jetzt (Verszahlen nach Fleckeisen):

Text.		Erklärung.	
Act. IV. Sc. 3	=716–739	Act. IV. Sc. 3[a]	=716–722
„ „ „ 4	=740–795	„ „ „ 3[b]	=722–739
„ „ „ 5	=796–819	„ „ „ „5“	=740–795
Act. V. Sc. 1	=820–841	Act. V. Sc. „1“	=796–819
„ „ „ 2	=842–871	„ „ „ „2“	=820–841
„ „ „ 3	=872–903	„ „ „ „3“	=842–871
„ „ „ 4	=904–956	„ „ „ „4“	=872–903
„ „ „ 4(!)	=957–964	„ „ „ 4	=904–956
kein Text		„ „ „ 5	=957–964
„ „ Sc. 6	=965–981	„ „ „ 6	=965–981.

Das Merkwürdigste ist, daß diese Verwirrung in dem 3 Seiten umfassenden Druckfehlerverzeichnis, in dem viele Kleinigkeiten berichtigt werden, nicht erwähnt wird.

Aus der Verbreitung der Exemplare bis nach Trier darf man vielleicht schließen, daß die Ausgabe weithin Anklang gefunden hat. Die Interpretationspartien sind später mehrmals ohne den Text wieder abgedruckt worden. Von diesen Ausgaben besitzt die Königliche Bibliothek die Viteb. 1585, Viteb. 1602 und Lipsiae 1613 erschienenen. Ein Nachahmer des Agricola war Steph. Riccius, der in ähnlicher Weise Terenzische Komödien sowie die Bucolica und Georgica des Vergil bearbeitete.

24.

Die Epiſteln || durchs gantz || Jar / || Mit kurtzen ſum- || marien / || Johannis Agri- || colę Eiſleben. || 1544. || *In Einfassung.*



Abbild. 26. Agricola, Episteln. Titel.

8°. 240 Bl. Sign: A⁸-Z⁸ a⁸-g⁸. Kustoden. 24—26 Z. Typen: 1 (nur Majuskeln als Initialen). 2—4. 6 (nur Majuskeln als Initialen). Lombarden. Titeleinfassung 1.

Bl. 2ᵃ m. Sign. Aij: Dem Erbarn vnd für- ‖ nemen Fridrichen Hübener ‖ zum Berlin Kammerer ‖ meinem günstigen ‖ herrn vnd ‖ freund. ‖ GNad vnd fried von Gott / S. ‖ Paul sagt. 2. Timoth. 3. . . . *Bl. 4ᵃ Z. 17:* Datū Berlin / Am Sontag Oculi ‖ 1541. ‖ Johan. Agricola ‖ Eisleben. ‖ *Bl. 4ᵇ:* Die Epistel des Ersten ‖ Sontags des Aduents / Paulus ‖ zun Romern am. xiij. ‖ LJeben brůder / so wir denn ‖ solchs wissen / nemlich die ‖ zeit / das die stunde da ist / ‖ . . . *Endet Bl. 240ᵇ Z. 5:* Das helffe vns Gott allen ‖ AMEN ‖ Ende der Episteln ‖ Durchs Jar. ‖ Gedruckt zum Berlin. ‖ M. D. XLiiij. ‖

Exemplare: Berlin KB (fehlt Bl. S 7 u. T 8); Dresden KB.

Die Jahreszahl 1541 am Schluß der Vorrede kann nur ein Druckfehler für 1544 sein; Sonntag Oculi 1544 = 16. März. Für den Bibeltext ist die größere Schwabacher (3), für die Summarien wieder die kleine (4) verwendet, nicht die Fraktur. Das Papier setzt sich aus mehreren Sorten zusammen, es ist aber durchweg von schlechter Beschaffenheit. Neben dem Eberswalder Wasserzeichen (vgl. oben S. 56) erscheint ein anderes ungewöhnlich gestaltetes mit zwei menschlichen Köpfen innerhalb einer Umrahmung, über der die Buchstaben G(?)VS stehen (nicht bei Briquet). Mit diesem Druck schließt die regelmäßige Tätigkeit der Weißschen Offizin ab, Nr. 25 und 26 sind nur als gelegentliche Ausläufer zu betrachten. Damit hängt wohl zusammen, daß die neuen Evangeliensummarien, die Agricola in Aussicht stellt, nicht erschienen sind. Vgl. Kawerau a. a. O. S. 230.

25.

Ein Rhatschlag ‖ Doctoris Martini ‖ Lutheri / ‖ Ob dem Keiser / so er jemāts ‖ mit gewalt / des Ewangelij ‖ halben / vberziehen wolte / ‖ mit rechte widerstandt ge- ‖ schehen möge / ‖ *Etwan an einen Fursten* ‖ geschrieben. ‖ M: D: XLVI: ‖ *In Einfassung.*

4°. 4 Bl. Sign: a, iij. *30—31 Z. Typen: 2. 3. Initiale* G. *Titeleinfassung 3. Eine Holzschnittvignette.*

Bl. 1ᵇ: (G)NAD vnd friede in Christo Jhesu ‖ Durchlenchtiger *[!]* / ꝛc. Gnediger Fürst ‖ vn̄ herr / auff E. F. G. begeren / dieses ‖ fals halben / Ob man sich möge weh ‖ ren gegen Keiserliche Mai. . . . *Endet Bl. 4ᵃ Z. 6:* . . . Aber Gott ‖ wolle vns da für ‖ behuten / ‖ AMEN. ‖ *Darunter Holzschnitt: Lamm Gottes.*





Ein Rhatschlag
Doctoris Martini
Lutheri/
Ob dem Keiser/so er jemāts
mit gewalt/des Ewangelij
halben / vberziehen wolte/
mit rechte widerstandt ge-
schehen moͤge/
Etwan an einen Fursten
geschrieben.
M: D: XLVI:

Abbild. 27. M. Luther, Rhatschlag. Titel.

Exemplare: Berlin KB.; Breslau StB.

Obgleich ohne Bezeichnung von Ort und Drucker, dürfen wir den Druck sicher für Berlin in Anspruch nehmen. Nicht nur die Typen (was allein in dieser Zeit nicht viel besagen will) sind die der Weißschen Druckerei, sondern auch alle Zierstücke haben ihr nachweislich angehört. Die Initiale G ist noch in Agricolas Historia des Leidens usw. 1543 gebraucht, die Titeleinfassung in Wittenberg bis 1539 und die Schlußvignette in Luthers Schrift vom Kriege wider die Türken 1528. Endlich trägt das Papier dasselbe auffallende Wasserzeichen mit zwei menschlichen Köpfen, das in dem vorher beschriebenen Druck Nr. 24 vorkommt. Auch über die Veranlassung zu dem Druck kann man nicht zweifelhaft sein. Der Brandenburgischen Politik gegenüber dem Schmalkaldischen Bund war es erwünscht, sich auf ein Gutachten Luthers berufen zu können, und vielleicht wurde gerade die Titeleinfassung, die Weiß in Berlin gar nicht benutzt hatte, trotz ihres außerordentlich schlechten Zustandes hervorgeholt, um der Schrift ein Wittenbergisches Aussehen zu geben. Indessen ist der Abdruck des angeblich Lutherschen „Ratschlags" nicht unmittelbar nach dem Originaldruck des Cochlaeus von 1531 erfolgt, sondern nach dem Neudruck von 1546, den J. Luther im Zbl. f. Bibliothekswesen 27. 1910. S. 242 beschreibt. Mit ihm stimmt der Berliner Druck in der Abgrenzung der Seiten durchaus überein, der Setzer ist aber so ungeschickt gewesen, daß er einen Teil seiner Seiten nicht ganz hat füllen können, sodaß sich in den letzten Zeilen leere Stellen finden. Auch sonst ist der Druck sehr nachlässig und voller Druckfehler.

26.

Joachim II. Kurfürst von Brandenburg: Mandat wider einige böhmische Rebellen, gegeben Mittwochs am Tage Laurentii [10. Aug.] 1547.

1 Bl. einseitig bedruckt. 172 × 247 mm. 36 Z. Typen: 1 (nur als Initiale). 2. 3.

Wir Joachim von Gots gnaden Marggraff zu Brandemburg des heiligen Römischen ‖ Reichs Ertzkamerer vnd Churfürst / zu Stettin pommern der Cassuben wenden / vnd in Schlesien zu Crossen hertzogk ‖ Burggraff zu Nöremberg vnd fürst zu Rügen. ‖ Entpiten allen vnd jden vnsern prelaten / Graffen hern / . . . ‖ . . . vnsere freuntschafft / gunst / ‖ gnade / vnd alles guthen / . . . Wir wollen euch nicht vorhalten / Das die Romische hungerische vnd Behemische ꝛc. Konigliche Maiestat / . . . jtzo durch ein schreiben ann uns gelangt / Das jre Konigliche Maiestat auf etlicher jrer vngehorsamen Eidt



bruchi- ‖ gen vntterthanen der Cron zu Beheim . . . rechtliche handlung vnd proces furgenomen haben / . . . *Endet Z. 35:* Vnd Gegeben zu Coln an der Sprew / Mitwochs ‖ am tage Laurentj Anno ꝛc. Im xlvij. ‖

Berlin Geh. Staatsarchiv Rep. 11, 25, fasc. 2. Besiegeltes Exemplar; auf dem Rücken hdsl.: Mandat wider die Meineidigen und Eidbruchigen der Kron Beihmen.

Der Druck zeigt die drei Haupttypen der Weißschen Druckerei, es liegt deshalb kein Grund vor, ihn ihr abzusprechen, wenn auch sonstige Arbeiten aus 1547 nicht mehr von ihr vorliegen. Das Papier trägt das Wasserzeichen der hohen Krone, wie es in Berliner amtlichen Schriftstücken der Zeit oft vorkommt. In dem Mandat werden, in Ausführung eines Schreibens König Ferdinands, die Untertanen aufgefordert, die aufrührerischen Böhmen Caspar Pflugk, Albin Schlick Graf zu Passan, Wilhelm Krtzinotzkhi von Roraw, Melchior Ror von Roraua, Heinrich von Widpach, nicht zu herbergen, sondern gefangen zu nehmen, wofür eine Belohnung ausgesetzt wird. Es handelt sich um die flüchtigen Anführer der böhmischen Stände beim Aufruhr während des Schmalkaldischen Krieges. Die Namen sind zum Teil etwas entstellt (richtig Albin Schlick Gr. von Pasaun, Wilh. Krzineczky von Ronowa); vgl. u. a. Fr. M. Pelzel, kurzgef. Geschichte der Böhmen. 2. Aufl. 1779. S. 481. Der Text des brandenburgischen Ausschreibens ist anscheinend nicht neu gedruckt.

(27.)

Joachim II. Kurfürst von Brandenburg: Bestallung des Heinrich von Saltza als Kurfürstlicher Rat, von Ostern (25. April) 1546.

1 Bl. einseitig bedruckt. 120×345 mm. 18 Z. 3 Typen. 1 Initiale.

(W)Ir Joachim von Gotts gnaden Marggraff zu Brandenburgk / des heiligen Römischen Reichs Ertzkamerer / ‖ vnd Churfürst / zu Stettin Pomern / der Cassuben vnd Wenden / Auch in Schlesien / zu Crossen / Hertzog / Burggraff zu Norinbergk / vnd Furst zu Rugen. ‖ Bekennen vnd thun kund . . . Das wir . . . den ‖ Ehrenuesten Heinrich von Salza / von heute dato an zu vnserm Rathe vnd diener / von haus aus angenomen. . . . *Endet Z. 16:* . . . Geben Coln an der Sprewe / in heiligen Ostern feiertagen / Anno 46. ‖ Joachim Churfürst ‖ manu propria ſſpt. &c. ‖

Berlin Geh. Staatsarchiv R. 21, 106b 1.

12



Vgl. oben S. 42. Der Druck gehört sicher nicht der Weißschen Druckerei, der sowohl das große Holzschnitt-W wie die Typen fremd sind. Die Auszeichnungsschrift ist ähnlich, aber nicht identisch mit der im Nachdruck der Kammergerichts-Reformation (s. oben Abb. 11) gebrauchten. Die Textschrift unterscheidet sich von unserer Type 3 namentlich durch das überhängende B. Auch die Antiqua, in der am Schluß einige Worte gesetzt sind, unterscheidet sich von Type 7. Wir geben einen Ausschnitt aus der Urkunde als Unterlage für die Ermittlung des Druckers. Da kaum ein öffentliches Interesse vorlag, eine solche Bestallung durch den Druck zu veröffentlichen, ist der Druck vielleicht auf private Veranlassung des Heinrich von Saltza auswärts hergestellt worden.



Ir Joachim von Gottes gnaden Marggraff zu
vnd Churfürst / zu Stettin Pomern / der Cassuben vnd Wenden /
Bekennen vnd thun kund offentlich mit diesem vnserm offenen Br
Ehrenuesten Heinrich von Saltza / von heute dato an zu vnserem S
Weibe vnd Kindern / habe vnd güter / in vnseren schutz vnd schirm a
messigen sachen / darinnen wir seiner zu gleich vnd rechte mechtig sei
derthanen vnd diener / dieweile er in dieser vnser bestellung ist / vnd w
vnd auff sechs Pferde / vnd vnsere jerliche hoff kleidunge gnediglichen
vns / vnser erben / auch vnser lande vnd leute schaden trewlich warnen
sachen ausrichten / auch in notturfftigen fellen / auch zu rettunge vn

Abbild. 28. Bestallung des Heinrich v. Saltza als Kurfürstl. Rat [Ausschnitt].

Anhang I.

Johann Schrages Hofgerichtsordnung von 1528.

Von den oben S. 34f. angeführten für Berlin hergestellten Drucken aus der Presse Johann Hanaus in Frankfurt a. d. Oder verdient eine Gruppe besondere Beachtung, da sie für die brandenburgische Rechts- und Verfassungsgeschichte von großem Interesse ist. Die in Frage kommenden Drucke befinden sich sämtlich in einem aus dem Legat Oelrichs herstammenden Sammelband der Königlichen und Universitätsbibliothek Breslau (Signatur: Hist. Germ. IV. Qu. Brand. 52 b), der außerdem noch eine Anzahl schon bekannter Rechtsdrucke enthält, die meist der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts angehören und von denen höchstens der seltene zweite Druck der Reformation des Kammergerichts von 1540 (oben S. 49) erwähnenswert ist. Vor dem Jahre 1540 für Berlin gedruckt ist zunächst das achte Stück des Sammelbandes:

> Beredung[1]) vff gehal ‖ tenem landtage / Anno rc. XXVij. ‖ zu Berlin vff Sontags nach ‖ Franciſci / vff die Artickel ‖ ſo vff jungſten landtagk ‖ nicht georttert. ‖ ☙ *In Einfassung. Bl. 6a Z. 19:* Gedruckt yn R. F. G. Statt Franckfurt ‖ durch Johanſen Hanaw. ‖ *4⁰. 6 Bl.*

Als neuntes Stück fügt sich an:

> Hofgerichts Ordе ‖ nunge / vnd der gantz Proceß: ‖ Wie man von anfang bis zum ende / mit der Acht ‖ oder Feſtung volfarn vnd procedirn ſoll ‖ Mit koſtung der ſelben. ‖ ¶ Von kyeſung der Schöpffen / Mit eim auſszugk ‖ vñ artickel der gewedde / wie vnd was geſtalt man ‖ jm rechten weddet / bricht / vnd bußfellig wirdt. ‖ Eyn Suberlicher proceß vmb gelt ſchulden / ‖ vnd anders / wie man ynn gerichten han- ‖ deln ſoll rc. Auch mit der taxa vnd ‖ koſtung. ‖ ¶ Ordnung der pfandung. ‖ Juramentum Calumnie rc. das iſt / ‖ der Eyd des gefers. ‖ ¶ Die Conſtitution der Erbfell / ytzt durch gemeyne ‖ Stende des Churfurſtenthumbs der Marck zu ‖ Brandemburg / geordent vñ beſchloſſen. ‖ *Bl. 48a Z. 20:* Gedruckt zu Franckfurt an der Oder / durch Johannē ‖ Hanaw / Vnd ſeligklichen vollendt am tag ‖ Martini. Anno dñi 1528. ‖ *Bl. 49a Titel:* Conſtitution willkoer / vñ Ordenung der Erbfelle vnd anderer ſachen. Wie damit ‖ durch die gantzē Marck zu Brandemburg / vñ ‖ darzu gehörenden Landen / hinfur ſoll ge- ‖ halten werden. ‖ *Darunter kurfürstliches Wappen.* ‖ . . . *Endet Bl. 58b [Sign. C²]:* . . . Des zu vrkundt mit vnnſerm Kurfurſtlichen ‖ jnſigelt *[!]* beſigelt / vñ gegebē zu Köln an der Sprew / am Mit- ‖ woch nach Sant Franciſcus tag / Chriſti vnſers herrn ‖ geburt Tauſent Funffhundert vnnd ym Siben ‖ vnd Zwentzigſten jar. ‖ *Am Fuß der Kolumne Holzschnittleiste.*
>
> *4⁰ 58 Bl. Sign. A⁴-H⁴ A⁴ B⁴ (= 2 Doppelblätter, davon Seite 2—3 u. 6—7 in Holzschnitt: Arbor consanguinitatis und Baum der Sippschaft, Seite 4 u. 5 leer) C².*

Beide Drucke weisen typographisch keinerlei Unterschiede auf, sodaß man den undatierten Druck des Landtagsabschiedes unbedenklich den Jahren 1527 oder 1528

[1]) Dieser Landtagsabschied ist gedruckt bei Mylius, Corpus Constitutionum Marchic. VI, 1. Nr. 14, S. 21, 22. Der Abdruck bei Mylius geht nicht auf unseren Druck zurück.

zuweisen kann. Auffallend ist, daß die auf dem Titelblatt der Hofgerichtsordnung als beigedruckt verzeichnete „Constitution der Erbfelle"[1]), später Constitutio Joachimica genannt, sich nicht ohne weiteres den auf dem Titelblatt gleichfalls als Beigabe gekennzeichneten Schriften anfügt, sondern ein eigenes, mit dem Brandenburgischen Wappen geschmücktes Titelblatt und besondere Bogenzählung besitzt. Auch befindet sich das Impressum unmittelbar hinter dem Abdruck des „Juramentum Calumnie", ohne am Ende der Constitutio Joachimica nochmals wiederholt zu werden, sodaß die Hofgerichtsordnung mit den Schriften über Schöffenwahl, Schuldprozeß, Pfändung und Gefähreid gleichsam ein Werk für sich bildet, während der Constitutio Joachimica, wohl um der zu erwartenden starken Nachfrage nach dem neuen Gesetz genügen zu können, eine typographisch selbständige Form gegeben wurde, die eine Einzelabgabe ermöglichte.

Mit den gleichen Typen wie die eben besprochenen Drucke ist auch eine kleine Schrift gedruckt worden, die sich als siebentes Stück in dem Sammelband befindet und folgenden Titel führt:

> Uolgt zwas verschiner zeit ‖ zwischen Prelaten / Herrñ / Mannen vnd Stet ‖ ten / von des Bannes wegen bedeydingt / ‖ vnd jtzunder widerumb beschlossen ‖ ist. ‖
> O. O. u. J. Sign. D.

Der Text enthält lediglich den Abdruck einer Urkunde, die uns aus Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum[2]) bekannt ist und die Abmachungen überliefert, die Kurfürst Friedrich II. auf einem Landtag des Jahres 1445 über die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit mit seinen Ständen traf. Bei näherer Betrachtung des vorliegenden Drucks ergibt sich nun, daß er vordem einen Teil einer Schrift gebildet haben muß, von der er getrennt worden, denn das zweite Blatt trägt die Signatur D2. Auch die Fassung des Titels scheint auf ein Abhängigkeitsverhältnis zu einer anderen Schrift hinzuweisen. Der letzte Bogen der Constitutio Joachimica ist der Bogen C. Da unser Druck mit dem Bogen D beginnt, würde er sich also unmittelbar an die Constitutio Joachimica anschließen. Erhöht wird die Wahrscheinlichkeit dieses Verhältnisses der beiden Drucke zueinander durch ihre innere Zusammengehörigkeit. Zu dem ersten Gesetz, das auf dem Gebiet des Privatrechts in den brandenburgischen Landen erlassen wurde, konnte der Landtagsabschied von 1445 mit seiner für lange Zeiten maßgebenden Regelung prozeßrechtlicher Fragen eine wertvolle Ergänzung bieten. Wir hätten demnach im ganzen nur zwei von einander unabhängige Drucke zu unterscheiden. Der eine ist die „Beredung vff gehaltenem Landtage Anno 1527", der andere die Hofgerichtsordnung mit der Joachimica und dem Landtagsabschied von 1445.

Diesen Drucken, deren Inhalt doch sicher begründeten Anspruch auf das Interesse von Mit- und Nachwelt gehabt hätte, war kein günstiges Geschick beschieden, denn

---

[1]) Publiziert am 9. Oktober 1527. Das Original des Gesetzes ist verloren gegangen. Der hier beschriebene Druck ist der erste; spätere Ausgaben erschienen 1549, 1583, 1606, 1618. Die von Heydemann: „Die Elemente der Joachimischen Constitution von 1527". 1841. S. 44 angeführte angebliche Ausgabe von 1540 ist nichts als ein titelloses Exemplar des Drucks von 1618.

[2]) Band I Nr. 1. Der Abdruck von Mylius geht weder auf unseren Druck noch auf das Original zurück. Ein Abdruck des Originals befindet sich in Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis C 1. S. 273 f.

nur ganz vereinzelt finden wir in späteren Schriften Spuren, die auf eine Kenntnis ihrer Existenz hinweisen.

Das Titelblatt des Landtagsabschiedes von 1445 trägt von alter Hand den Vermerk „Martin Fridrich Seidell. Consiliarius Brandenb. possidet“[1]). Von derselben Hand scheint auch eine Numerierung herzurühren, die unsere Drucke in folgende Reihenfolge bringt: 1. Der Landtagsabschied von 1445. 2. Der Landtagsabschied von 1527. 3. Die Constitutio Joachimica. 4. Die Hofgerichtsordnung. Offenbar sind lediglich chronologische Gesichtspunkte für diese Anordnung maßgebend gewesen, doch würde, wenn diese Numerierung wirklich von Seidel herrührt, der Schluß berechtigt sein, daß Seidel nicht nur den Druck des Landtagsabschiedes von 1445, sondern die sämtlichen hier behandelten Drucke besaß. Irgend eine Erwähnung unserer Drucke suchen wir jedoch in seinen Schriften vergeblich, auch die „brevis historiola camerae electoralis“[2]), in der man in erster Linie einen Hinweis vermuten könnte, enthält nichts derartiges. Ob Johann Karl Oelrichs[3]) (1722—1799), in dessen Bibliothek die Drucke dann gelangt sind, sie in einer seiner zahlreichen Abhandlungen zur Literärgeschichte und Geschichte der Mark Brandenburg würdigt, ließ sich nicht mit Sicherheit feststellen[4]), doch ist es unwahrscheinlich, da keine seiner Arbeiten einen Stoff behandelt, bei dem man eine Erwähnung erwarten könnte. Dagegen findet sich in der kleinen Abhandlung Wippels „von märkischen Formschneidern und in der Mark gedruckten Büchern“ (Breslau 1779) S. VII folgende Bemerkung, die nur auf unsere Drucke bezogen werden kann: „Indem ichs aber genauer untersuche, so finde ich, daß schon 1527 ein Landtagsschluß in 4° und 1528 die alte Hofgerichtsordnung ebenfalls in 4° nebst verschiedenen andern Schriften zu Berlin gedruckt worden sind“. Ob er die Schriften selbst gesehen hat, ist allerdings fraglich, denn man kann sich kaum denken, daß er dann in den Irrtum verfallen wäre, als ihren Druckort Berlin anzugeben. Doch darf man nicht vergessen, daß er die Schriften hauptsächlich auf das Vorhandensein von Holzschnitten untersucht hat und auch richtig das in Holz geschnittene brandenburgische Wappen, das die Hofgerichtsordnung ziert, vermerkt. Irgend eine Quelle, aus der er sein Wissen geschöpft haben könnte, gibt er jedoch leider nicht an; es kann daher nicht wundernehmen, daß spätere Bearbeiter der Druckergeschichte Berlins dieser Notiz, die dabei noch in der Hauptsache irreführend war, wenig Wert beigelegt haben. Friedländer[5]) vermutet, daß es sich bei Wippels Angabe wohl um Frankfurter Drucke gehandelt haben müsse, doch ist es ihm nicht gelungen, ihre Existenz nachzuweisen.

[1]) Der Kammergerichtsrat Martin Friedrich Seidel, auch als Historiker und Herausgeber einer Sammlung von Bildern berühmter Märker bekannt, lebte von 1621—1693. Vgl. über ihn Pröhle, Allgem. Deutsche Biographie Bd. 23, S. 623 f.

[2]) Abgedruckt in Küster, Collectio opusculorum historicam Marchiae illustrantium 21—24 Stück. 1753. S. 289 ff. Die Schrift ist die erste, in der der Versuch gemacht wird, die Geschichte des Kammergerichts darzustellen. Vgl. Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen T. 1. S. V. f.

[3]) Vgl. Allgem. Deutsche Biographie Bd. 24. S. 318 f.

[4]) In dem Catalogus reliquiarum Bibliothecae Jo. Car. Conr. Oelrichs P. 1. 2. Berolini 1800 finde ich den Sammelband nicht verzeichnet. Vgl. auch Oelrichs, Nachricht von seinen eigenen ... Manuskripten 1785.

[5]) Beiträge zur Buchdruckergeschichte Berlins 1834. S. 3 ff. Die Hofgerichtsordnung insbesondere glaubt Friedländer ganz abweisen zu müssen, da von ihr kein Schriftsteller etwas wisse.



Erst bei der Neubearbeitung der Geschichte des Berliner Buchdrucks sind die ganz vergessenen Drucke wiedergefunden worden.

Soweit sie nun Gesetze und Landtagsabschiede enthalten, bringen sie zu dem schon bekannten Material nichts Neues hinzu, sondern können, abgesehen von dem Interesse, das man an ihnen als frühen Frankfurter Drucken nimmt, höchstens, soweit nicht ältere Handschriften vorliegen, die Bedeutung erster maßgebender Drucke für sich in Anspruch nehmen. Anders steht es dagegen mit der Hofgerichtsordnung. Als Privatarbeit ist sie bei der Sammlung des Stoffs von Mylius und anderen übergangen worden und infolgedessen auch von jeder rechtsgeschichtlichen Würdigung ausgeschlossen geblieben. Da wir nun gerade über das märkische Hofgericht, obgleich es neuerdings häufig und von namhaften Forschern behandelt worden ist, infolge der Dürftigkeit des lediglich aus Urkunden bestehenden Materials ziemlich ungenügend unterrichtet sind, so schien eine Untersuchung, ob sich aus dieser Hofgerichtsordnung neue Erkenntnisse nicht allein für die Geschichte des Hofgerichts, sondern für die brandenburgisch-preußische Rechtsgeschichte überhaupt gewinnen ließen, wohl am Platze.

Der Verfasser der Hofgerichtsordnung ist, wie sich aus der Vorrede ergibt, der kurfürstliche Sekretär und Hofrichter zu Berlin Johann Schrage[1]). Von seinem Leben ist kaum mehr zu berichten, als sich aus einigen Urkunden der Zeit erschließen läßt[2]). Als Kanzleisekretär hat er schon Johann Cicero treue Dienste geleistet, sodaß seine Söhne Joachim I. und Albrecht bald nach ihrer Thronbesteigung dem „Secretarien vnd lieben getrewen hannsen Schragen“ die Lehnsanwartschaft auf die Lehngüter des Hans Tschirnitz zu Bobersberg verleihen[3]). „Und von besunder gnad vnd gunst wegen, die wir hannsen Schragen zutragen,“ heißt es in der Urkunde weiter, soll ihm, falls die Lehngüter des Tschirnitz aus irgend einem Grund anderen zufallen, eine neue Anwartschaft auf Güter verliehen werden, die einen Ertrag von mindestens 500 Gulden gewähren. Dieser Verschreibung, in der ausdrücklich der „getrewen willigen dinst ..., die er unserem herr vater ... von Jugent auf gethan“, gedacht wird, scheint in erster Linie das Motiv zugrunde gelegen zu haben, den erprobten Beamten durch die Aussicht auf künftige Belohnung zu fernerem Ausharren in kurfürstlichen Diensten anzuspornen. Möglich wäre ja auch, daß Schrage durch Einräumung der Lehnsanwartschaft nur die ihm zustehende Besoldung gewährt werden sollte. Daß diese Vermutung jedoch nicht zutrifft, ersieht man aus der Bestallungsurkunde des Jahres 1505[4]), die neben der Übertragung eines neuen Amts auch die Regelung der Besoldungsverhältnisse enthält. Das neue Amt ist die Stellung eines Kammerschreibers, die Schrage, der bis dahin der Kanzlei als Sekretär angehört hatte, zu seiner bisherigen Tätigkeit noch mit übernehmen soll.

---

[1]) Die Hofgerichtsordnung beginnt mit den Worten: „DEm durchleuchtigisten ... Furstenn vñ herrñ, hern Joachim Marggrauen zu Brandemburg ... Embiet ich Johan Schrag Secretarius vnd der zeit hoffrichter rc. mein vnderthenig gehorsam ...

[2]) Den Inhalt der wesentlichen Urkunden hat schon Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. I. S. 155 zusammengestellt.

[3]) Riedel, Codex B 6 S. 182 f. (1502).

[4]) Riedel, Codex C 3. 173 f.

Die Kanzlei hatte im fünfzehnten Jahrhundert durch den Kanzler[1]) Friedrich Sesselmann ganz außerordentlich an Bedeutung gewonnen. Da Sesselmann als Bischof von Lebus sich den Kanzleigeschäften nur noch wenig widmen konnte, hob sich die Stellung der Sekretäre. Ihre Tätigkeit, die früher hauptsächlich im Mundieren der Urkunden bestand, erstreckt sich jetzt auf ihre Ausfertigung. Die reine Schreibarbeit wird besonderen Schreibern, die dem „Sekretär" unterstellt sind, zugewiesen. Daß mit der Bedeutung des Amtes sich auch die Anforderungen gesteigert haben, die an die Persönlichkeit und Bildung der Sekretäre gestellt wurden, ist die natürliche Folge dieser Entwicklung. Im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts befand sich übrigens die Kanzlei nicht mehr im kurfürstlichen Schloß an der Spree, sondern war wegen Raummangels mit allen Akten in das Haus des Kanzlers Stublinger übergesiedelt, das in unmittelbarer Nähe des Schlosses in der Breiten Straße lag[2]). Hier muß sich demnach Schrages Tätigkeit abgespielt haben, die nach der Anzahl der erhaltenen von ihm vollzogenen Urkunden einen nicht unbeträchtlichen Wirkungskreis umfaßte[3]). Zu diesem Amt trat nun noch das des Kammerschreibers, das man sich wohl als eine Art Vertrauensposten zu denken hat, denn der Kammerschreiber verwaltete unter Aufsicht des Kammermeisters die Kasse des kurfürstlichen Hofes[4]). Da wir Schrage jedoch nach wie vor bei der Ausfertigung von Urkunden finden, scheint dieses neue Amt nur eine Art Nebenbeschäftigung gewesen zu sein, das einen in Kanzleigeschäften erfahrenen Mann erforderte[5]). Als Entgelt für seine Tätigkeit als Kammerschreiber wird ihm ein Jahrgehalt von 30 Gulden gewährt, „darzu essen, trincken, vnnd hofcleydung, wie wir zu iglicher Zeyt andern unseren Cammerern raichen vnd geben". Außerdem aber soll er, so fährt die Urkunde fort, „sein geburlich tayl In der Cantzley nach gewonlicher ordnung vnd herkomen als einem Secretarien zu ydem mall volgen vnd geben werden on abbruch ..." Man sieht deutlich wie die Doppelstellung auch in der Regelung der Gehaltsfrage zum Ausdruck kommt, dem Kammerschreiber wird ein Jahrgehalt nebst Naturalbezügen zugebilligt, der Kanzleisekretär auf einen Anteil an den Kanzleigefällen verwiesen[6]). Auch über das Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst infolge von Krankheit oder Alter trifft die Bestallungsurkunde ins einzelne gehende Bestimmungen, die aber überall auch den Interessen des Anzustellenden gerecht werden.

---

[1]) Zu diesen Ausführungen über die Kanzlei vgl. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. 1908. S. 114 ff.

[2]) Vgl. Hintze, Hof und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II. (Hohenzollern-Jahrbuch 1906) S. 162.

[3]) Vgl. Riedel, Codex A 12, 337; 16, 124; 18, 506; 15, 462; 23, 347 usw.

[4]) Vgl. Spangenberg a. a. O. S. 410.

[5]) So auch Spangenberg a. a. O. S. 412[2]; In der Hofordnung Joachims II. von 1537, abgedruckt bei Kern, Deutsche Hofordnungen Bd. I. (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte II), sind die Kammerschreiber nicht erwähnt.

[6]) Auch die Hofordnung Kern a. a. O. S. 3 erwähnt diese Art der Besoldung der Kanzleisekretäre. Was die Höhe der Besoldung, soweit sie in Geld ausgezahlt wurde, anlangt, so variieren die Beträge, die den Beamten ausgesetzt werden, außerordentlich stark. (Vgl. auch Spangenberg a. a. O. S. 399f). Vergleichsweise führe ich an, daß ein Rentmeister um dieselbe Zeit mit einem Jahrgehalt von 40 Gulden angestellt wurde. (Riedel C 3 S. 175. 1505).

Gemäß der Art unserer Quellen können wir die weiteren Lebensschicksale Schrages nur insoweit verfolgen, als sie sich in Veränderungen seiner äußeren Stellung dokumentieren, die einer urkundlichen Aufzeichnung bedurften. Sein Privatleben bleibt so gut wie gänzlich im Dunkel. Nur ein Bericht aus sehr viel späterer Zeit hat uns ein Ereignis aus seinem Leben überliefert, das auch den Menschen hervortreten läßt und seine Stellung und Schätzung am kurfürstlichen Hof in neuer Beleuchtung zeigt. Bei dem berühmten Turnier, das Joachim I. 1509 in Ruppin veranstaltete, hat Schrage als Kampfrichter mitgewirkt. Er muß demnach in allen ritterlichen Übungen, die auch das absterbende Rittertum jener Tage noch ausgezeichnet haben, wohlerfahren und erprobt gewesen sein. Eigene Betätigung im ritterlichen Spiel verbot wohl die bürgerliche Abstammung, doch hat er als Kampfrichter an bevorzugter Stelle dem Turnier beiwohnen können und hat seine Eindrücke in einem Bericht, der uns leider nicht erhalten ist, niedergelegt[1]). Ob und wieweit die „Bellica Progymnasmata" des Vigilantius Arbilla auf der in deutscher Sprache abgefaßten Darstellung Schrages beruhen, läßt sich nicht mehr feststellen[2]).

Wahrscheinlich ist ihm noch im gleichen Jahr, in dem das Turnier stattfand, das Amt eines Hofrichters in Berlin übertragen worden. Jedenfalls wird uns 1510 berichtet, daß Schrage „Secretarius und Hoffrichter zu Berlin" Ländereien im Dorfe Karow, die er von der Familie Mathias erworben, „zu Lehen empfangen hat"[3]). Die neue Tätigkeit lag nicht so weit aus dem Rahmen seiner bisherigen, wie es den Anschein hat. Die Kanzlei hat auch die Geschäfte der Gerichtsschreiberei zu versehen[4]). In einer allerdings dem Jahre 1562 angehörenden Kanzleiordnung[5]) sollen die Sekretäre unter anderem „Privilegien, Consense, Lehnbriefe, Testaments-Confirmationen, Leibgedinge" usw. bearbeiten, also Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vollziehen. So mochte denn gerade der Kanzleisekretär zur Verwaltung der Hofrichterstelle, die auch früher schon Bürgerlichen übertragen worden war, besonders geeignet erscheinen. Welcher Art die Aufgaben sein konnten, die dem Hofrichter oblagen, zeigt eine interessante Urkunde des Jahres 1517[6]). In einem Prozeß, den Brüder wegen der Erbfolge in ein Lehnschulzengut vor dem Kammergericht durchfochten, beauftragen die Räte des Kammergerichts „dieweil Inen In dießem fall die ubungen unnd landeßgewonheiten, uber schultengerichte, freyhove ... nicht gruntlich bewust" den Hofrichter Johann Schrage „sich desselben gebrauchs bey den Eltesten unnd Furnemsten des Adels, so hierher gein Berlin vor hoffgericht zu steen verpflicht, zu fragenn unnd zu erkunden". Die Verhältnisse, die uns dieser Rechtsfall aufdeckt,

[1]) Gundling sagt in der Vorrede zu seiner Neuausgabe der Bellica Progymnasmata, einer Schrift, in der Vigilantius Arbilla das Turnier zu Ruppin gefeiert hatte: Schragius . . . qui his ludis cum aliis praefuit, vernacula lingua recensuit. Diese Ausgabe Gundlings erschien 1718 in Berlin; die erste Ausgabe, 1512 in Frankfurt a. d. O. gedruckt, muß also damals schon sehr selten gewesen sein.

[2]) Friedländer „Märkische Forschungen" II. S. 240 scheint die Arbeit des Vigilantius nur als eine Art Übersetzung angesehen zu haben.

[3]) Riedel, Codex C 2 S. 473. Dieser Besitz in Karow scheint sich in seiner Familie weiter vererbt zu haben, denn noch 1541 werden die Schragen als Kirchenpatrone von Karow in einem Visitationsprotokoll erwähnt. (Riedel A. 11. S. 475.)

[4]) Vgl. Isaacsohn: Geschichte des Preußischen Beamtentums I. S. 232; Hintze a. a. O. S. 162.

[5]) Mylius, C. C. M. II. Nr. X. Sp. 57.

[6]) Vgl. v. Raumer, Codex diplomaticus brandenburgensis continuatus Bd. II. S. 211.

sind für diese Zeit charakteristisch; wir sehen die Mächte am Werk, denen Deutschland die Rezeption des römischen Rechts verdankt. Den gelehrten Räten fehlt die Vertrautheit mit den Rechtsanschauungen des Volks, sie müssen die adligen Schöffen des Hofgerichts um Auskunft bitten. So wird denn der Hofrichter beauftragt, ein Weistum über das geltende Recht zu erfragen[1]). Die Räte des Kammergerichts müssen aber doch wohl ihre Unkenntnis gerade der vielfachen deutschrechtlichen Sonderbildungen auf dem Gebiet des Erbrechts unliebsam empfunden haben. Denn die erste gesetzgeberische Tat, welche schon zehn Jahre später Grundsätze des römischen Rechts in der Mark einführt, ist die Neuregelung des Erbrechts durch die Constitutio Joachimica[2]). So finden wir Spuren der gewaltigen Geisteskämpfe, die das sechzehnte Jahrhundert beherrschen, auch in dem Leben des märkischen Hofrichters. Auf welcher Seite er in dem Kampf des fremden Rechts gegen das heimische stand, deutet seine Vermittlerrolle in dem oben geschilderten Prozeß in etwa an. Aus der Hofgerichtsordnung wird man ein klareres Urteil über seine Stellungnahme gewinnen können.

Die paar Erwähnungen in Urkunden[3]), von denen noch zu berichten wäre, übergehe ich, da sie die geringe Kenntnis, die wir von dem Leben Johann Schrages besitzen, nicht zu erweitern vermögen[4]). Zuletzt begegnen wir ihm im Jahre 1521, doch muß er, nach der Abfassung der Hofgerichtsordnung zu schließen, noch 1528 unter den Lebenden geweilt haben. Über den Zeitpunkt ihrer Ausarbeitung erfahren wir Näheres aus dem Bericht, mit dem Johann Schrage seine Schrift einleitet. Er erzählt nämlich beiläufig, daß seit Übernahme des Hofrichteramts ungefähr achtzehn Jahre verflossen sind. Da sich aus anderen Quellen ergeben hat[5]), daß er 1509 oder 1510 Hofrichter geworden ist, so muß er also seine Arbeit unmittelbar vor der Drucklegung in den Jahren 1527 oder 1528 niedergeschrieben haben. Da er schon unter Johann Cicero der Kanzlei als Sekretär angehört hat, scheint er ein hohes Lebensalter erreicht zu haben.

Aus dieser Einleitung ist dann weiter zu entnehmen, wie Schrage „anfengelich gar mit embſſigem fleis erfoꝛſchend gewest, ob einich oꝛdnung vñ anzeigung, des gerichtlichen pꝛoceſſes der Feſtung oder Acht, vnd wie man die, vnd der ſelbigen clagē vꝛteil, vñ ander notturfftige vbungen, bis zum ende (damit ſollichem durch Bꝛandemburgiſchs vnd Sechſſiſchs rechte vnd gewonheit gut maſſe gegeben, den gelebet, vnd eintrechtiglich pꝛocedirt wurd) vnabbrůchlich verfuren, vnd yedem

[1]) Die Schöffen des Hofgerichts müssen also damals noch die lebendige Kenntnis des Rechts besessen haben, deren Mangel 20 Jahre später von dem Hofrichter Zerer so bitter beklagt wird. Vgl. das Schreiben des Hofrichters Zerer, abgedr. bei Holtze a. a. O. Bd. II. S. 314ff.

[2]) In der Einleitung zu der Constitutio Joachimica wird ausdrücklich auf die große Mannigfaltigkeit der Rechtsbildungen Bezug genommen und die Folgerung daran geknüpft, daß es „deßwegen uns sampt den Rechtsverständigen nach eines jeglichen Orts Gebrauch Recht zu sprechen nicht möglich". Mylius C. C. M. II. Nr. 3 Sp. 21.

[3]) Riedel, Codex A 10. S. 365 (1520); C 2. S. 511 (1521).

[4]) Nach einer Angabe von Panzer, Annalen der D. Lit. S. 257 soll Johann Schrage Herausgeber eines 1502 in Frankfurt a. d. Oder gedruckten Büchleins: „Baum der Seligkeit" gewesen sein. Unterlagen für diese Angabe habe ich nicht finden können, auch ist mir der äußerst seltene Druck nicht zu Gesicht gekommen. S. a. Zentralblatt für Bibliothekswesen Jg. XV, S. 248.

[5]) S. oben S. 96.

ſtracke vnd schleunige endtschafft vnnd außrichtigung thun möcht, yndert vorhanden weren". Der Prozeß der „Festung oder Acht" scheint also, als Schrage sein Hofrichteramt antrat, nicht mehr in der richtigen Weise geübt worden zu sein, sodaß Klagen über die Langwierigkeit und Umständlichkeit des Verfahrens laut wurden. Hier will er Abhilfe schaffen und stellt daher Nachforschungen nach alten Prozeßordnungen an, die ihm bei seinem Bestreben nach Reform des Verfahrens als Grundlage dienen sollten. Doch vergeblich, er fährt fort: „Aber ich hab vnder den hofgerichts, noch auch bey meiner vorfarn, der hoffrichtere hendeln vnd buchern, des gar nichts erfunden". So muß er sich denn selbst ans Werk machen: „Nichts deſtmynder, dadurch einem yedē gericht vñ recht verholffen, gleichet vnd ordnung gehalten . . . Got also zu lob E. K F. G. zu Eerē gemeinem nutz vnd meinen nachkom̄en zum beſten vnd anzeygung, Auch auff ſonderlich bette etlicher des Adels, yhre gericht, da die Feſtung zufellig geen ſoll, deſter formlicher, yn ordentlich weſen zubringen, diſen außzug vñ geringen proceß ... vast nach Brandemburgiſchem, ynlendiſchē rechtē geſtalt . . . vnd itzt ynn dis Buchlein geſatzt vnd gebracht ..." Besondere Hervorhebung als eins der Motive zur Abfassung der Hofgerichtsordnung verdient die Bitte adliger Herren, er möge das Verfahren vor ihrem Gericht, bei dem die „Festung" anhängig gemacht werden soll, unter Beachtung der nötigen Formen ordnungsgemäß zur Darstellung bringen[1]). Doch unser Autor will mehr bieten als nur eine Beschreibung des Prozesses am Berliner Hofgericht, er will jedem Gericht zu einem geordneten Verfahren verhelfen und macht deshalb, wenn er in seiner Darstellung auf Prozeßgebräuche stößt, die nicht allgemeine Geltung beanspruchen können, den Leser darauf aufmerksam, daß „dise frag vnd urtel nicht alweg gebraucht wirt"[2]). Zusammenfassend ist also daran festzuhalten, daß Schrage nur eine besondere Art des Verfahrens, nämlich den „Prozeß der Festung oder Acht", der verbesserungsbedürftig war, in einer für alle Gerichte maßgebenden Form darstellen will.

Die Quellen, aus denen er schöpft, sind nach seiner eigenen Aussage das brandenburgische und sächsische Recht. Wie er über das Verhältnis dieser beiden Rechte zueinander denkt, ersehen wir aus folgender Äußerung „Nhu merck nach Sachssen recht (daryñ wirt auch etliches maß Brandenburgisch recht begriffen) etlich sunderliche sachen ..." Die Darstellung wird Schrages Ansicht bestätigen; überall erkennen wir, wie der brandenburgische Prozeß auf das sächsische Verfahren zurückgeht. Doch läßt sich eine direkte Abhängigkeit Schrages von anderen Bearbeitungen des sächsischen Rechts nicht behaupten. Insbesondere hat ihm der Richtsteig Landrechts des Johann von Buch, allerdings zu seinem Schaden, nicht als Vorbild gedient. Sicherlich hat er außer dem Sachsenspiegel, den er häufig zitiert, auch den Richtsteig gekannt, einzelne Wendungen, die er nur dem Richtsteig entnommen haben kann, lassen das als zweifellos erscheinen. Doch ist ihm der Ordnungssinn, der nach Homeyer[3]) den Verfasser des Richtsteigs auszeichnet, ziem-

[1]) Auf den Inhalt dieser Bitte wird unten S. 101 noch näher eingegangen werden.

[2]) Nicht selten wird dies auch durch Wendungen wie: „An andern enden mag man sollichs myndern oder merē nach eins yden gerichts ordung" angedeutet.

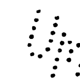
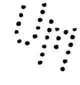
[3]) In der Einleitung zu seiner Ausgabe des Richtsteig Landrechts (Berlin 1857) S. 49.

lich fremd. Sehr bald schweift er von seinem eigentlichen Thema dem „Prozeß der Festung oder Acht" ab und bringt, wie schon aus dem langatmigen Titel seines Werks zu ersehen ist, auch das Verfahren bei nicht peinlichen Klagen, den Schöffeneid und anderes mehr zur Darstellung. Nicht nur Zwischenbemerkungen, die dem Verständnis des Lesers zu Hilfe kommen sollen, sondern auch ganze Kapitel, deren Inhalt meist nur in loser Beziehung zu dem eigentlichen Thema steht, unterbrechen den Zusammenhang, von den häufigen, höchst ermüdenden Wiederholungen ganz zu schweigen. Wir können keine andere Schrift unseres Autors zur Vergleichung heranziehen, aber es scheint doch, als ob wir hier ein Werk des Alters, der nachlassenden Kraft, vor uns hätten, und den Verfasser scheint selbst gelegentlich so eine Art von Mitleid mit seinem geduldigen Leser zu beschleichen, heißt es doch an einer Stelle: „Dieweil den von derselbigen (nämlich der peinlichen Klage) hyevorm gnugsam gelernt ist, So ist es nicht von nöten hyer noch ein mal zu repetiren, auff das der leser nicht verdrossen werde".

Daß das römische Recht in der Zeit, in der unser Rechtsbuch entstand, schon seinen siegreichen Einzug in die Brandenburgischen Lande gehalten, würde niemand, wenn es nicht aus anderen Quellen feststünde, aus der Hofgerichtsordnung erkennen können. Und doch hat die erste Reform des Kammergerichts und mit ihr die offizielle Anerkennung und Durchführung römischrechtlicher Sätze auch für das Prozeßverfahren jedenfalls nicht später als 1527[1]) stattgefunden, und es könnte auffallen, daß der Verfasser der Hofgerichtsordnung von dieser einschneidenden Neuerung anscheinend keine Notiz nimmt. Demgegenüber muß zunächst betont werden, daß das märkische Kammergericht im Gegensatz zum Reichskammergericht lediglich Zivilgericht ist[2]), während Schrage doch in erster Linie einen Teil des Strafverfahrens darstellen will. Dann fehlt es aber auch der Hofgerichtsordnung nicht ganz an Hinweisen, die erkennen lassen, daß sich ihr Verfasser seiner gegensätzlichen Stellung zu der Richtung, die Rechtswissenschaft und Gesetzgebung seinerzeit eingeschlagen hatten, bewußt war. Betont er doch ausdrücklich, daß er das Prozeßverfahren nach brandenburgischem inländischem Recht darstellen wolle. Das Wort „inländisch" ist aber nur durch den Gegensatz zu dem neueingeführten „gemeinen Kaiserrecht", das als ausländisch galt, richtig zu verstehen. Mit seiner Arbeit wollte er das Verständnis einheimischen Rechts, dessen Anwendung in Vergessenheit zu geraten drohte, neubeleben, damit ihm wenigstens das Gebiet, in dem es noch herrschend war, erhalten bliebe. Da kann es denn nicht wundernehmen, daß wir in seiner Schrift so gut wie keine Spur römischen Rechts vorfinden. Man könnte mit Fug die Frage aufwerfen, ob er überhaupt eingehende Kenntnis des römischen Rechts besessen habe, doch finden sich in dem Kapitel „Außzugk vnd artickel der gewedde" neben Sachsenspiegelzitaten zwei oder drei Digestentitel als Begründung angeführt, ohne daß allerdings die Bezugnahme durch den Gegenstand gefordert würde. Diese Zitate wollen wohl nur, wie auch die Buchsche Glosse zum Sachsenspiegel, den Sätzen des heimischen Rechts durch den Nachweis der Übereinstimmung mit dem römischen Recht größeres Gewicht verleihen. Irgend eine Bedeutung darüber hinaus ist ihnen nicht beizu-

[1]) Vgl. Holtze a. a. O. Bd. I. S. 170 f.

[2]) Vgl. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung Bd. I. S. 133; Holtze a. a. O. Bd. I. S. 164 f.

legen, auch lassen sie keinerlei Rückschluß auf das Maß seiner Kenntnis des römischen Rechts zu. Somit haben wir es in dem Werk Schrages mit einem Reformversuch zu tun, der lediglich auf den Sätzen des deutschen Rechts aufgebaut ist, ob ihm damit ein Erfolg beschieden war, wird das weitere Geschick des Hofgerichts lehren.

Bevor wir in eine Darstellung seiner Prozeßordnung eintreten, bedürfen noch einige Punkte näherer Erläuterung. Zunächst ist die Frage zu beantworten, was für ein Verfahren wir in dem Prozeß der „Festung oder Acht" denn eigentlich kennen lernen sollen. Das Wort Festung wird im Sachsenspiegel in der Form „vervestunge" oder „vestinge" gebraucht, es bedeutet so viel wie Verurteilung zur Festnahme[1]). Geht diese Verurteilung nicht vom zuständigen Gericht, sondern vom König oder vom Reich aus, so nennt der Sachsenspiegel sie Acht. Später gerät der Unterschied zwischen Verfestung und Acht in Vergessenheit, auch unser Autor gebraucht die Ausdrücke nach dem Vorgang zahlreicher anderer Quellen[2]) synonym.

Wer einer Tat beschuldigt wird, die mit einer an den Hals oder an die Hand gehenden Strafe bedroht wird, und sich trotz dreimaliger Ladung nicht dem Gericht stellt, konnte nach dem Recht des Sachsenspiegel verfestet werden[3]). Sofortige Verfestung, ohne daß eine dreimalige Ladung vorausgegangen war, trat ein, wenn die peinliche Klage erhoben war, bevor die Tat übernächtig geworden[4]), oder wenn der in der Gerichtsverhandlung gegenwärtige Beklagte dingflüchtig wurde[5]). Bei dem Verfesteten, der ergriffen und gefangen vor Gericht gebracht wurde, zeigte sich die Wirkung der Verfestung in der Steigerung der angedrohten Strafe zur Todesstrafe[6]). Entkam der Verbrecher dagegen, so bestanden die Nachteile der Verfestung in der Unmöglichkeit als Zeuge, Kläger oder Beklagter vor Gericht aufzutreten[7]). Auch durfte man ihm weder eine Wohnung einräumen, noch Speise und Trank reichen[8]). Diese für den Beklagten schädlichen Folgen der Verfestung traten aber nur in dem Gerichtsbezirk ein, in dem die Verfestung erfolgt war, es sei denn, daß sie vom höchsten Gericht ausgesprochen wurde, dann wirkte sie für alle Gerichte, die unter dem höchsten Gericht standen[9]). Schließlich konnte der Beklagte durch „Ausziehn", das heißt durch die freiwillig vor dem zuständigen Gericht abgegebene eidliche Versicherung, daß er gegen seinen Willen verfestet worden sei, eine Aufhebung der Verfestung herbeiführen[10]).

Auf diesen Lehren des Sachsenspiegels beruht das Verfahren, dessen Hergang in der Hofgerichtsordnung geschildert wird. Zusammenhängende Ausführungen über die Zuständigkeit des Berliner Hofgerichts vermissen wir leider in Schrages Arbeit. Über diesen Punkt mochte er wohl ausreichende Kenntnisse bei seinen Lesern voraussetzen. Dennoch fehlt es nicht an gelegentlichen Äußerungen über Art und Zusammensetzung des Berliner Hofgerichts, aus denen sich eine ziemlich klare Vorstellung von seiner Organisation und Tätigkeit gewinnen läßt.

Das Hofgericht besteht aus dem „Hofrichter und den Landschöffen" und hält seine Sitzungen „alhier zu Berlin" ab. Es ist das ordentliche Gericht des Adels,

[1]) Vgl. Frensdorff in der Einleitung zu Francke, Verfestungsbuch der Stadt Stralsund 1875 S. XVI.

[2]) v. Künssberg, Acht, eine Studie zur älteren deutschen Rechtssprache 1910. S. 13.

[3]) Vgl. Ssp. I. 67 und 68 § 1. 2. [4]) Ssp. I. 70. § 3. [5]) Ssp. II. 45.

[6]) Ssp. III. 63 § 3. [7]) Ssp. II. 63 § 2. [8]) Ssp. III. 23. [9]) Ssp. III. 24 § 1. [10]) Ssp. I. 68 § 5, Richtsteig 34 § 1.



die Adligen nennen es deshalb „ihr Gericht“ und nehmen nicht nur in Klagen um Schuld, sondern auch in peinlichen Klagen vor ihm Recht. Aber nicht allein von den Angehörigen des Adels, sondern auch von allen anderen Personen kann das Berliner Hofgericht in peinlichen Klagen in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt, daß der Täter flüchtig ist und verfestet werden soll. Da nämlich, wie wir oben gesehen haben, die Verfestung nur innerhalb des Bezirks des verfestenden Gerichts ihre dem Beklagten schädlichen Wirkungen auszuüben vermag, war die Verfestung eines Dorf- oder auch Stadtgerichts[1]), infolge des nicht sehr umfangreichen Sprengels dieser Gerichte, wenig zu fürchten. Anders stand es mit dem Hofgericht, hier wirkte die Verfestung „so weyt vñ fern, als dis gericht vñ grentz / vn meins gnedigste hern landt vñ gebiet keren“. Daher konnte sich jeder, dem es nicht gelungen war, den flüchtigen Verbrecher zu ergreifen, anstatt an Dorf- oder Stadtgericht, an das Hofgericht wenden, dessen Verfestung eher die Aussicht bot, den Verbrecher gefangen zu nehmen oder doch zum landflüchtigen geächteten Mann zu machen. Lediglich aus diesem Grund wird das Hofgericht als das Gericht bezeichnet, „da die Festung zufellig geen soll“[2]). Und daher geht Schrage bei seinem Reformversuch gerade von dieser Art des Verfahrens aus, denn bei ihr mußte dem Kläger allerdings ein dringendes Interesse an der „stracken vnd schleunigen endtschafft vnnd außrichtigung“ zugebilligt werden. Hatte man den Täter dagegen ergriffen, dann bedurfte es nicht mehr des Hofgerichts, sondern der Kläger wandte sich an das zuständige Dorf- oder Stadtgericht „da man . . . peinlich vber das blut richt, das vor dem hoffgericht nicht not ist“. So steht der peinliche Prozeß vor Dorf- und Stadtgericht in einem bestimmten Verhältnis zu dem Verfestungsverfahren des Hofgerichts, hier wurde über den abwesenden, dort über den anwesenden Beklagten gerichtet. Daher glaubte Schrage diesen Prozeß als notwendige Ergänzung zu dem Verfestungsverfahren mit in die Darstellung verweben zu müssen. Außer den Dorf- und Stadtgerichten erwähnt Schrage noch das Kammergericht, das einmal als die Appellationsinstanz bei Zivilklagen, das andere Mal als das in Lehnssachen zuständige Gericht bezeichnet wird. Dagegen ist von Landgerichten an keiner Stelle die Rede, offenbar weil das Hofgericht, wie ja aus seiner Zuständigkeit hervorgeht, die Gerichtsbarkeit des ordentlichen Landgerichts ausübt. Hier ist nun die Frage aufzuwerfen, inwieweit sich das Bild, das wir auf Grund von Schrages Darstellung von der Tätigkeit des Berliner Hofgerichts entworfen haben, mit dem vereinen läßt, das uns aus anderen Quellen überliefert wird.

Aus einer undatierten Urkunde[3]), die wahrscheinlich dem Jahre 1450 entstammt, erfahren wir, daß Kurfürst Friedrich II. seinem Rat Paul von Kunersdorff „unser oberste Hoffgericht in unnsern Landen der Nuwen Margk zu Brandemborg, das wir ytzund

---

[1]) Es ist bekannt, daß die Städte vielfach Vereinbarungen abgeschlossen haben, nach denen der in einer Stadt Verfestete auch für die anderen Städte als verfestet galt. Vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter Bd. II. S. 298.

[2]) Eine Erklärung von „zufellig“ als eines Adverbiums — etwa im Sinne von „zukommenden Falls“ — würde dem Sinne nicht entsprechen, dagegen findet die durch den Sachverhalt gegebene Auffassung als eines Prädikats zu „geen“ — zufellig geen = zufallen — an ähnlichen älteren Fügungen eine Stütze. Vgl. Grimm, D. Grammatik IV. S. 689 f.; Wunderlich, Satzbau II² S. 106.

[3]) Vgl. v. Raumer, Codex cont. I. S. 176.

her kein Coln vor unnser Slos gelegt haben“, übertragen hat. Als Wirkungskreis wurden diesem „obersten“ Hofgericht also ausdrücklich nicht die ganze Mark Brandenburg, sondern nur „unsere Lande der Nuwen Mark“ zugewiesen. „Nuwe Margk“ war in jener Zeit die Bezeichnung für die heutige Mittelmark[1]), wir haben demnach in dem obersten Hofgericht nichts anderes als das Hofgericht der Mittelmark zu erblicken. Im Lauf der Jahre büßte das Hofgericht aber an Bedeutung und Ansehen ein, von einem „obersten“ Hofgericht hören wir bald nichts mehr, auch Bürgerlichen wird das Amt eines Hofrichters übertragen. Um 1480 wird das mittelmärkische Hofgericht von Köln nach Berlin verlegt, an diesem Gericht war Johann Schrage von 1510 an Hofrichter. Es ist das Verdienst von Spangenberg, diese Verhältnisse klargelegt zu haben[2]). Er hat nachgewiesen, daß vom Ende des 15. Jahrhunderts bis ungefähr in die Mitte des sechzehnten ein mittelmärkisches Hofgericht mit dem Sitz in Berlin bestanden hat, und daß dieses Gericht mit dem obersten Hofgericht, das um 1450 nach Köln verlegt wurde, identisch war[3]). Alle Vermutungen, die man bis dahin über das Verhältnis des Hofgerichts zum Kammergericht gehegt hatte, wurden damit hinfällig[4]). Zu dem Nachweis des Fortbestehens des Hofgerichts auch im sechzehnten Jahrhundert standen Spangenberg nur zwei Urkunden zur Verfügung. Wir haben beide schon erwähnt, die eine, vom Jahre 1517, enthielt den Auftrag der Räte des Kammergerichts an den Hofrichter Schrag „die Landesgewohnheiten über Schultengerichte“ zu erfragen[5]), die andere ist der Brief, den der Hofrichter Joachim Zerer 1539 an den Kurfürsten richtet[6]). Zu diesen Urkunden gesellt sich als eine Quelle von erster Bedeutung Schrages Hofgerichtsordnung. Erst durch sie sind wir in der Lage, ein einigermaßen vollständiges Bild von der märkischen Gerichtsverfassung im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts zu entwerfen. Wir wissen jetzt, daß das Hofgericht eine weit umfangreichere Tätigkeit entwickelt hat, als man ihm bisher hat zubilligen wollen. Nicht nur zur Entgegennahme von Auflassungen[7]) oder zur Führung von Lehnsregistern[8]), sondern zur Ausübung der vollen Gerichtsbarkeit eines ordentlichen Landgerichts hat das Hofgericht der Mittelmark gedient. Unter ihm stehen als ordentliche Gerichte das Dorf- und das Stadtgericht, über ihm für die Zivilrechtspflege das Kammergericht, für die Strafrechtspflege besondere Kommissionen des kurfürstlichen Rats[9]). Mit voller Klarheit würden sich diese Verhältnisse erst aus einer Darstellung des eigentlichen Verfahrens, wie es sich vor dem Hofgericht abgespielt hat, ergeben, doch mußte dieser Teil der Arbeit zunächst zurückgestellt werden. So bleibt denn nur noch die Aufgabe, die weiteren Schicksale des Hofgerichts kurz zu schildern.

---

[1]) Spangenberg a. a. O. S. 182[8].

[2]) Vgl. Spangenberg a. a. O. S. 172 ff., besonders S. 200[2].

[3]) Eine abweichende Ansicht hatte Holtze a. a. O. I. S. 92 f. geäußert.

[4]) Z. B. die Ansicht, die Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg I 235 und ihm folgend Isaacsohn a. a. O. I. S. 218 vertreten, daß das Kammergericht aus einer Verschmelzung des mittelmärkischen Hofgerichts mit der persönlichen Gerichtsbarkeit des Kurfürsten entstanden sei.

[5]) S. oben S. 96. [6]) S. oben S. 97. [7]) Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung Bd. I. S. 106.

[8]) Holtze a. a. O. I. S. 92. [9]) Holtze a. a. O. I. S. 164.

Seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts scheint die Tätigkeit des Berliner Hofgerichts unaufhaltsam zurückgegangen zu sein. Die Arbeit Schrages stellt sich als ein erster Reformversuch dar, der das Verfahren unter Zugrundelegung des heimischen Rechts neu beleben wollte. Wenn diesen Bemühungen kein Erfolg beschieden war, so darf Schrage daraus kein Vorwurf gemacht werden. Die eigentlichen Ursachen, die schließlich den Untergang des Hofgerichts bewirkt haben, liegen tiefer. Aus anderen Quellen der Zeit wissen wir, daß mit der Verfestung vielfach mißbräuchlich vorgegangen wurde. Daß das Verfahren dadurch schließlich an Achtung einbüßte, ist nur zu begreiflich. In einer damals viel verbreiteten Schrift[1]), deren Verfasser wir nicht kennen, kann man lesen: „Denn aus dem mißbrauch, das man mit der vorfestung alsoleicht ist umgegangen . . . ist hergeflossen, das die vorfestungen seyn in grosse Verachtung gefurt. Auch vilfaltig durch die örtliche Obirkeit am keyserlichen Kammergericht und anderen orten und sunderlich wenn die Prozeß vor die rechtsverstendigen kommen, retractirt wurden, als nullitas . . ." Danach konnte man also einer Neubearbeitung des Verfestungsverfahrens, das offenbar nicht mehr als zeitgemäß empfunden wurde, von vornherein keine gute Prognose stellen. Als dann noch besondere Umstände hinzutraten, die sich einer gedeihlichen Entwicklung des Gerichts hemmend in den Weg stellten, war sein Schicksal bald besiegelt. Durch einen glücklichen Zufall ist uns aus dem letzten Jahre des selbstständigen Bestehens des Hofgerichts ein Schriftstück erhalten, das die Verhältnisse, die schließlich zum Untergang des Hofgerichts geführt haben, mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit schildert. Am 4. Juli 1539 hat der Berliner Hofrichter Joachim Zerer, kaum zwei Jahre nach seinem Amtsantritt, ein Schreiben[2]) an den Kurfürsten Joachim II. gerichtet, aus dem zu entnehmen ist, daß schon vor Jahresfrist von einer Abordnung kurfürstlicher Räte ein Reformprojekt, das dem Hofgericht seine Selbständigkeit nehmen und es mit dem Kammergericht vereinigen wollte, ausgearbeitet worden war. Als Begründung für ihren Vorschlag hatten die Räte auf die Schwächung hingewiesen, die das Kammergericht durch die Abtrennung der Neumark erlitten hatte, zugleich aber auch die Notwendigkeit betont, den Zustand des Hofgerichts durch eine derartige Maßregel zu heben. Da auf den Vorschlag der Räte nichts erfolgt war, ergreift der Hofrichter selbst das Wort, um dem Kurfürsten den Verfall des Hofgerichts nochmals vor Augen zu führen. Er klagt, daß den adligen Schöffen die zum Urteilen nötige Kenntnis des Rechts fehle, daß man sie überdies durch die Entziehung der ihnen während der Sitzungen zustehenden freien Verpflegung aufgebracht hätte. Dadurch sei die Tätigkeit des Hofgerichts so zurückgegangen, daß im letzten Jahre nicht einmal zehn Gulden eingekommen seien. Um diesen Übelständen abzuhelfen, schlägt Zerer vor, die Akten zum Spruch an die Universität Frankfurt oder an den Brandenburger Schöffenstuhl zu senden. Der augenblickliche Zustand sei unhaltbar, unter zwanzig Sachen käme kaum eine zum Urteil.

[1]) Der Titel der Schrift, die den Zobelschen Sachsenspiegelausgaben beigedruckt ist, lautet: „Prozeß, wie diejenigen, so in jemandes Oberkeit u. Gerichten frevelen u. mishandelen, in die Vorfestung oder Acht bestendiger weise mögen erklaget und erfolget werden". Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II. S. 150. Ich zitiere nach der Sachsenspiegel-Ausgabe Leipzig 1535.

[2]) Abgedr. bei Holtze II. S. 314, vgl. auch die eingehende Würdigung des Briefes von Hintze, Hohenzollernjahrbuch 1906. S. 160 f.



Er bittet daher den Kurfürst dringend, doch irgend eine Anordnung in dieser Angelegenheit zu treffen, da er die Verantwortung für die offenbaren Mißstände nicht länger tragen könne. Das Schreiben hat seinen Zweck erreicht, der Kurfürst scheint sich noch in demselben Jahr entschlossen zu haben, den Vorschlag seiner Räte anzunehmen und das Hofgericht mit dem Kammergericht zu vereinigen. In der Reformation des Kammergerichts vom Jahre 1540 wird dieses Vorganges kurz gedacht, es heißt da: „daß alle Partheyen und Sachen, so vor Unserm Cammer Gericht, auch hie vor Unserm Hof-Gericht ohne Mittel unterworfen ... folgendermaßen zum rechten verfasset sein sollen"[1]). Schon Hintze hat darauf hingewiesen, daß die Worte „hie vor" im temporalen Sinne aufzufassen seien[2]). Ein Vergleich des bisher meist benutzten Myliusschen Abdrucks mit dem ersten authentischen Druck der Reformation aus dem Jahr 1540 bringt eine überraschende Bestätigung dieser scharfsinnigen Konjektur. Im ersten Druck lautet die Stelle nämlich: „auch hiebevorn unserm Hoffgericht ... unterworffen"[3]). Somit dürfte kein Zweifel mehr möglich sein, daß das Hofgericht noch im Jahr 1539 aufgehört hat, als selbständiges Gericht zu existieren.

Wenn man dem Hofgericht Gerechtigkeit widerfahren lassen will, darf man seine Wirksamkeit nicht nach diesem traurigen Ende beurteilen. Haben doch auch die Mitlebenden bald vergessen, daß es in den letzten Jahren seines Bestehens nicht mehr allen Anforderungen gerecht zu werden vermochte. Eine der Beschwerden der Städte, die auf dem Landtag von 1549 vorgebracht wurde, tadelt, daß man vom Adel „auch in geringen schulden keine bezahlunge" mehr erlangen könne „sonderlich weil das hoffgericht auffgehoben, das in gemeinen schulde und sonst offenbaren sachen schleunigst vortgefaren"[4]). Das beweist, daß auch das Verfahren vor dem Kammergericht in jener Zeit Anlaß zu berechtigten Klagen bot.

E. VON RATH.

---

[1]) Mylius C. C. M. II. Nr. V. [2]) A. a. O. S. 161. [3]) Vgl. auch den Abdruck der Reformation bei Holtze I. S. 259. [4]) Abgedr. bei Holtze II. S. 317.

Anhang II.

Zur Geschichte des Bucheinbands in Berlin.

So gering auch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Beteiligung Berlin-Cöllns an der Bücherproduktion war, so wenig darf man es sich doch ohne Bücher vorstellen. Zwar schreibt Trithemius in seinem Briefe vom 20. Oktober 1505 aus Berlin (Epist. 44 in Opera hist. Francof. 1601 S. 480) „Rarus hic homo studio deditus scripturarum", aber ein gewisses Bücherbedürfnis ist auch damals bei Geistlichen und Laien als selbstverständlich vorauszusetzen und es wird im Laufe der Zeit immer gewachsen sein. Für seine Befriedigung haben nicht allein die wandernden Buchführer gesorgt. Wie wir oben S. 33 f gesehen haben, ist mindestens seit 1515 der angebliche Buchdrucker, sicher aber Buchbinder und Buchhändler HANS GESOTTENWASSER in Berlin ansässig. Ich trage hier den Wortlaut der ihn betreffenden urkundlichen Notizen nach[1]), zumeist aus dem Buch der Berlin-Cöllner Schöffen 1503—29 (Stadtarchiv):

1. 1515. Quarta feria post octavas corporis christi (20. Juni): Ditterich magk habet pacem vber Hans Buchbinder als hoch als vij gl. super omnia sua bona mobilia p. (Schöffenbuch S. 172.)

2. 1516. Quarta feria post Catharine (26. Nov.): Anne hogercz het eyn freydens auer hanß buchdruckker so hoch alze eyn ϧ [½] fl. auer alle ſyn gut bewagen. (Ebend. S. 209).

3. 1517. Quarta post Quasimodogeniti (22. April): Meyster hans der Buch-Binder ist Erscheynen vor Richter vnd schepenn inn gehegter dingstet vnd hat volmechtigk gemacht grotheim der stat vorsprecken zu Berlin kegen myster Jorgenn, der Rengenn dochter hett, In der sachenn so myster Hans mit Im zuthewn het. (Ebend. S. 217.)

4. 1518. Quarta feria post petri et pauli apost. (30. Juni): Johannes gesotten waßer buchbinder zu Berlin Ist erschienen vor richter vnnd scheppen In geheygeter dingstedt In der besten weyße vnnd form. Vnnd hat vor sich vnnd seine Erb vnnd alle erbnemen vorwilliget einen freden dem achtbaren vnnd hochgelarten Hernn Ern Bernhardt von zoebitz doctori, vnnd dem Erbarnn vnnd festenn Ditteriche von Beren Haubtmanne zu Spanndow szo hoch als iiij hundert gulden, vor die sie sindt seine burge gewurden kegen meinen gnedigen hernn von Brandenburgk, vnnd vber sein hauß vnnd hoff, vnnd alle seine guter bewagen vnnd vnbewagen nichts außgenommen, wie dye erlangt werden, an alle einsagunge seiner elichen hausfrawen. Ouch außgeschlossen ßenbliche freyheyt dy eine frawe haben mochte. (Ebend. S. 237.)

5[2]). 1518. (16. Novemb.): Hanns buchbinder ist burgher geworden am dinstages nach martini vnd hat vor die burgeschafft xxxij g., donebinn eyn buch vor iϧ [1½] guld. facit iiϧ [2½] fl. dedit. (Bürgerbuch von Berlin.)

[1]) Zuerst veröffentlicht von K. Th. Odebrecht an der oben S. 33, Anm. 2 angeführten Stelle. Einige wenige irrtümliche Lesungen sind nach dem Original stillschweigend verbessert.

[2]) Diese Stelle auch bei P. Richter, Geschichte der Berliner Buchbinder-Innung (Berlin 1895) S. 3, aber durch falsche Lesung entstellt (*Hennig* statt *Hanns* usw.).

6. 1520. Quarta feria post XI milium virginum (24. Okt.): Johannes Buchbinder ist erschienenn vor richter vnnd scheppenn vnnd hat volmechtig gemacht Bastian Bulmann in der besten weyße vnnd form wie sich zcum rechte eyget vnnd geburth kegen Bergemann vnnd seyne frawe belangen zuthun vnnd zulassen wie her selbist kegenwertig were. (Schöffenb. S. 275.)

7. 1521. Quinta post Barthelomei (29. Aug.): Johannes gesottenn wasser habet pacem ad der claues Bergemanne Super xxviij gulden auer alle ehr gudt bewagen vnnd vnbewagen et quid *juris expendit.* (Ebend. S. 491, Cöllnische Abt.)

8. 1522. Quarta post octavam Epiphanie (15. Januar): Johannes bockbinger habet pacem awer dat gelt dat by brosße moller leit dat hans smitken hort. (Ebend. S. 300.)

9. 1524. Quarta feria post judica (16. März): Johannes Buchbinder vorwilliget einenn freden pauuel Brunneman vnd meister hans dem maler szo hoch als xxx schock, daruor sie gelawet habenn von wegenn des altars das her thomas blanckenfeldt hat, Super omnia bona mobilia et immobilia. (Ebend. S. 349.)

Über den Geschäftsbetrieb Hans Gesottenwassers erfahren wir leider aus diesen Notizen so gut wie nichts. Zu Anfang ist sein Kredit äußerst gering, seine bewegliche Habe (unbewegliche besitzt er noch nicht) ist Pfand für ganz kleine Beträge. Nr. 4 zeigt ihn auf einmal in guten Verhältnissen und als Grundbesitzer, wie aus der Urkunde zu vermuten ist, infolge einer Heirat. Er hat eine bedeutende Verpflichtung gegen den Kurfürsten, vielleicht durch den Grundstückkauf, vielleicht auch für eine Unterstützung zum Betrieb des Buchhandels; angesehene Leute bürgen für ihn. Er erwirbt nun auch das Bürgerrecht und zahlt dafür, einschließlich des Buchs für $1^1/_2$ Gulden, viel mehr als gewöhnlich. In Nr. 6—8 tritt er selbst als Gläubiger auf, in Nr. 9 ist er anscheinend an der Stiftung eines Altars beteiligt. Mit 1525 bricht der Berliner, mit 1529 der Cöllnische Teil des Schöffenbuchs ab, dagegen kommt der Familienname, jetzt in der Form Sodewasser, noch einmal in dem Folianten des Stadtarchivs „Verträge Berlin 1541—49" vor. Auf Bl. 4^bff steht dort die Kopie einer Schuldurkunde von Mittwoch nach Petri und Pauli (30. Juni) 1540 über 158 Taler, die Christoff Sodewasser dem Jobst Erhard und Caspar Schmuttermeyer in Danzig schuldet. Der Betrag wird in mehreren Raten 1541—42 zurückgezahlt und zwar nicht direkt, sondern an Bevollmächtigte der Gläubiger, Mathes Ruprecht sonst Braunskorn genannt und Hermann Regel (?), beides Bürger von Nürnberg. Zwei von den Zahlungen werden von der Hans Sodewasserin für ihren Sohn geleistet. Der Vater ist also wohl schon vor 1540 gestorben. Die Beziehungen zu Danzig und Nürnberg lassen auf Handelsgeschäfte schließen; vielleicht setzte Christoph den Buchhandel des Vaters fort. Im Bürgerbuch ist er nicht zu finden.

Dagegen erwirbt 1545 Quarta post Francisci (7. Okt.) ein anderer Buchbinder das Bürgerrecht: „HANS SCHREIBER ein Buchbinder von Theymar Ist Burger worden vnd hat vor die Burgerschaft xliij groschen [gegeben]". Theymar ist jedenfalls Themar a. Werra[1]). Da Zugewanderte nicht sofort das Bürgerrecht zu erwerben pflegten, mag er schon einige Zeit vorher, also gleichzeitig mit der Druckerei von Hans Weiß, in Berlin gearbeitet haben.

[1]) Auch diese Eintragung entstellt bei Richter a. a. O. („Hans Schwiker aus Weimar").

Mehr als diese urkundlichen Nachrichten würde uns nun interessieren zu wissen, welche Bücher diese und etwaige andere Buchhändler und Buchbinder eingeführt und gebunden haben und ob sich Stücke davon noch jetzt nachweisen lassen. Die angeführte Geschichte der Berliner Buchbinderinnung hat keinen Versuch gemacht, in dieser Richtung etwas zu ermitteln, und in der Tat ist das in Berlin schwieriger als anderswo. Mit den Klosterbibliotheken, die hier bestanden haben, hat entweder die Reformation oder die Sorglosigkeit der darauf folgenden Zeit gründlich aufgeräumt. Die beiden noch bestehenden Kirchenbibliotheken zu St. Marien und St. Nicolai sind erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts förmlich gebildet worden, zumeist durch Schenkungen, und unter den jetzt vorhandenen Büchern ist ein etwaiger früherer Besitz der Kirche kaum herauszuschälen. Ganz spät erst hat die Sammeltätigkeit der Kurfürstlichen Bibliothek eingesetzt, dabei haben aber die einheimischen Bücherbestände eine ganz untergeordnete Rolle gespielt, und die Spuren der Herkunft, die an sich schwer zu verfolgen sind, hat die Auflösung der Sammelbände und eine Änderung der übrigen Einbände nach dem Tode des Großen Kurfürsten vollends verwischt[1]). So ist es begreiflich, daß sich Berliner Einbände erst von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an etwas zahlreicher feststellen lassen. Ich muß mir vorbehalten, diesem Gegenstand, der anscheinend bisher wenig Beachtung gefunden hat, an anderer Stelle nachzugehn, und beschränke mich darauf, aus vorliegendem Anlaß das wenige mitzuteilen, was die Weißschen Drucke, insbesondere die mir vorliegenden Exemplare der Kirchenordnung, für die Kenntnis des Berliner Bucheinbands ergeben.

Den sicheren Ausgangspunkt für weitere Forschungen bildet das 3. Exemplar der Kirchenordnung von 1540, das erst kürzlich von Herrn Hofantiquar J. Rosenthal der Königlichen Bibliothek in Umtausch überlassen worden ist und das aus der Bibliothek Chr. G. Jöchers stammt. Es ist ein Holzband mit Überzug von dunkelbraunem gepreßtem Kalbleder; die Tafel (Abb. 29) gibt den Vorderdeckel wieder. Wie man sofort sieht, ist zur Verzierung derselbe Holzstock mit dem kurfürstlichen Wappen verwendet, den Weiß auf dem Titel der Kirchenordnung und anderer Drucke gebraucht hat. Diese Verwendung eines Holzstocks ist selten, aber nicht ohne Beispiel. Auffallend ist, daß hier sogar Goldpressung damit hergestellt ist, die natürlich nicht sehr haltbar ausfallen konnte, weil der Holzstock sich nicht wie ein Metallstempel erhitzen ließ. Jedenfalls beweist die Benutzung des Holzstocks, daß hier ein wirklicher Originalband vorliegt. Der Außentitel ORDNUNG besteht aus einzelnen Buchstabenstempeln. Die mittels einer Rolle blind eingepreßte Leiste, welche die Randverzierung bildet, enthält die in dieser Zeit in unzähligen Varianten vorkommenden Figuren des David, Johannes des Täufers und Christus mit den Unterschriften DE FRVCTV VENTRIS; ECCE AGNVS DEI; SIC DEVS DILEXIT. Außerdem sind noch kleine Stempel (Blatt, Rosette, §) verwendet. Die Rückseite ist ganz ähnlich verziert, nur ohne Goldpressung.

Die Leiste enthält neben der Figur des David das Monogramm HR, im darunter stehenden Felde MA mit der Jahreszahl 1536. Letzteres Monogramm darf man

---

[1]) Vgl. Beiträge zur Bücherkunde und Philologie Aug. Wilmanns gewidmet. 1903. S. 1 ff.

wegen der Jahreszahl der Anfertigung wohl auf den Stempelschneider beziehn[1]), HR müßte dann der Buchbinder sein, für den sie geschnitten ist, es ist uns aber kein Name überliefert, auf den die Buchstaben zu beziehen wären. Jedenfalls sind in derselben Werkstatt mehr Exemplare der Kirchenordnung gebunden worden, wenn auch in einfacherer und zum Teil recht flüchtiger Ausführung, so das 2. Exemplar der KB und das der Kirche in Bernau. Sie zeigen den gleichen Außentitel und dieselbe Leiste, das Mittelfeld ist mit Haselnuß-Stempeln ausgefüllt. Andere Einbände derselben Werkstatt kann ich bis jetzt nicht nachweisen; es ist möglich, daß sie in näherem Zusammenhang mit Hans Weiß stand und mit seiner Druckerei eingegangen ist.

Wie dieses so scheint auch das Exemplar der Berliner Magistratsbibliothek eine besondere Bestimmung gehabt zu haben. Es ist leider umgebunden, zeigt aber noch den ehemaligen Goldschnitt, dessen Flächen jedoch durch das Umheften so uneben geworden sind, daß die kleinen Stempel, mit denen er verziert war, sich kaum noch erkennen lassen.

Mit großer Wahrscheinlichkeit für Berlin in Anspruch zu nehmen ist auch der Einband des 1. Exemplars der Kirchenordnung, das die KB aus der alten kurfürstlichen Bibliothek überkommen hat. Es ist ein ehemals heller, jetzt rot gefärbter Lederband mit Blindpressung. Die Mittelfelder zeigen zwei Szenen aus dem Leben Simsons (Tore von Gaza, Delila); am Außenrand eine Leiste ähnlich der vorher beschriebenen, aber vierteilig (Johannes d. T., Christus, Petrus, Paulus) und mit den Evangelistensymbolen über den einzelnen Figuren; zwischen Mittelstück und Außenrand eine schmale ornamentale Leiste mit kleinen Köpfen in Medaillons. Ein Band derselben Werkstatt befindet sich in der Nikolaikirchenbibliothek unter A III 11, enthaltend einen Druck von 1555. Es muß deshalb dahingestellt bleiben, ob der Einband der Kirchenordnung ganz gleichzeitig ist.

Sicher Berliner Ursprungs, aber etwas später, ist der Einband der Kirchenordnung von 1542, die aus Celle (Bokelmannsche Sammlung) an die KB gekommen ist. Das Exemplar ist nach einer Bemerkung im Vorderdeckel von Kurfürst Joachim II. im Jahr 1564 dem Gesandten des Herzogs Johann Friedrich II. von Sachsen, Heinrich Husanus, geschenkt worden[2]). Dem entspricht die Ausführung des Bandes (Deckel mit Pappeinlage, weißes Kalbleder mit sorgfältiger Blindpressung). Die Randleiste, ähnlich der zuerst beschriebenen, ist vierteilig (David, Paulus, Johannes d. T., Christus mit entsprechenden zweizeiligen Unterschriften) und signiert B H. Ein Band derselben Werkstatt befindet sich in der Marienkirchenbibliothek

---

[1]) Dies wird bestätigt durch eine andere Leiste mit demselben Monogramm und der Jahreszahl 1538, die genau dieselbe Hand zeigt (Bibl. der Nikolaikirche D II 5 mit einem Druck von 1546).

[2]) Über Husanus vgl. Allg. Dtsch. Biogr. Bd. 13, S. 446 f. Die auch sachlich interessante Einzeichnung lautet: Cum apud Illustrissimum Principem, D. Joachimum II Marchionem Brandepurgicum legationem obirem, ipsius Celsitudo hunc mihi librum dono dedit Berlini, Die XXI. Februarij, Anno 1564, quod diceret, scire se quod vulgo per ora hominum traducatur, tanquam praecipuus et assertor et fautor pontificiae superstitionis et Antinomorum, meque ex hoc scripto cognoscere cuperet aliisque commemorare, quaenam in ipsius prouinciis religio observetur, qui cultus praestentur, quae doctrina publice sonet. H. Husanus, J. V. D.



Abbild. 29. Einband der Kirchenordnung von 1540.



(Fol. 54), nach einer Einzeichnung gebunden 1561; ein anderer in der Kirchenbibliothek von Bernau enthält die Augsburgische Konfession von Frankfurt a. O. 1572.

Um wenigstens mit einem, wenn auch etwas späten Beispiel der Zuweisung an einen bestimmten Buchbinder zu schließen, will ich noch den Band Mu 1999 der KB anführen, enthaltend Leop. Thurneyssers Euporadelosis, Berlin 1575. Die eine der für den Band gebrauchten Leisten zeigt neben dem brandenburgischen Adler und Bestandteilen des Sächsischen Wappens ein Schild mit einer schreibenden Hand und den Buchstaben H S, ohne Zweifel das redende Wappen des oben genannten Buchbinders Hans Schreiber aus Themar, der 1545 das Berliner Bürgerrecht erworben hatte.

P. S.

Namen- und Sachregister.

Agricola, Joh., aus Eisleben. *38.*
— Confession und Bekenntnis vom Gesetze Gottes. 1540. 1541. *60. 61.*
— Epistein durchs gantz Jar. 1544. *84.*
— Formulae et interrogatiunculae pueriles. 1541. *65.*
— Historia des Leidens Christi. 1543. *77.*
— Predigt auf d. XII. Sonntag n. Trin. . . . zu Dessau. 1541. *66.*
— Die 4 Sonntage im Advent, geprediget in d. Jagd. 1542. *70.*
— [Übs. & Hrsg.] s. Terentius, Andria 1544. *81.*
Alberus, Erasm.: Von der Schlangen Verführung. 1541. *61.*
Arnim, Hans v., s. d. Widmung in Druck 17. *71.*
Ausschreiben enth. Warnung vor den Mordbrennern. 1541. *66.*
Balthasar, Herzog v. Meckelnburg. *7.*
Beredung uff gehaltenem Landtage. Frankfurt a. O. 1527. *91.*
Boehmische Aufrührer, Mandat gegen sie. *88.*
Brandissche Druckerschule. *18.*
Brasche, Levin, Bürgermeister v. Cölln, s. d. Widmung v. Druck 5. *59.*
— Schüler des H. Knaust, s. d. Widmung in Druck 10. *64.*
Braunskorn, Mathes, s. Ruprecht.
Bucheinband in Berlin. *105 ff.*
Chnustinus, Cnustinus s. Knaust
Constitution, Wilkoer und Ordnung d. Erbfälle (Constitutio Joachimica) 1528. *34. 91.*
Cranach, Luc.: Titeleinfassung und Wappen in Druck 22. *43. 46. 80.*
Cruciger, Casp.: Der Spruch S. Pauli 1 Timoth. 2. 1541. *68.*
Diell, Konr., Kurfürstl. Leibarzt. *6. 11.*
Druckerprivileg des Hans Weiß. *38 ff.*
Druckmaterial des Hans Weiß. *42 ff.*
Drucksachen, Kurfürstl. brandenburgische, gedruckt in Frankfurt a. O. *35. 42.*
— in Berlin. *38.*
Eberswalder Papier, Wasserzeichen. *56.*
Ellenbog, Ulr.: Pestregiment. *4.*
Enustinus, Druckfehler für Cnustinus. *72.*
Erhard, Jobst, in Danzig. *106.*
Erich II. Herzog von Braunschweig, s. d. Widmung v. Druck 23. *81.*
Ersatzdruck einzelner Bogen. *54. 61. 73.*
Frankfurt a. O., Buchdruck. *34. 91. 92.*
Friedebuch der Berlin-Cöllnischen Schöffen. *33. 105.*
Friedreich, M. Joach. [Übs.] s. Cruciger, Casp.: Spruch . . . *68.*
Georg, Fürst v. Anhalt. *57.*
Gesottenwasser, Hans, Buchdrucker (?) Buchbinder und Buchführer in Berlin. *33. 105.*
— vgl. Sodewasser.
Gothan, Bartholomaeus, Drucker in Magdeburg und Lübeck. *19 f.*
Hanau, Joh. = Joh. Jamer, Drucker in Frankfurt a. O. *34. 36. 91.*
Hans Buchdrucker (Buchbinder) s. Gesottenwasser, Hans.
Hedwig, Kurfürstin v. Brandenburg s. d. Widmung v. Druck 8. *62.*
Herrgott in Nürnberg, Gläubiger des H. Weiß. *37.*
Herzberg, Joh., Schüler d. H. Knaust s. d. Widmung v. Druck 10. *64.*
— Verf. von Begleitversen s. Druck 16. *70.*
Hildesheim, Jod., Bürgermeister in Stendal s. d. Widmung v. Druck 21. *76.*
Hofgerichtsordnung v. Joh. Schrage. *34. 91 ff.*
Holzschnitte bei Hans Weiß. *43. 45 f.*
Hübener, Friedr., Kämmerer in Berlin s. d. Widmung v. Druck 24. *86.*
Husanus, Heinrich, Gesandter Johann Friedrichs II. v. Sachsen 1564. *108.*



Jagow, Matthias v., Bischof v. Brandenburg. *51. 58.*
Jamer, Joh., Drucker in Frankfurt a. O. s. Hanau, Joh.
Initialen s. Druckmaterial.
Joachim I., Kurfürst. *11. 91.*
— Ausschreiben. *35.*
— Constitutio Joachimica. *34. 91.*
Joachim II., Kurfürst. *35. 36 ff. 108.*
— s. d. Widmung v. Druck 18. 22. *71. 77.*
— Bestallung d. Heinr. v. Saltza als Kurfürstl. Rat. 1546. *89.*
— Kirchenordnung s. Kirchenordnung.
— Mandat wider einige böhmische Rebellen. 1547. *88.*
— Mandat wegen d. Überhandnahme d. Blackerei. 1540. *58.*
— Ordnung wider d. Blackerei. 1540. *50.*
— Reformation des Kammergerichts. *47.*
— Verordnung gegen Herstellung u. Vertrieb von Schmähschriften. 1541. *67.*
— Wappen. *32. 48. 52.*
Johann Cicero, Kurfürst. *6. 23. 25.*
Kammergericht, Kurfürstliches. *101 ff.*
— vgl. Reformation des Kammergerichts.
Kanutus Arusiensis, Pestregiment. *4.*
Katechismus u. Kinderpredig = Kirchenordnung II., s. d.
Kirchenordnung. 1540. *36. 38. 50 ff.*
— 1542. *72 ff.*
— Einbände. *57. 107 f.*
Knaust, Heinr., Rektor des Cöllnischen Gymnasiums. *38.*
— Von geringem Herkommen ... Machomets. 1542. *71.*
— In geometriam ... isagogica introductio. 1541. *68.*
— [Übs.] s. Melanchthon, Phil.: Verum discrimen ... 1543. *76.*
— [Übs.] s. Melanchthon, Phil.: Von dem Leben d. Seele. 1540. *59.*
— [Übs.] s. Melanchthon, Phil.: Ob d. Priester auch etwas eigens haben mögen. 1542. *75.*
Knaust, Heinr., Spiel von der Geburt Christi. 1541. *62.*
— Summa catechismi brevissima (in Druck 21). *76.*
— Trostsprüche v. d. Auferstehung d. Toten (in Druck 5). *59.*
Luther, Martin, Drucke. *36.*
— Ratschlag, ob dem Kaiser so er jemands mit Gewalt des Evangelii halben überziehen wollte ... 1546. *86.*
Magdeburg, Buchdruck. *18.*
Magnus, Herzog v. Mecklenburg. *7. 23 ff.*
Marci, Andr., Verf. v. Begleitversen, s. Druck 16. *70.*
Melanchthon, Phil.: Briefe. *37. 41.*
— Verum discrimen ... 1543. *76.*
— Von dem Leben d. Seele. 1540. *59.*
— Ob die Priester auch etwas eigens haben mögen. 1542. *75.*
Moibanus, Ambros.: Summa christianismi. 1541. *64.*
Müller, Nik., Bürgermeister in Stendal, s. d. Widmung v. Druck 21. *76.*
Notendruck. *57. 63.*
Oppel, Hans, Kurfürstl. Wundarzt. *7.*
Ordnung wider die Blackerei, s. Joachim II.
Papier der Berliner Drucke. *56. 59. 66. 74. 78. 81. 86. 88. 89.*
Pestepidemien. *4 ff.*
Pfundstein, Chph., Kurfürstl. Leibarzt, s. d. Widmung v. Druck 16. *69.*
Pirиß, Hans, Bürgermeister v. Cölln, s. d. Widmung v. Druck 5. *59.*
Plochinger, Jörg, Buchdrucker in Wittenberg. *37.*
Preis der Kirchenordnung. *38.*
Rachius, Joh., Verf. v. Begleitversen, s. Druck 16. *70.*
Rademann, Albr., Kurfürstl. Leibarzt. *11.*
Reformation des Kammergerichts. 1540. *47. 104.*
— Nachdruck (von Mich. Henßke). *49.*
Regel, Hermann, a. Nürnberg. *106.*
Reinhard, Symphorian, Drucker in Wittenberg. *37.*



Rot- und Schwarzdruck. *55.*
Ruprecht, Mathes, gen. Braunskorn, a. Nürnberg. *106.*
Saltza, Heinrich von, Bestallung z. Kurfürstl. Rat. *89.*
Schlieben, Eustach. v., Kurfürstl. oberster Rat, s. d. Widmung v. Druck 20. *75.*
Schmuttermeyer, Kaspar, in Danzig. *106.*
Schöffenbuch, Berlin-Cöllnisches. *33. 105.*
Schrage, Joh.: Hofgerichtsordnung. 1528. *34. 91 ff.*
Schreiber, Hans, Buchbinder in Berlin. *106. 109.*
Schriftsorten s. Druckmaterial.
Schwestermiller, Konr., Urkundl. Nachweise. *5 ff. 23 ff.*
Sodewasser, Christoph, Sohn des Hans Gesottenwasser. *106.*
Sodewasserin, Witwe des Hans Gesottenwasser. *106.*
Steinhövel, Heinr.: Pestbuch. *4.*
Stubener, Mart., Verf. v. Begleitversen, s. Druck 16. *70.*
Tamme, Nik., Schüler d. H. Knaust, s. d. Widmung v. Druck 10. *64.*
— Verf. v. Begleitversen, s. Druck 16. *70.*
Terentius: Andria germ. reddita et scholiis illustrata. 1544. *81.*
Titeleinfassungen bei Hans Weiß. *42. 45.*
Typen s. Druckmaterial.
Unterschriften bei Drucken. *16 ff.*
Valascus de Tarenta: Pesttraktat. *4.*
Was verschiner Zeit zwischen Praelaten ... und Städten von des Bannes wegen bedeydingt ist. (Anhang d. Druckes d. Hofgerichtsordnung v. 1528.) *92.*
Wasserzeichen s. Papier.
Weinleben, Joh., Kurfürstl. Kanzler. *41.*
Weiß, Hans. *36 ff.*
Wiltzfenger, Ewald, Schüler d. H. Knaust, s. d. Widmung v. Druck 10. *64.*
Wittenberg, Buchdruck. *36.*
Wolrab, Nikol., Drucker in Frankfurt a. O. *42. 43.*
Zerer, Joach., Hofrichter. *103.*
Zerer, Sigm., Kurfürstl. Kanzler. *8.*

Gedruckt bei Otto v. Holten, Berlin C.






UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03358 9634